

§ 255 Rentenartfaktor

(1) Der Rentenartfaktor beträgt für persönliche Entgeltpunkte bei großen Witwenrenten und großen Witwerrenten nach dem Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist, 0,6, wenn der Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist oder die Ehe vor diesem Tag geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist.

(2) Witwenrenten und Witwerrenten aus der Rentenanwartschaft eines vor dem 1. Juli 1977 geschiedenen Ehegatten werden von Beginn an mit dem Rentenartfaktor ermittelt, der für Witwenrenten und Witwerrenten nach dem Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist, maßgebend ist.³⁴²

§ 255a Bestimmung des aktuellen Rentenwerts (Ost) für die Zeit vom 1. Juli 2018 bis zum 1. Juli 2023

(1) Der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt zum
1. Juli 2018 95,8 Prozent des aktuellen Rentenwerts,
1. Juli 2019 96,5 Prozent des aktuellen Rentenwerts,

Artikel 1 Nr. 50 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a „sie sich im Inland gewöhnlich aufhalten“ durch „sich der Berechtigte im Inland gewöhnlich aufhält“ ersetzt.

01.04.1999.—Artikel 4 Nr. 28 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 388) hat in Abs. 1 Nr. 4 „bis zum 31. März 1999“ nach „danach“ eingefügt.

01.01.2001.—Artikel 6 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat in Abs. 1 Nr. 4a ein Komma am Ende eingefügt und Abs. 1 Nr. 4b eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat in Abs. 1 Nr. 2 das Komma am Ende durch „ , mit Ausnahme des Bezugs von Arbeitslosengeld II,“ ersetzt.

18.12.2007.—§ 22 Abs. 8 Nr. 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2861) hat in Abs. 1 Nr. 2 „oder aufgrund eines Wehrdienstverhältnisses besonderer Art nach § 6 des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes“ nach „Zivildienst“ eingefügt.

01.01.2009.—Artikel 4 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2940) hat Nr. 4b in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 4b lautete:

„4b. zusätzliche Entgeltpunkte für Arbeitsentgelt aus nicht gemäß einer Vereinbarung über flexible Arbeitszeitregelungen verwendeten Wertguthaben auf Grund einer Arbeitsleistung“.

01.11.2009.—Artikel 4 Nr. 6a des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2940) hat in Abs. 1 Nr. 4b „bis 3“ durch „bis 4“ ersetzt.

01.01.2010.—Artikel 1 Nr. 65 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat Satz 1 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 1 lautete: „Sind für einen Kalendermonat sowohl Entgeltpunkte als auch Entgeltpunkte (Ost) zu berücksichtigen, gelten für die Ermittlung des Monatsbetrags der Rente die für diesen Kalendermonat ermittelten Entgeltpunkte (Ost) als Entgeltpunkte.“

01.07.2020.—Artikel 6 Nr. 21 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a „ , solange sich der Berechtigte im Inland gewöhnlich aufhält,“ nach „hatten“ gestrichen.

01.07.2024.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) hat die Vorschrift neu gefasst. Die neue Fassung lautet:

„§ 254d Umbenennung in Entgeltpunkte

Zum 1. Juli 2024 treten Entgeltpunkte an die Stelle von Entgeltpunkten (Ost).“

342 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 49 des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 255 Rentenartfaktor für Witwenrenten und Witwerrenten an vor dem 1. Juli 1977 geschiedene Ehegatten

Witwenrenten und Witwerrenten aus der Rentenanwartschaft eines vor dem 1. Juli 1977 geschiedenen Ehegatten werden von Beginn an mit dem Rentenartfaktor ermittelt, der für Witwenrenten und Witwerrenten maßgebend ist, die vom Beginn des vierten Kalendermonats nach Ablauf des Sterbemonats an geleistet werden.“

- 1. Juli 2020 97,2 Prozent des aktuellen Rentenwerts,
- 1. Juli 2021 97,9 Prozent des aktuellen Rentenwerts,
- 1. Juli 2022 98,6 Prozent des aktuellen Rentenwerts,
- 1. Juli 2023 99,3 Prozent des aktuellen Rentenwerts.

(2) Für die Zeit vom 1. Juli 2018 bis zum 1. Juli 2023 ist ein Vergleichswert zu dem nach Absatz 1 berechneten aktuellen Rentenwert (Ost) zu ermitteln. Der Vergleichswert wird zum 1. Juli eines jeden Jahres ausgehend von seinem Vorjahreswert nach dem für die Veränderung des aktuellen Rentenwerts geltenden Verfahren nach den §§ 68 und 255d ermittelt. Für die Ermittlung des Vergleichswerts zum 1. Juli 2018 gilt der am 30. Juni 2018 geltende aktuelle Rentenwert (Ost) als Vorjahreswert. Abweichend von § 68 sind für die Ermittlung des Vergleichswerts jeweils die für das Beitrittsgebiet ermittelten Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (§ 68 Absatz 2 Satz 1) maßgebend. Ferner ist § 68 Absatz 2 Satz 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die für das Beitrittsgebiet ermittelten beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld zugrunde zu legen sind. Übersteigt der Vergleichswert den nach Absatz 1 berechneten aktuellen Rentenwert (Ost), ist der Vergleichswert als aktueller Rentenwert (Ost) zum 1. Juli festzusetzen. Der festzusetzende aktuelle Rentenwert (Ost) ist mindestens um den Prozentsatz anzupassen, um den der aktuelle Rentenwert angepasst wird und darf den zum 1. Juli festzusetzenden aktuellen Rentenwert nicht übersteigen.

(3) Für die Ermittlung des Vergleichswerts zum 1. Juli 2022 gilt der Wert 33,41 Euro als Vorjahreswert.³⁴³

343 QUELLE

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 68 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

08.05.1996.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 2. Mai 1996 (BGBl. I S. 659) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Der aktuelle Rentenwert (Ost) verändert sich, indem er mit dem Faktor vervielfältigt wird, der erforderlich ist, um das Verhältnis zwischen einer verfügbaren Standardrente und dem durchschnittlichen Nettoentgelt im Beitrittsgebiet in der Höhe aufrechtzuerhalten, die dem Verhältnis der entsprechenden Werte im Gebiet der Bundesrepublik ohne das Beitrittsgebiet entspricht.“

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 93 lit. b des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Für die Veränderung des aktuellen Rentenwerts (Ost) zum 1. Juli 1996 wird der am 31. Dezember 1995 maßgebende aktuelle Rentenwert (Ost) zugrunde gelegt.“

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 50 des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Der aktuelle Rentenwert (Ost) verändert sich zum 1. Juli eines jeden Jahres nach dem für die Veränderung des aktuellen Rentenwerts geltenden Verfahren. Hierbei sind jeweils die für das Beitrittsgebiet ermittelten Werte maßgebend.“

01.08.2004.—Artikel 1 Nr. 50 des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der aktuelle Rentenwert (Ost) ist der Betrag, der sich im Dezember 1991 ergibt, wenn der aktuelle Rentenwert (§ 68 Abs. 1) mit dem Verhältnis aus einer verfügbaren Standardrente im Beitrittsgebiet und einer verfügbaren Standardrente im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet vervielfältigt wird.

(2) Der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt am 30. Juni 2001 42,26 Deutsche Mark. Er verändert sich zum 1. Juli eines jeden Jahres nach dem für die Veränderung des aktuellen Rentenwerts geltenden Verfahren. Hierbei ist jeweils die für die neuen Bundesländer ermittelte Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer maßgebend.“

10.12.2004.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3183) hat in Abs. 1 Satz 4 „Satz 3“ durch „Satz 2“ ersetzt.

§ 255b Verordnungsermächtigung

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 52a des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat in Abs. 3 Satz 3 „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

12.12.2006.—Artikel 5 Nr. 9 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2742) hat die Sätze 3 und 4 in Abs. 1 neu gefasst. Die Sätze 3 und 4 lauteten: „Hierbei ist jeweils die für das Beitrittsgebiet ermittelte Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer maßgebend. § 68 Abs. 2 Satz 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die für das Beitrittsgebiet ermittelte beitragspflichtige Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld zugrunde zu legen ist.“

01.03.2007.—Artikel 1 Nr. 66 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat Abs. 4 eingefügt.

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 255a Aktueller Rentenwert (Ost)

(1) Der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt am 30. Juni 2005 22,97 Euro. Er verändert sich zum 1. Juli eines jeden Jahres nach dem für die Veränderung des aktuellen Rentenwerts geltenden Verfahren. Hierbei sind jeweils die für das Beitrittsgebiet ermittelten Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (§ 68 Abs. 2 Satz 1) maßgebend. § 68 Abs. 2 Satz 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die für das Beitrittsgebiet ermittelten beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld zugrunde zu legen ist.

(2) Der aktuelle Rentenwert (Ost) ist mindestens um den Vomhundertsatz anzupassen, um den der aktuelle Rentenwert angepasst wird.

(3) Abweichend von § 68 Abs. 4 werden bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland die Anzahl der Äquivalenzrentner und die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler für das Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet und das Beitrittsgebiet getrennt berechnet. Für die weitere Berechnung nach § 68 Abs. 4 werden die jeweiligen Ergebnisse anschließend addiert. Für die Berechnung sind die Werte für das Gesamtvolumen der Beiträge aller in der allgemeinen Rentenversicherung versicherungspflichtig Beschäftigten, der geringfügig Beschäftigten (§ 8 Viertes Buch) und der Bezieher von Arbeitslosengeld eines Kalenderjahres, das Durchschnittsentgelt nach Anlage 1, das Gesamtvolumen der Renten abzüglich erstatteter Aufwendungen für Renten und Rententeile eines Kalenderjahres und eine Regelaltersrente mit 45 Entgeltpunkten für das Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet und für das Beitrittsgebiet getrennt zu ermitteln und der Berechnung zugrunde zu legen. Im Beitrittsgebiet ist dabei als Durchschnittsentgelt für das jeweilige Kalenderjahr der Wert der Anlage 1 dividiert durch den Wert der Anlage 10 zu berücksichtigen und bei der Berechnung der Regelaltersrente mit 45 Entgeltpunkten der aktuelle Rentenwert (Ost) zugrunde zu legen.

(4) Abweichend von § 68a tritt bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland jeweils an die Stelle des aktuellen Rentenwerts der aktuelle Rentenwert (Ost), des Ausgleichsbedarfs der Ausgleichsbedarf (Ost), des Ausgleichsfaktors der Ausgleichsfaktor (Ost) und des Anpassungsfaktors der Anpassungsfaktor (Ost). Absatz 2 ist auf der Grundlage des nach Satz 1 bestimmten aktuellen Rentenwerts (Ost) anzuwenden. Für den zu ermittelnden Ausgleichsfaktor (Ost) bleibt die Veränderung des aktuellen Rentenwerts (Ost) nach Maßgabe des Absatzes 2 außer Betracht. Der Ausgleichsbedarf (Ost) verändert sich bei Anwendung des Absatzes 2 nur dann nach § 68a Abs. 3, wenn der nach Absatz 1 errechnete aktuelle Rentenwert (Ost) den nach Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 errechneten aktuellen Rentenwert (Ost) übersteigt; der Wert des Ausgleichsbedarfs (Ost) verändert sich, indem der im Vorjahr bestimmte Wert mit dem Anpassungsfaktor (Ost) vervielfältigt wird, der sich ergibt, wenn der nach Absatz 1 errechnete aktuelle Rentenwert (Ost) durch den nach Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 errechneten aktuellen Rentenwert (Ost) geteilt wird.“

01.07.2022.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 975) hat Abs. 3 eingefügt.

AUFHEBUNG

01.07.2024.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) hat die Vorschrift aufgehoben.

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den zum 1. Juli eines Jahres maßgebenden aktuellen Rentenwert (Ost) bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres zu bestimmen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Ende eines jeden Kalenderjahres

1. für das vergangene Kalenderjahr den Wert der Anlage 10

2. für das folgende Kalenderjahr den vorläufigen Wert der Anlage 10

als das Vielfache des Durchschnittsentgelts der Anlage 1 zum Durchschnittsentgelt im Beitrittsgebiet zu bestimmen. Die Werte nach Satz 1 sind letztmals für das Jahr 2018 zu bestimmen.³⁴⁴

§ 255c Anwendung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2024

Zum 1. Juli 2024 tritt der aktuelle Rentenwert an die Stelle des aktuellen Rentenwerts (Ost) und die hiervon betroffenen Renten sind insoweit anzupassen. Hierüber erhalten die Rentnerinnen und Rentner eine Anpassungsmitteilung.³⁴⁵

344 QUELLE

01.08.1991.—Artikel 1 Nr. 69 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

08.05.1996.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 2. Mai 1996 (BGBl. I S. 659) hat in Abs. 1 „zur Aufrechterhaltung des in § 255a Abs. 2 bestimmten Verhältnisses zwischen einer verfügbaren Standardrente und dem durchschnittlichen Nettoentgelt im Beitrittsgebiet erforderlichen aktuellen Rentenwert (Ost) und den Termin für seine Veränderung“ durch „zum 1. Juli eines Jahres maßgebenden aktuellen Rentenwert (Ost)“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.03.2007.—Artikel 1 Nr. 67 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat in Abs. 1 Satz 1 „und den Ausgleichsbedarf (Ost)“ nach „(Ost)“ eingefügt.

01.01.2012.—Artikel 4 Nr. 20 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) hat in Abs. 1 Satz 1 „bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres“ vor „zu“ eingefügt.

Artikel 4 Nr. 20 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Die Bestimmung soll bis zum 31. März des jeweiligen Jahres erfolgen.“

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 19 lit. a des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) hat in Abs. 1 „und den Ausgleichsbedarf (Ost)“ nach „(Ost)“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 19 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

AUFHEBUNG

01.07.2024.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) hat die Vorschrift aufgehoben.

345 QUELLE

01.01.2000.—Artikel 22 Nr. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2534) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

27.03.2001.—Artikel 1 Nr. 51 lit. a des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Aktueller Rentenwert in den Jahren 2000 und 2001“.

Artikel 1 Nr. 51 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „ändern“ durch „ändert“ und „der Jahre 2000 und 2001 jeweils“ durch „2000“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 51 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „und für das Jahr 2000 die zu Beginn des Jahres 2001“ nach „2000“ gestrichen.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3013) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 255c Aktueller Rentenwert im Jahr 2000

(1) Abweichend von § 68 und § 255a Abs. 2 ändert sich der aktuelle Rentenwert und der aktuelle Rentenwert (Ost) zum 1. Juli 2000 in dem Verhältnis, in dem der Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet des jeweils vergangenen Kalenderjahres von dem Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet im jeweils vorvergangenen Kalenderjahr abweicht.

§ 255d Bestimmung des aktuellen Rentenwerts für die Zeit vom 1. Juli 2018 bis zum 1. Juli 2026

(1) Für die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts für die Zeit vom 1. Juli 2018 bis zum 1. Juli 2019 wird abweichend von § 68 Absatz 4 die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler für das Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet und das Beitrittsgebiet für die Jahre 2016 bis 2018 getrennt berechnet. Für die weitere Berechnung nach § 68 Absatz 4 werden die jeweiligen Ergebnisse anschließend addiert. Für die Berechnung sind die Werte für das Gesamtvolumen der Beiträge aller in der allgemeinen Rentenversicherung versicherungspflichtig Beschäftigten, der geringfügig Beschäftigten (§ 8 des Vierten Buches) und der Bezieher von Arbeitslosengeld eines Kalenderjahres und das Durchschnittsentgelt nach Anlage 1 für das Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet und für das Beitrittsgebiet getrennt zu ermitteln und der Berechnung zugrunde zu legen. Für das Beitrittsgebiet ist dabei als Durchschnittsentgelt für das jeweilige Kalenderjahr der Wert der Anlage 1 dividiert durch den Wert der Anlage 10 zu berücksichtigen.

(2) Für die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2020 wird die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler für das Jahr 2018 abweichend von § 68 Absatz 7 nach § 68 Absatz 4 neu ermittelt.

(3) Für die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts für die Zeit vom 1. Juli 2018 bis zum 1. Juli 2025 wird abweichend von § 68 Absatz 4 die Anzahl der Äquivalenzrentner für das Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet und das Beitrittsgebiet für die Jahre 2016 bis 2024 getrennt berechnet. Für die weitere Berechnung nach § 68 Absatz 4 werden die jeweiligen Ergebnisse anschließend addiert. Für die Berechnung sind die Werte für das Gesamtvolumen der Renten abzüglich erstatteter Aufwendungen für Renten und Rententeile eines Kalenderjahres und eine Regelaltersrente mit 45 Entgeltpunkten für das Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet und für das Beitrittsgebiet getrennt zu ermitteln und der Berechnung zugrunde zu legen. Für das Beitrittsgebiet ist dabei bei der Berechnung der Regelaltersrente mit 45 Entgeltpunkten der aktuelle Rentenwert (Ost) zugrunde zu legen.

(4) Für die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2025 sind abweichend von § 68 Absatz 7 die folgenden Daten zugrunde zu legen:

1. die dem Statistischen Bundesamt zu Beginn des Jahres 2025 für die Jahre 2022 und 2023 vorliegenden Daten zu den gesamtdeutschen Bruttolöhnen und -gehältern je Arbeitnehmer (§ 68 Absatz 2 Satz 1) und
2. die der Deutschen Rentenversicherung Bund zu Beginn des Jahres 2025 für das Jahr 2022 vorliegenden Daten zu den gesamtdeutschen beitragspflichtigen Bruttolöhnen und -gehältern je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld.

(2) Bei der Bestimmung der Veränderungsrate des Preisindexes für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet für das Jahr 1999 sind die dem Statistischen Bundesamt zu Beginn des Jahres 2000 vorliegenden Daten zugrunde zu legen.“

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 255c Widerspruch und Klage gegen die Veränderung des Zahlbetrags der Rente

Widerspruch und Klage von Rentenbeziehern gegen

1. die Veränderung des Zahlbetrags der Rente,
2. die Festsetzung des Beitragszuschusses nach § 106 für Rentenbezieher, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind oder
3. den Wegfall des Beitragszuschusses nach § 106a

zum 1. April 2004 aufgrund einer Veränderung des allgemeinen Beitragssatzes ihrer Krankenkasse oder der Neuregelung der Tragung der Beiträge zur Pflegeversicherung haben keine aufschiebende Wirkung. Widerspruch und Klage gegen die Festsetzung des Beitragszuschusses nach § 106 zum 1. Juli 2004 für Rentenbezieher, die bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, aufgrund einer Veränderung des durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkassen haben ebenfalls keine aufschiebende Wirkung.“

(5) Für die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2026 wird abweichend von § 68 Absatz 4 als Anzahl an Äquivalenzrentnern für das Jahr 2024 der errechnete Wert aus der Rentenwertbestimmungsverordnung 2025 zugrunde gelegt, der sich aus der Summe der Anzahl der Äquivalenzrentner für das Jahr 2024 für das Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet und der Anzahl der Äquivalenzrentner für das Jahr 2024 für das Beitrittsgebiet ergibt.³⁴⁶

§ 255e Niveauschutzklausel für die Zeit vom 1. Juli 2019 bis zum 1. Juli 2025

(1) Wird in der Zeit vom 1. Juli 2019 bis zum 1. Juli 2025 mit dem nach § 68 ermittelten aktuellen Rentenwert das Sicherungsniveau vor Steuern nach § 154 Absatz 3a des laufenden Jahres in Höhe von 48 Prozent unterschritten, ist der aktuelle Rentenwert so anzuheben, dass das Sicherungsniveau vor Steuern mindestens 48 Prozent (Mindestsicherungsniveau) beträgt.

(2) Der für die Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus erforderliche aktuelle Rentenwert wird ermittelt, indem das verfügbare Durchschnittsentgelt nach § 154 Absatz 3a Satz 5 des laufenden Jahres mit 48 Prozent multipliziert wird und durch das Produkt aus 45 und 12 und der Nettoquote der Standardrente für das laufende Kalenderjahr dividiert wird. Der für die Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus erforderliche aktuelle Rentenwert wird somit nach der folgenden Formel errechnet:

[Formel: BGBl. I 2022 S. 976; 2023 Nr. 155]

Der nach dieser Formel ermittelte aktuelle Rentenwert wird auf volle Eurocent aufgerundet.³⁴⁷

346 QUELLE

30.12.2000.—Artikel 7 Nr. 15 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.08.2004.—Artikel 1 Nr. 51 des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 255d Aktueller Rentenwert für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 2002

Der zum 1. Januar 2002 in Euro umgerechnete aktuelle Rentenwert und aktuelle Rentenwert (Ost) sind abweichend von § 123 Abs. 1 mit fünf Dezimalstellen in der Rentenanpassungsverordnung 2001 bekannt zu geben.“

QUELLE

01.03.2007.—Artikel 1 Nr. 68 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

22.04.2015.—Artikel 3 Nr. 15 des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 255d Ausgleichsbedarf zum 30. Juni 2007

(1) Der Ausgleichsbedarf beträgt zum 30. Juni 2007 0,9825.

(2) Der Ausgleichsbedarf (Ost) beträgt zum 30. Juni 2007 0,9870.“

QUELLE

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) hat die Vorschrift eingefügt.

347 QUELLE

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 52 des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.2004.—Artikel 1 Nr. 52 lit. a des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) hat in der Überschrift „2001“ durch „2005“ und „2010“ durch „2011“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 52 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „2001“ durch „2005“ und „2010“ durch „2011“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 52 lit. c und d desselben Gesetzes hat Abs. 3 und 4 neu gefasst. Abs. 3 und 4 lauteten:

„(3) Der Altersvorsorgeanteil beträgt für die Jahre
vor 2002 0,0 vom Hundert,
2002 0,5 vom Hundert,

2003 1,0 vom Hundert,
 2004 1,5 vom Hundert,
 2005 2,0 vom Hundert,
 2006 2,5 vom Hundert,
 2007 3,0 vom Hundert,
 2008 3,5 vom Hundert,
 2009 4,0 vom Hundert.

(4) Der nach § 68 sowie den Absätzen 1 bis 3 für die Zeit vom 1. Juli 2001 bis zum 1. Juli 2010 anstelle des bisherigen aktuellen Rentenwerts zu bestimmende neue aktuelle Rentenwert wird nach folgender Formel ermittelt:

[Formel: BGBl. I 2001 S. 410]

Dabei sind:

[Formel: BGBl. I 2001 S. 410]“

Artikel 1 Nr. 52 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 53 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat in Abs. 1 jeweils „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 53 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 2 jeweils „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 53 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 jeweils „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 53 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

12.12.2006.—Artikel 5 Nr. 10 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2742) hat in Abs. 4 Satz 2 jeweils „Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer“ durch „Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer“ ersetzt.

01.03.2007.—Artikel 1 Nr. 69 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Die Faktoren für die Veränderung des durchschnittlichen Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung und für die Veränderung des Altersvorsorgeanteils sowie der Nachhaltigkeitsfaktor sind soweit nicht anzuwenden, als die Wirkung dieser Faktoren in ihrem Zusammenwirken den bisherigen aktuellen Rentenwert verringert oder einen geringer als bisher festzusetzenden aktuellen Rentenwert zusätzlich verringert.“

01.07.2008.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 26. Juni 2008 (BGBl. I S. 1076) hat in der Überschrift „2011“ durch „2013“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Der Altersvorsorgeanteil beträgt für die Jahre
 vor 2002 0,0 vom Hundert,
 2002 0,5 vom Hundert,
 2003 0,5 vom Hundert,
 2004 1,0 vom Hundert,
 2005 1,5 vom Hundert,
 2006 2,0 vom Hundert,
 2007 2,5 vom Hundert,
 2008 3,0 vom Hundert,
 2009 3,5 vom Hundert,
 2010 4,0 vom Hundert.“

Artikel 1 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 und 4 Satz 1 jeweils „2011“ durch „2013“ ersetzt.

22.07.2009.—Artikel 4 Nr. 12 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939) hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Abweichend von § 68a Abs. 1 Satz 1 sind die Faktoren für die Veränderung des durchschnittlichen Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung und für die Veränderung des Altersvorsorgeanteils sowie der Nachhaltigkeitsfaktor soweit nicht anzuwenden, als die Wirkung dieser Faktoren in ihrem Zusammenwirken den bisherigen aktuellen Rentenwert verringert oder einen geringer als bisher festzusetzenden aktuellen Rentenwert zusätzlich verringert.“

§ 255f Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum 1. Juli eines Jahres das Sicherungsniveau vor Steuern des jeweiligen Jahres zu bestimmen.³⁴⁸

AUFHEBUNG

01.07.2018.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 255e Bestimmung des aktuellen Rentenwerts für die Zeit vom 1. Juli 2005 bis zum 1. Juli 2013

(1) Bei der Ermittlung des aktuellen Rentenwerts für die Zeit vom 1. Juli 2005 bis zum 1. Juli 2013 tritt an die Stelle des Faktors für die Veränderung des Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung (§ 68 Abs. 3) der Faktor für die Veränderung des Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung und des Altersvorsorgeanteils.

(2) Der Faktor, der sich aus der Veränderung des Altersvorsorgeanteils und des Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung ergibt, wird ermittelt, indem

1. der Altersvorsorgeanteil und der durchschnittliche Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung des vergangenen Kalenderjahres von 100 vom Hundert subtrahiert werden,
2. der Altersvorsorgeanteil und der durchschnittliche Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung für das vorvergangene Kalenderjahr von 100 vom Hundert subtrahiert werden,

und anschließend der nach Nummer 1 ermittelte Wert durch den nach Nummer 2 ermittelten Wert geteilt wird.

(3) Der Altersvorsorgeanteil beträgt für die Jahre vor 2002 0,0 vom Hundert,

2002 0,5 vom Hundert,

2003 0,5 vom Hundert,

2004 1,0 vom Hundert,

2005 1,5 vom Hundert,

2006 2,0 vom Hundert,

2007 2,0 vom Hundert,

2008 2,0 vom Hundert,

2009 2,5 vom Hundert,

2010 3,0 vom Hundert,

2011 3,5 vom Hundert.

2012 4,0 vom Hundert.

(4) Der nach § 68 sowie den Absätzen 1 bis 3 für die Zeit vom 1. Juli 2005 bis zum 1. Juli 2013 anstelle des bisherigen aktuellen Rentenwerts zu bestimmende neue aktuelle Rentenwert wird nach folgender Formel ermittelt:

[Formel: BGBl. I 2004 S. 1798]

Dabei sind:

[Formel: BGBl. I 2004 S. 1798, 3255, 2006 S. 2744]

(5) Abweichend von § 68a Absatz 1 Satz 1 vermindert sich der bisherige aktuelle Rentenwert auch dann nicht, wenn sich durch die Veränderung des Altersvorsorgeanteils eine Minderung des bisherigen aktuellen Rentenwerts ergeben würde.“

QUELLE

01.01.2019.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2016) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.2022.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 975) hat „(Mindestsicherungsniveau)“ nach „mindestens 48 Prozent“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 eingefügt.

01.07.2023.—Artikel 7 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 155) hat Abs. 2 geändert.

348 QUELLE

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 52 des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

§ 255g Ausgleichsbedarf ab dem 1. Juli 2021

Der Ausgleichsbedarf beträgt ab dem 1. Juli 2021 0,9883.³⁴⁹

01.08.2004.—Artikel 1 Nr. 53 des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 255f Bestimmung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2001

Abweichend von § 68 Abs. 6 sind bei der Bestimmung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2001 für 1999 die dem Statistischen Bundesamt zu Beginn des Jahres 2001 vorliegenden Daten zur Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer nach der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zugrunde zu legen.“

10.12.2004.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3183) hat in Abs. 1 „und 3“ nach „Satz 2“ gestrichen.

23.06.2006.—Artikel 3 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 15. Juni 2006 (BGBl. I S. 1304) hat in der Überschrift „2005“ durch „2007“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 aufgehoben. Abs. 1 lautete:

„(1) Bei der Bestimmung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2005 ist § 68 Abs. 2 Satz 2 nicht anzuwenden.“

Artikel 3 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat „2005“ jeweils durch „2007“ und „2003“ durch „2005“ ersetzt.

12.12.2006.—Artikel 5 Nr. 11 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2742) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Abweichend von § 68 Abs. 7 sind bei der Bestimmung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2007 die dem Statistischen Bundesamt zu Beginn des Jahres 2007 für das Jahr 2005 vorliegenden Daten zur Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer nach der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zugrunde zu legen.“

AUFHEBUNG

01.07.2008.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2008 (BGBl. I S. 1076) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 255f Bestimmung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2007

Abweichend von § 68 Abs. 7 sind bei der Bestimmung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2007 die dem Statistischen Bundesamt zu Beginn des Jahres 2007 für die Jahre 2004 und 2005 vorliegenden Daten zu den Bruttolöhnen und -gehältern je Arbeitnehmer (§ 68 Abs. 2 Satz 1) und die der Deutschen Rentenversicherung Bund zu Beginn des Jahres 2007 für das Jahr 2004 vorliegenden Daten zu den beitragspflichtigen Bruttolöhnen und -gehältern je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld zugrunde zu legen. Bei der Ermittlung des Rentnerquotienten sind die der Deutschen Rentenversicherung Bund zu Beginn des Jahres 2007 für das Jahr 2005 vorliegenden Daten zugrunde zu legen.“

QUELLE

01.01.2019.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2016) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2026.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2016) hat die Vorschrift aufgehoben.

349 QUELLE

01.01.2006.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. August 2005 (BGBl. I S. 2269) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.03.2007.—Artikel 1 Nr. 70 lit. a des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Bestimmung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2007“.

Artikel 1 Nr. 70 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 eingefügt.

AUFHEBUNG

22.04.2015.—Artikel 3 Nr. 15 des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 255g Bestimmung des aktuellen Rentenwerts für die Zeit vom 1. Juli 2007 bis zum 1. Juli 2010

§ 255h Schutzklausel in der Zeit vom 1. Juli 2022 bis zum Ablauf des 1. Juli 2025

(1) Ist in der Zeit vom 1. Juli 2022 bis zum Ablauf des 1. Juli 2025 der nach § 68 berechnete aktuelle Rentenwert geringer als der bisherige aktuelle Rentenwert, ist bei der Berechnung des Ausgleichsfaktors nach § 68a Absatz 2 die Niveauschutzklausel nach § 255e nicht zu beachten.

(2) Ist in der Zeit vom 1. Juli 2022 bis zum Ablauf des 1. Juli 2025 der nach § 68 berechnete aktuelle Rentenwert höher als der bisherige aktuelle Rentenwert, aber kleiner als der nach § 255e Absatz 2 berechnete aktuelle Rentenwert, erfolgt keine Verrechnung unterbliebener Minderungswirkungen (Ausgleichsbedarf) mit der Erhöhung des aktuellen Rentenwerts. Der Wert des Ausgleichsbedarfs bleibt dann unverändert.

(3) Ist in der Zeit vom 1. Juli 2022 bis zum Ablauf des 1. Juli 2025 der nach § 68 berechnete aktuelle Rentenwert höher als der bisherige aktuelle Rentenwert und höher als der nach § 255e Absatz 2 berechnete aktuelle Rentenwert und ist der im Vorjahr bestimmte Wert des Ausgleichsbedarfs kleiner als 1,0000, so wird abweichend von den §§ 68 und 68a als neuer aktueller Rentenwert zum 1. Juli der höchste Wert aus den Nummern 1 bis 3 festgesetzt:

1. aktueller Rentenwert, der nach § 255e Absatz 2 berechnet wird,
2. aktueller Rentenwert, der sich ergibt, indem der bisherige aktuelle Rentenwert mit dem hälftigen Anpassungsfaktor nach § 68a Absatz 3 Satz 2 multipliziert wird,
3. aktueller Rentenwert, der sich ergibt, indem der nach § 68 berechnete aktuelle Rentenwert mit dem im Vorjahr bestimmten Ausgleichsbedarf multipliziert wird.

(4) Wird der neue aktuelle Rentenwert zum 1. Juli nach Absatz 3 Nummer 1 oder Nummer 2 festgesetzt, verändert sich der Wert des Ausgleichsbedarfs abweichend von § 68a, indem der im Vorjahr bestimmte Wert des Ausgleichsbedarfs mit dem Abbaufaktor multipliziert wird. Der Abbaufaktor wird ermittelt, indem der nach § 68 berechnete aktuelle Rentenwert durch den zum 1. Juli festzusetzenden aktuellen Rentenwert geteilt wird. Entspricht der zum 1. Juli festgesetzte neue aktuelle Rentenwert dem Wert nach Absatz 3 Nummer 3, so beträgt der Wert des Ausgleichsbedarfs dann 1,0000.

(5) Sind die Absätze 1, 3 und 4 nicht anzuwenden, bleibt der Wert des Ausgleichsbedarfs unverändert.

(6) Wird in der Zeit vom 1. Juli 2022 bis zum Ablauf des 1. Juli 2025 der aktuelle Rentenwert zum 1. Juli nach § 255i festgesetzt, beträgt der Ausgleichsbedarf 1,0000. Es erfolgt keine Berechnung des Ausgleichsbedarfs nach § 68a in Verbindung mit § 255h.³⁵⁰

§ 255i Anpassung nach Mindestsicherungsniveau bis zum Ablauf des 1. Juli 2025

(1) Bei der Bestimmung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2007 ist § 68 Abs. 4 Satz 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Gesamtvolumen der Beiträge für das Jahr 2006 mit dem Faktor 0,9375 vervielfältigt wird.

(2) Bei der Bestimmung des aktuellen Rentenwerts für die Zeit vom 1. Juli 2007 bis zum 1. Juli 2010 ist § 68a Abs. 3 nicht anzuwenden.“

QUELLE

01.01.2019.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2016) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.2022.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 975) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 255g Ausgleichsbedarf bis zum 30. Juni 2026

Der Ausgleichsbedarf beträgt in der Zeit bis zum 30. Juni 2026 1,0000. Eine Berechnung des Ausgleichsbedarfs nach § 68a erfolgt in dieser Zeit nicht.“

350 QUELLE

01.07.2022.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 975) hat die Vorschrift eingefügt.

Wird in der Zeit bis zum Ablauf des 1. Juli 2025 der neue aktuelle Rentenwert zum 1. Juli eines Jahres so festgesetzt, dass dieser dem Wert nach § 255e Absatz 2 entspricht, so wird in den folgenden Jahren bis zum Ablauf des 1. Juli 2025 der aktuelle Rentenwert jeweils zum 1. Juli eines Jahres nach § 255e Absatz 2 festgelegt. Abweichend davon verändert sich der bisherige aktuelle Rentenwert zum 1. Juli eines Jahres nicht, wenn der nach § 255e Absatz 2 berechnete aktuelle Rentenwert geringer ist als der bisherige aktuelle Rentenwert.³⁵¹

§ 255j Bestimmung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2022

Für die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2022 wird abweichend von § 68 Absatz 4 in Verbindung mit § 68 Absatz 7 Satz 5 als Anzahl an Äquivalenzbeitragszahlern für das Jahr 2020 der errechnete Wert aus der Rentenwertbestimmungsverordnung 2021 zugrunde gelegt.³⁵²

§ 256 Entgeltpunkte für Beitragszeiten

(1) Für Pflichtbeitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung in der Zeit vom 1. Juni 1945 bis 30. Juni 1965 (§ 247 Abs. 2a) werden für jeden Kalendermonat 0,025 Entgeltpunkte zugrunde gelegt.

(2) Für Zeiten vor dem 1. Januar 1992, für die für Anrechnungszeiten Beiträge gezahlt worden sind, die Versicherte ganz oder teilweise getragen haben, ist Beitragsbemessungsgrundlage der Betrag, der sich ergibt, wenn das 100fache des gezahlten Beitrags durch den für die jeweilige Zeit maßgebenden Beitragssatz geteilt wird.

(3) Für Zeiten vom 1. Januar 1982 bis zum 31. Dezember 1991, für die Pflichtbeiträge gezahlt worden sind für Personen, die aufgrund gesetzlicher Pflicht mehr als drei Tage Wehrdienst oder Zivildienst geleistet haben, werden für jedes volle Kalenderjahr 0,75 Entgeltpunkte, für die Zeit vom 1. Mai 1961 bis zum 31. Dezember 1981 1,0 Entgeltpunkte, für jeden Teilzeitraum der entsprechende Anteil zugrunde gelegt. Satz 1 ist für Zeiten vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Dezember 1991 nicht anzuwenden, wenn die Pflichtbeiträge bei einer Verdienstausschädigung aus dem Arbeitsentgelt berechnet worden sind. Für Zeiten vor dem 1. Mai 1961 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß auf Antrag 0,75 Entgeltpunkte zugrunde gelegt werden.

(4) Für Zeiten vor dem 1. Januar 1992, für die Pflichtbeiträge für behinderte Menschen in geschützten Einrichtungen gezahlt worden sind, werden auf Antrag für jedes volle Kalenderjahr mindestens 0,75 Entgeltpunkte, für jeden Teilzeitraum der entsprechende Anteil zugrunde gelegt.

(5) Für Zeiten, für die Beiträge nach Lohn-, Beitrags- oder Gehaltsklassen gezahlt worden sind, werden die Entgeltpunkte der Anlage 3 zugrunde gelegt, wenn die Beiträge nach dem vor dem 1. März 1957 geltenden Recht gezahlt worden sind. Sind die Beiträge nach dem in der Zeit vom 1. März 1957 bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht gezahlt worden, werden für jeden Kalendermonat Entgeltpunkte aus der in Anlage 4 angegebenen Beitragsbemessungsgrundlage ermittelt.

(6) Für Zeiten vor dem 1. Januar 1957, für die Beiträge aufgrund von Vorschriften außerhalb des Vierten Kapitels nachgezahlt worden sind, werden Entgeltpunkte ermittelt, indem die Beitragsbemessungsgrundlage durch das Durchschnittsentgelt des Jahres 1957 in Höhe von 5 043 Deutsche Mark geteilt wird. Für Zeiten, für die Beiträge nachgezahlt worden sind, ausgenommen die Zeiten, für die Beiträge wegen Heiratsersatzung nachgezahlt worden sind, werden Entgeltpunkte ermittelt, indem die Beitragsbemessungsgrundlage durch das Durchschnittsentgelt des Jahres geteilt wird, in dem die Beiträge gezahlt worden sind.

351 QUELLE

01.07.2022.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 975) hat die Vorschrift eingefügt.

352 QUELLE

01.07.2022.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 975) hat die Vorschrift eingefügt.

(7) Für Beiträge, die für Arbeiter in der Zeit vom 1. Oktober 1921 und für Angestellte in der Zeit vom 1. August 1921 bis zum 31. Dezember 1923 gezahlt worden sind, werden für jeden Kalendermonat 0,0625 Entgeltpunkte zugrunde gelegt.³⁵³

§ 256a Entgeltpunkte für Beitragszeiten im Beitrittsgebiet

(1) Für Beitragszeiten im Beitrittsgebiet nach dem 8. Mai 1945 und vor dem 1. Januar 2025 werden Entgeltpunkte ermittelt, indem der mit den Werten der Anlage 10 vervielfältigte Verdienst (Beitragsbemessungsgrundlage) durch das Durchschnittsentgelt für dasselbe Kalenderjahr geteilt wird. Bei Rentenbeginn im Jahr 2019 ist der Verdienst des Jahres 2018 mit dem Wert der Anlage 10 zu vervielfältigen, der für dieses Kalenderjahr vorläufig bestimmt ist. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden für Beitragszeiten auf Grund des Bezugs von Arbeitslosengeld II.

(1a) Arbeitsentgelt aus nach § 23b Abs. 2 Satz 1 bis 4 des Vierten Buches aufgelösten Wertguthaben, das durch Arbeitsleistung im Beitrittsgebiet erzielt wurde, wird mit dem Wert der Anlage 10 für das Kalenderjahr vervielfältigt, dem das Arbeitsentgelt zugeordnet ist. Bei Zuordnung des Arbeitsentgelts für Zeiten bis zum 31. Dezember 2018 ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die vorläufigen Werte der Anlage 10 für das jeweilige Kalenderjahr zu verwenden sind.

(2) Als Verdienst zählen der tatsächlich erzielte Arbeitsverdienst und die tatsächlich erzielten Einkünfte, für die jeweils Pflichtbeiträge gezahlt worden sind, sowie der Verdienst, für den Beiträge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung oder freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung für Zeiten vor dem 1. Januar 1992 oder danach bis zum 31. März 1999 zur Aufrechterhaltung des Anspruchs auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (§ 279b) gezahlt worden sind. Für Zeiten der Beschäftigung bei der Deutschen Reichsbahn oder bei der Deutschen Post vor dem 1. Januar 1974 gelten für den oberhalb der im Beitrittsgebiet geltenden Beitragsbemessungsgrenzen nachgewiesenen Arbeitsverdienst Beiträge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung als gezahlt. Für Zei-

353 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 70 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat in Abs. 6 Satz 2 „bei Heiratsabfindung früherer Beamtinnen, für Vertriebene, Flüchtlinge und Evakuierte oder bei Nachversicherung erfolgt ist (§§ 283 bis 285)“ durch „nach §§ 283 bis 285 erfolgt ist“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 24. Juni 1993 (BGBl. I S. 1038) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1a eingefügt.

01.01.1996.—Artikel 1 Nr. 51 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) hat Abs. 1a aufgehoben. Abs. 1a lautete:

„(1a) Für Zeiten vor dem 1. Januar 1991, für die eine Beitragszahlung nachgewiesen ist, werden, wenn die Höhe der Beitragsbemessungsgrundlage nicht bekannt ist oder nicht auf sonstige Weise festgestellt werden kann, Entgeltpunkte aus den sich aufgrund der Anlagen 1 bis 16 zum Fremdrentengesetz ergebenden Werten ermittelt; für jeden Teilzeitraum wird der entsprechende Anteil zugrunde gelegt. Für eine Teilzeitbeschäftigung werden die Beiträge berücksichtigt, die dem Verhältnis der Teilzeitbeschäftigung zu einer Vollzeitbeschäftigung entsprechen.“

01.01.1997.—Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 25. September 1996 (BGBl. I S. 1461) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Für Pflichtbeitragszeiten für eine Berufsausbildung vor dem 1. Januar 1992, die über die ersten 48 Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen für Zeiten einer versicherten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit oder über die Vollendung des 25. Lebensjahres hinausgehen, werden auf Antrag für jeden Kalendermonat 0,075 Entgeltpunkte, mindestens jedoch die nach § 70 Abs. 1 ermittelten Entgeltpunkte, zugrunde gelegt. Satz 1 gilt entsprechend für Pflichtbeitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung in der Zeit vom 1. Juni 1945 bis 30. Juni 1965, in denen Personen als Lehrling oder sonst zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt waren, eine Zahlung von Pflichtbeiträgen aber noch nicht erfolgte (§ 247 Abs. 2a).“

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 94 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) hat in Abs. 6 Satz 2 „eine Nachzahlung nach §§ 283 bis 285 erfolgt ist“ durch „Beiträge nachgezahlt worden sind, ausgenommen die Zeiten, für die Beiträge wegen Heiraterstattung nachgezahlt worden sind“ ersetzt.

01.07.2001.—Artikel 6 Nr. 45 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in Abs. 4 „Behinderte“ durch „behinderte Menschen“ ersetzt.

ten der Beschäftigung bei der Deutschen Reichsbahn oder bei der Deutschen Post vom 1. Januar 1974 bis 30. Juni 1990 gelten für den oberhalb der im Beitrittsgebiet geltenden Beitragsbemessungsgrenzen nachgewiesenen Arbeitsverdienst, höchstens bis zu 650 Mark monatlich, Beiträge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung als gezahlt, wenn ein Beschäftigungsverhältnis bei der Deutschen Reichsbahn oder bei der Deutschen Post am 1. Januar 1974 bereits zehn Jahre ununterbrochen bestanden hat. Für freiwillige Beiträge nach der Verordnung über die freiwillige und zusätzliche Versicherung in der Sozialversicherung vom 28. Januar 1947 gelten die in Anlage 11 genannten Beträge, für freiwillige Beiträge nach der Verordnung über die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung vom 15. März 1968 (GBl. II Nr. 29 S. 154) gilt das Zehnfache der gezahlten Beiträge als Verdienst. Als Verdienst zählt bei einer Beschäftigung im Übergangsbereich (§ 20 Absatz 2 des Vierten Buches) ab dem 1. Juli 2019 im Beitrittsgebiet das Arbeitsentgelt.

(3) Als Verdienst zählen auch die nachgewiesenen beitragspflichtigen Arbeitsverdienste und Einkünfte vor dem 1. Juli 1990, für die wegen der im Beitrittsgebiet jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenzen oder wegen in einem Sonderversorgungssystem erworbener Anwartschaften Pflichtbeiträge oder Beiträge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung nicht gezahlt werden konnten. Für Versicherte, die berechtigt waren, der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung beizutreten, gilt dies für Beträge oberhalb der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenzen zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung nur, wenn die zulässigen Höchstbeiträge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung gezahlt worden sind. Werden beitragspflichtige Arbeitsverdienste oder Einkünfte, für die nach den im Beitrittsgebiet jeweils geltenden Vorschriften Pflichtbeiträge oder Beiträge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung nicht gezahlt werden konnten, glaubhaft gemacht, werden diese Arbeitsverdienste oder Einkünfte zu fünf Sechsteln berücksichtigt. Als Mittel der Glaubhaftmachung können auch Versicherungen an Eides Statt zugelassen werden. Der Träger der Rentenversicherung ist für die Abnahme eidesstattlicher Versicherungen zuständig.

(3a) Als Verdienst zählen für Zeiten vor dem 1. Juli 1990, in denen Versicherte ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet hatten und Beiträge zu einem System der gesetzlichen Rentenversicherung des Beitrittsgebiets gezahlt worden sind, die Werte der Anlagen 1 bis 16 zum Fremdrentengesetz. Für jeden Teilzeitraum wird der entsprechende Anteil zugrunde gelegt. Dabei zählen Kalendermonate, die zum Teil mit Anrechnungszeiten wegen Krankheit oder für Ausfalltage belegt sind, als Zeiten mit vollwertigen Beiträgen. Für eine Teilzeitbeschäftigung nach dem 31. Dezember 1949 werden zur Ermittlung der Entgeltpunkte die Beiträge berücksichtigt, die dem Verhältnis der Teilzeitbeschäftigung zu einer Vollzeitbeschäftigung entsprechen. Für Pflichtbeitragszeiten für eine Berufsausbildung werden für jeden Kalendermonat 0,025 Entgeltpunkte zugrunde gelegt. Für glaubhaft gemachte Beitragszeiten werden fünf Sechstel der Entgeltpunkte zugrunde gelegt.

(4) Für Zeiten vor dem 1. Januar 1992, in denen Personen aufgrund gesetzlicher Pflicht mehr als drei Tage Wehrdienst oder Zivildienst im Beitrittsgebiet geleistet haben, werden für jedes volle Kalenderjahr 0,75 Entgeltpunkte, für jeden Teilzeitraum der entsprechende Anteil zugrunde gelegt.

(5) Für Pflichtbeitragszeiten bei Erwerbsunfähigkeit vor dem 1. Januar 1992 werden für jedes volle Kalenderjahr mindestens 0,75 Entgeltpunkte, für jeden Teilzeitraum der entsprechende Anteil zugrunde gelegt.³⁵⁴

354 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 71 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) und Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 24. Juni 1993 (BGBl. I S. 1038) haben die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1996.—Artikel 1 Nr. 52 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) hat Abs. 3a eingefügt.

01.01.1997.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 25. September 1996 (BGBl. I S. 1461) hat in Abs. 3a Satz 5 „0,075 Entgeltpunkte“ durch „0,025 Entgeltpunkte“ ersetzt.

01.12.1998.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1939) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

§ 256b Entgeltpunkte für glaubhaft gemachte Beitragszeiten

(1) Für glaubhaft gemachte Pflichtbeitragszeiten nach dem 31. Dezember 1949 werden zur Ermittlung von Entgeltpunkten als Beitragsbemessungsgrundlage für ein Kalenderjahr einer Vollzeitbeschäftigung die Durchschnittsverdienste berücksichtigt, die sich

1. nach Einstufung der Beschäftigung in eine der in Anlage 13 genannten Qualifikationsgruppen und
2. nach Zuordnung der Beschäftigung zu einem der in Anlage 14 genannten Bereiche

für dieses Kalenderjahr ergeben, höchstens jedoch fünf Sechstel der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze; für jeden Teilzeitraum wird der entsprechende Anteil zugrunde gelegt. Für glaubhaft gemachte Pflichtbeitragszeiten nach Einführung des Euro werden als Beitragsbemessungsgrundlage Durchschnittsverdienste in Höhe des Betrages in Euro berücksichtigt, der zur selben Anzahl an Entgeltpunkten führt, wie er sich für das Kalenderjahr vor Einführung des Euro nach Satz 1 ergeben hätte. Für eine Teilzeitbeschäftigung werden die Beträge berücksichtigt, die dem Verhältnis der Teilzeitbeschäftigung zu einer Vollzeitbeschäftigung entsprechen. Die Bestimmung des maßgeblichen Bereichs richtet sich danach, welchem Bereich der Betrieb, in dem der Versicherte seine Beschäftigung ausgeübt hat, zuzuordnen ist. War der Betrieb Teil einer größeren Unternehmenseinheit, ist für die Bestimmung des Bereichs diese maßgeblich. Kommen nach dem Ergebnis der Ermittlungen mehrere Bereiche in Betracht, ist von ihnen der Bereich mit den niedrigsten Durchschnittsverdiensten des jeweiligen Jahres maßgeblich. Ist eine Zuordnung zu einem oder zu einem von mehreren Bereichen nicht möglich, erfolgt die Zuordnung zu dem Bereich mit den für das jeweilige Jahr niedrigsten Durchschnittsverdiensten. Die Sätze 6 und 7 gelten entsprechend für die Zuordnung zu einer Qualifikationsgruppe. Für Zeiten vor dem 1. Januar 1950 und für Zeiten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet vor dem 1. Januar 1991 werden Entgeltpunkte aus fünf Sechsteln der sich aufgrund der Anlagen 1 bis 16 zum Fremdrentengesetz ergebenden Werte

„(2) Als Verdienst zählen der Arbeitsverdienst und die Einkünfte, für die Pflichtbeiträge gezahlt worden sind, sowie der Verdienst, für den Beiträge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung oder freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung für Zeiten vor dem 1. Januar 1992 oder danach zur Aufrechterhaltung des Anspruchs auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (§ 279b) gezahlt worden sind. Für freiwillige Beiträge nach der Verordnung über die freiwillige und zusätzliche Versicherung in der Sozialversicherung vom 28. Januar 1947 gelten die in Anlage 11 genannten Beträge, für freiwillige Beiträge nach der Verordnung über die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung vom 15. März 1968 (GBl. II Nr. 29 S. 154) gilt das Zehnfache der gezahlten Beiträge als Verdienst.“

01.01.2001.—Artikel 6 Nr. 14 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat Abs. 1a eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 6 Nr. 14 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

01.01.2009.—Artikel 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2940) hat in Abs. 1a „nicht gemäß einer Vereinbarung über flexible Arbeitszeitregelungen verwendeten“ durch „nach § 23b Abs. 2 Satz 1 bis 3 des Vierten Buches aufgelösten“ ersetzt.

01.11.2009.—Artikel 4 Nr. 6a des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2940) hat in Abs. 1a „bis 3“ durch „bis 4“ ersetzt.

01.01.2019.—Artikel 1 Nr. 24 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) hat in Abs. 1 Satz 1 „und vor dem 1. Januar 2025“ nach „1945“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 24 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Für das Kalenderjahr des Rentenbeginns und für das davorliegende Kalenderjahr ist der Verdienst mit dem Wert der Anlage 10 zu vervielfältigen, der für diese Kalenderjahre vorläufig bestimmt ist.“

Artikel 1 Nr. 24 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 1a „vorläufigen“ nach „mit dem“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 24 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1a Satz 2 eingefügt.

01.07.2019.—Artikel 1 Nr. 14a des Gesetzes vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2016) hat Abs. 2 Satz 5 eingefügt.

ermittelt, es sei denn, die Höhe der Arbeitsentgelte ist bekannt oder kann auf sonstige Weise festgestellt werden.

(2) Für glaubhaft gemachte Pflichtbeitragszeiten für eine Berufsausbildung werden für jeden Kalendermonat 0,0208, mindestens jedoch die nach Absatz 1 ermittelten Entgeltpunkte zugrunde gelegt.

(3) Für glaubhaft gemachte Beitragszeiten mit freiwilligen Beiträgen werden für Zeiten bis zum 28. Februar 1957 die Entgeltpunkte der Anlage 15 zugrunde gelegt, für Zeiten danach für jeden Kalendermonat die Entgeltpunkte, die sich aus fünf Sechsteln der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für freiwillige Beiträge ergeben.

(4) Für glaubhaft gemachte Pflichtbeitragszeiten im Beitrittsgebiet für die Zeit vom 1. März 1971 bis zum 30. Juni 1990 gilt Absatz 1 nur soweit, wie glaubhaft gemacht ist, daß Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung gezahlt worden sind. Kann eine solche Beitragszahlung nicht glaubhaft gemacht werden, ist als Beitragsbemessungsgrundlage für ein Kalenderjahr höchstens ein Verdienst nach Anlage 16 zu berücksichtigen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind für selbständig Tätige entsprechend anzuwenden.³⁵⁵

§ 256c Entgeltpunkte für nachgewiesene Beitragszeiten ohne Beitragsbemessungsgrundlage

(1) Für Zeiten vor dem 1. Januar 1991, für die eine Pflichtbeitragszahlung nachgewiesen ist, werden, wenn die Höhe der Beitragsbemessungsgrundlage nicht bekannt ist oder nicht auf sonstige Weise festgestellt werden kann, zur Ermittlung von Entgeltpunkten als Beitragsbemessungsgrundlage für ein Kalenderjahr einer Vollzeitbeschäftigung die sich nach den folgenden Absätzen ergebenden Beträge zugrunde gelegt. Für jeden Teilzeitraum wird der entsprechende Anteil zugrunde gelegt. Für eine Teilzeitbeschäftigung nach dem 31. Dezember 1949 werden die Werte berücksichtigt, die dem Verhältnis der Teilzeitbeschäftigung zu einer Vollzeitbeschäftigung entsprechen.

(2) Für Zeiten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet und für Zeiten im Beitrittsgebiet vor dem 1. Januar 1950 sind die Beträge maßgebend, die sich aufgrund der Anlagen 1 bis 16 zum Fremdrentengesetz für dieses Kalenderjahr ergeben.

(3) Für Zeiten im Beitrittsgebiet nach dem 31. Dezember 1949 sind die um ein Fünftel erhöhten Beträge maßgebend, die sich

a) nach Einstufung der Beschäftigung in eine der in Anlage 13 genannten Qualifikationsgruppen und

b) nach Zuordnung der Beschäftigung zu einem der in Anlage 14 genannten Bereiche für dieses Kalenderjahr ergeben. § 256b Abs. 1 Satz 4 bis 8 ist anzuwenden. Für Pflichtbeitragszeiten für die Zeit vom 1. März 1971 bis zum 30. Juni 1990 gilt dies nur soweit, wie glaubhaft gemacht ist, daß Beiträge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung gezahlt worden sind. Kann eine solche Beitragszahlung nicht glaubhaft gemacht werden, ist als Beitragsbemessungsgrundlage für ein Kalenderjahr höchstens ein um ein Fünftel erhöhter Verdienst nach Anlage 16 zu berücksichtigen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn für Zeiten vor dem 1. Juli 1990 im Beitrittsgebiet beitragspflichtige Arbeitsverdienste und Einkünfte glaubhaft gemacht werden, für die wegen der im Beitrittsgebiet jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenzen oder wegen in einem Sonder-

355 QUELLE

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) und Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 24. Juni 1993 (BGBl. I S. 1038) haben die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1997.—Artikel 1 Nr. 33 des Gesetzes vom 25. September 1996 (BGBl. I S. 1461) hat in Abs. 2 „0,0625“ durch „0,0208“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 7 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 7 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Satz 8 „Sätze 5 und 6“ durch „Sätze 6 und 7“ ersetzt.

versorgungssystem erworbener Anwartschaften Pflichtbeiträge oder Beiträge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung nicht gezahlt werden konnten.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind für selbständig Tätige entsprechend anzuwenden.³⁵⁶

§ 256d³⁵⁷

§ 257 Entgeltpunkte für Berliner Beitragszeiten

(1) Für Zeiten, für die Beiträge zur

1. einheitlichen Sozialversicherung der Versicherungsanstalt Berlin in der Zeit vom 1. Juli 1945 bis zum 31. Januar 1949,
2. einheitlichen Sozial- oder Rentenversicherung der Versicherungsanstalt Berlin (West) in der Zeit vom 1. Februar 1949 bis zum 31. März 1952 oder
3. Rentenversicherung der Landesversicherungsanstalt Berlin vom 1. April 1952 bis zum 31. August 1952

gezahlt worden sind, werden Entgeltpunkte ermittelt, indem die Beitragsbemessungsgrundlage durch das Durchschnittsentgelt für dasselbe Kalenderjahr geteilt wird. Die Beitragsbemessungsgrundlage beträgt

1. für die Zeit vom 1. Juli 1945 bis zum 31. März 1946 das Fünffache der gezahlten Beiträge,
2. für die Zeit vom 1. April 1946 bis zum 31. Dezember 1950 das Fünffache der gezahlten Beiträge, höchstens jedoch 7.200 Reichsmark oder Deutsche Mark für ein Kalenderjahr.

(2) Für Zeiten, für die freiwillige Beiträge oder Beiträge nach Beitragsklassen gezahlt worden sind, werden die Entgeltpunkte der Anlage 5 zugrunde gelegt.³⁵⁸

§ 258 Entgeltpunkte für saarländische Beitragszeiten

(1) Für Zeiten vom 20. November 1947 bis zum 5. Juli 1959, für die Beiträge in Franken gezahlt worden sind, werden Entgeltpunkte ermittelt, indem das mit den Werten der Anlage 6 vervielfältigte Arbeitsentgelt (Beitragsbemessungsgrundlage) durch das Durchschnittsentgelt für dasselbe Kalenderjahr geteilt wird.

356 QUELLE

01.01.1996.—Artikel 1 Nr. 53 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 7 Nr. 17 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat in Abs. 3 Satz 2 „Satz 3 bis 7“ durch „Satz 4 bis 8“ ersetzt.

357 QUELLE

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 95 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.08.2004.—Artikel 1 Nr. 54 des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 256d Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten bei Rentenbezug vor dem 1. Juli 2000

Bei Bezug einer Rente vor dem 1. Juli 2000 werden von den Entgeltpunkten für Kindererziehungszeiten in der Zeit

1. bis zum 30. Juni 1998 75 vom Hundert,
2. vom 1. Juli 1998 bis zum 30. Juni 1999 85 vom Hundert und
3. vom 1. Juli 1999 bis zum 30. Juni 2000 90 vom Hundert

für die Leistung berücksichtigt. Bei Entgeltpunkten, die bereits Grundlage von persönlichen Entgeltpunkten waren, ist der Zugangsfaktor nicht neu zu bestimmen.“

358 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 73 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat die Vorschrift neu gefasst.

(2) Für die für Zeiten vom 31. Dezember 1923 bis zum 3. März 1935 zur Rentenversicherung der Arbeiter und für Zeiten vom 1. Januar 1924 bis zum 28. Februar 1935 zur Rentenversicherung der Angestellten nach Lohn-, Beitrags- oder Gehaltsklassen in Franken gezahlten und nach der Verordnung über die Überleitung der Sozialversicherung des Saarlandes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 826-4, veröffentlichten bereinigten Fassung umgestellten Beiträge werden die Entgeltpunkte der danach maßgebenden Lohn-, Beitrags- oder Gehaltsklasse der Anlage 3 zugrunde gelegt. Für die für Zeiten vor dem 1. März 1935 zur knappschaftlichen Pensionsversicherung gezahlten Einheitsbeiträge werden die aufgrund des § 26 der Verordnung über die Überleitung der Sozialversicherung des Saarlandes ergangenen satzungsrechtlichen Bestimmungen angewendet und Entgeltpunkte der danach maßgebenden Lohn-, Beitrags- oder Gehaltsklasse der Anlage 3 zugrunde gelegt. Für Zeiten, für die Beiträge vom 20. November 1947 bis zum 31. August 1957 zur Rentenversicherung der Arbeiter und vom 1. Dezember 1947 bis zum 31. August 1957 zur Rentenversicherung der Angestellten nach Lohn-, Beitrags- oder Gehaltsklassen in Franken oder vom 1. Januar 1954 bis zum 31. März 1963 zur saarländischen Altersversorgung der Landwirte und mithelfenden Familienangehörigen gezahlt worden sind, werden die Entgeltpunkte der Anlage 7 zugrunde gelegt.

(3) Wird nachgewiesen, daß das Arbeitsentgelt in Franken in der Zeit vom 20. November 1947 bis zum 31. August 1957 höher war als der Betrag, nach dem Beiträge gezahlt worden sind, wird als Beitragsbemessungsgrundlage das tatsächliche Arbeitsentgelt zugrunde gelegt.

(4) Wird glaubhaft gemacht, daß das Arbeitsentgelt in Franken in der Zeit vom 1. Januar 1948 bis zum 31. August 1957 in der Rentenversicherung der Angestellten oder in der Zeit vom 1. Januar 1949 bis zum 31. August 1957 in der Rentenversicherung der Arbeiter höher war als der Betrag, nach dem Beiträge gezahlt worden sind, wird als Beitragsbemessungsgrundlage das um zehn vom Hundert erhöhte nachgewiesene Arbeitsentgelt zugrunde gelegt.

§ 259 Entgeltpunkte für Beitragszeiten mit Sachbezug

Wird glaubhaft gemacht, daß Versicherte vor dem 1. Januar 1957 während mindestens fünf Jahren, für die Pflichtbeiträge aufgrund einer versicherten Beschäftigung in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten gezahlt worden sind, neben Barbezügen in wesentlichem Umfang Sachbezüge erhalten haben, werden für jeden Kalendermonat solcher Zeiten mindestens Entgeltpunkte aufgrund der Beitragsbemessungsgrundlage oder der Lohn-, Gehalts- oder Beitragsklassen der Anlage 8, für jeden Teilzeitraum der entsprechende Anteil zugrunde gelegt. Dies gilt nicht für Zeiten der Ausbildung als Lehrling oder Anlernling. Als Mittel der Glaubhaftmachung können auch Versicherungen an Eides Statt zugelassen werden. Der Träger der Rentenversicherung ist für die Abnahme eidesstattlicher Versicherung zuständig.³⁵⁹

§ 259a Besonderheiten für Versicherte der Geburtsjahrgänge vor 1937

(1) Für Versicherte, die vor dem 1. Januar 1937 geboren sind und die ihren gewöhnlichen Aufenthalt am 18. Mai 1990 oder, falls sie verstorben sind, zuletzt vor dem 19. Mai 1990

1. im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet hatten oder
2. im Ausland hatten und unmittelbar vor Beginn des Auslandsaufenthalts ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet hatten,

werden für Pflichtbeitragszeiten vor dem 19. Mai 1990 anstelle der nach den §§ 256a bis 256c zu ermittelnden Werte Entgeltpunkte aufgrund der Anlagen 1 bis 16 zum Fremdrentengesetz ermittelt; für jeden Teilzeitraum wird der entsprechende Anteil zugrunde gelegt. Dabei zählen Kalender-

359 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 74 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat in Satz 1 „ , für jeden Teilzeitraum der entsprechende Anteil“ nach „Anlage 8“ eingefügt.

01.01.1996.—Artikel 1 Nr. 54 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) hat Satz 4 eingefügt.

monate, die zum Teil mit Anrechnungszeiten wegen Krankheit oder für Ausfalltage belegt sind, als Zeiten mit vollwertigen Beiträgen. Für eine Teilzeitbeschäftigung nach dem 31. Dezember 1949 werden zur Ermittlung der Entgeltpunkte die Beträge berücksichtigt, die dem Verhältnis der Teilzeitbeschäftigung zu einer Vollzeitbeschäftigung entsprechen. Für Pflichtbeitragszeiten für eine Berufsausbildung werden für jeden Kalendermonat 0,025 Entgeltpunkte zugrunde gelegt. Für Zeiten, in denen Personen vor dem 19. Mai 1990 aufgrund gesetzlicher Pflicht mehr als drei Tage Wehrdienst oder Zivildienst im Beitrittsgebiet geleistet haben, werden die Entgeltpunkte nach § 256 Abs. 3 zugrunde gelegt. Für Zeiten mit freiwilligen Beiträgen bis zum 28. Februar 1957 werden Entgeltpunkte aus der jeweils niedrigsten Beitragsklasse für freiwillige Beiträge, für Zeiten danach aus einem Bruttoarbeitsentgelt ermittelt, das für einen Kalendermonat der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage entspricht; dabei ist von den Werten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet auszugehen. Für glaubhaft gemachte Beitragszeiten werden fünf Sechstel der Entgeltpunkte zugrunde gelegt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Zeiten, die von der Wirkung einer Beitragserstattung nach § 286d Abs. 2 nicht erfaßt werden.³⁶⁰

§ 259b Besonderheiten bei Zugehörigkeit zu einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem

(1) Für Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem im Sinne des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1677) wird bei der Ermittlung der Entgeltpunkte der Verdienst nach dem AAÜG zugrunde gelegt. § 259a ist nicht anzuwenden.

(2) Als Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem gelten auch Zeiten, die vor Einführung eines Versorgungssystems in der Sozialpflichtversicherung oder in der freiwilligen Zusatzrentenversicherung zurückgelegt worden sind, wenn diese Zeiten, hätte das Versorgungssystem bereits bestanden, in dem Versorgungssystem zurückgelegt worden wären.³⁶¹

§ 259c³⁶²

360 QUELLE

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 75 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) und Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 24. Juni 1993 (BGBl. I S. 1038) haben die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1996.—Artikel 1 Nr. 55 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) hat in Abs. 1 Satz 1 „und 256b“ durch „bis 256c“ ersetzt.

01.01.1997.—Artikel 1 Nr. 34 des Gesetzes vom 25. September 1996 (BGBl. I S. 1461) hat in Abs. 1 Satz 4 „0,075 Entgeltpunkte“ durch „0,025 Entgeltpunkte“ ersetzt.

361 QUELLE

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 76 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) und Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 24. Juni 1993 (BGBl. I S. 1038) haben die Vorschrift eingefügt.

362 QUELLE

01.08.1991.—Artikel 1 Nr. 77 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

07.11.2001.—Artikel 217 Nr. 7 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) hat „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 7 Nr. 18 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 259c Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Durchschnittsverdienste in Ergänzung der Anlage 14 festzusetzen.“

§ 260 Beitragsbemessungsgrenzen

Für Zeiten, für die Beiträge aufgrund einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit in den dem Deutschen Reich eingegliederten Gebieten gezahlt worden sind, werden mindestens die im übrigen Deutschen Reich geltenden Beitragsbemessungsgrenzen angewendet. Für Beitragszeiten im Beitrittsgebiet und im Saarland werden die im Bundesgebiet geltenden Beitragsbemessungsgrenzen angewendet. Sind vor dem 1. Januar 1984 liegende Arbeitsausfalltage nicht als Anrechnungszeiten zu berücksichtigen, werden diese Arbeitsausfalltage bei der Bestimmung der Beitragsbemessungsgrenze als Beitragszeiten berücksichtigt.³⁶³

§ 261 Beitragszeiten ohne Entgeltpunkte

Entgeltpunkte werden nicht ermittelt für

1. Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter für Zeiten vor dem 1. Januar 1957, soweit für dieselbe Zeit und Beschäftigung auch Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung der Angestellten oder zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden sind,
2. Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter oder zur Rentenversicherung der Angestellten für Zeiten vor dem 1. Januar 1943, soweit für dieselbe Zeit und Beschäftigung auch Pflichtbeiträge zur knappschaftlichen Pensionsversicherung der Arbeiter oder der Angestellten gezahlt worden sind.

§ 262 Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt

(1) Sind mindestens 35 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten vorhanden und ergibt sich aus den Kalendermonaten mit vollwertigen Pflichtbeiträgen ein Durchschnittswert von weniger als 0,0625 Entgeltpunkten, wird die Summe der Entgeltpunkte für Beitragszeiten erhöht. Die zusätzlichen Entgeltpunkte sind so zu bemessen, daß sich für die Kalendermonate mit vollwertigen Pflichtbeiträgen vor dem 1. Januar 1992 ein Durchschnittswert in Höhe des 1,5fachen des tatsächlichen Durchschnittswerts, höchstens aber in Höhe von 0,0625 Entgeltpunkten ergibt.

(2) Die zusätzlichen Entgeltpunkte werden den Kalendermonaten mit vollwertigen Pflichtbeiträgen vor dem 1. Januar 1992 zu gleichen Teilen zugeordnet; dabei werden Kalendermonaten mit Entgeltpunkten (Ost) zusätzliche Entgeltpunkte (Ost) zugeordnet.

(3) Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 gelten Pflichtbeiträge für Zeiten, in denen eine Rente aus eigener Versicherung bezogen worden ist, nicht als vollwertige Pflichtbeiträge.³⁶⁴

§ 263 Gesamtleistungsbewertung für beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten

(1) Bei der Gesamtleistungsbewertung für beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten werden Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung, die in der Gesamtlücke für die Ermittlung der pauschalen Anrechnungszeit liegen, höchstens mit der Anzahl an Monaten berücksichtigt, die zusammen mit der Anzahl an Monaten mit pauschaler Anrechnungszeit die Anzahl an Monaten der Gesamtlücke ergibt. Für die Gesamtleistungsbewertung werden jedem Kalendermonat an Berücksichtigungszeit wegen Pflege 0,0625 Entgeltpunkte zugeordnet, es sei denn, daß er als Beitragszeit bereits einen höheren Wert hat.

363 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 78 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat in Satz 2 „saarländische Beitragszeiten“ durch „Beitragszeiten im Beitrittsgebiet und im Saarland“ ersetzt.
 Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 24. Juni 1993 (BGBl. I S. 1038) hat Satz 3 eingefügt.

364 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 79 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat in Abs. 2 „; dabei werden Kalendermonaten mit Entgeltpunkten (Ost) zusätzliche Entgeltpunkte (Ost) zugeordnet“ am Ende eingefügt.
 01.07.2024.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) hat in Abs. 2 „; dabei werden Kalendermonaten mit Entgeltpunkten (Ost) zusätzliche Entgeltpunkte (Ost) zugeordnet“ am Ende gestrichen.

(2) (weggefallen)

(2a) Der sich aus der Gesamtleistungsbewertung ergebende Wert wird für jeden Kalendermonat mit Anrechnungszeiten wegen Krankheit und Arbeitslosigkeit auf 80 vom Hundert begrenzt. Kalendermonate, die nur deshalb Anrechnungszeiten sind, weil Arbeitslosigkeit vor dem 1. März 1990 im Beitrittsgebiet, jedoch nicht vor dem 1. Juli 1978, vorgelegen hat, werden nicht bewertet. Kalendermonate, die nur deshalb Anrechnungszeiten sind, weil Arbeitslosigkeit nach dem 30. Juni 1978 vorgelegen hat, für die vor dem 1. Januar 2023 Arbeitslosenhilfe, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II nicht oder Arbeitslosengeld II nur darlehensweise gezahlt worden ist oder nur Leistungen nach § 24 Absatz 3 Satz 1 des Zweiten Buches erbracht worden sind, werden nicht bewertet. Kalendermonate, die nur deshalb Anrechnungszeiten sind, weil Arbeitslosengeld II bis zum 31. Dezember 2022 bezogen worden ist, werden nicht bewertet.

(3) Der sich aus der Gesamtleistungsbewertung ergebende Wert wird für jeden Kalendermonat mit Anrechnungszeiten wegen einer Schul- oder Hochschulausbildung auf 75 vom Hundert begrenzt. Der so begrenzte Gesamtleistungswert darf für einen Kalendermonat 0,0625 Entgeltpunkte nicht übersteigen. Zeiten einer Schul- oder Hochschulausbildung werden insgesamt für höchstens drei Jahre bewertet; auf die drei Jahre werden Zeiten einer Fachschulausbildung oder der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme angerechnet. Bei der begrenzten Gesamtleistungsbewertung für die Zeiten der Schul- oder Hochschulausbildung treten an die Stelle [BGBl. I 2004 S. 1799]

(4) Die Summe der Entgeltpunkte für Anrechnungszeiten, die vor dem 1. Januar 1957 liegen, muß mindestens den Wert erreichen, der sich für eine pauschale Anrechnungszeit ergeben würde. Die zusätzlichen Entgeltpunkte entfallen zu gleichen Teilen auf die begrenzt zu bewertenden Anrechnungszeiten vor dem 1. Januar 1957.

(5) Die Summe der Entgeltpunkte für Kalendermonate, die als Zeiten einer beruflichen Ausbildung gelten (§ 246 Satz 2), ist um einen Zuschlag so zu erhöhen, dass mindestens der Wert erreicht wird, den diese Zeiten als Zeiten einer Schul- oder Hochschulausbildung nach Absatz 3 hätten.

(6) Zeiten beruflicher Ausbildung, die für sich alleine oder bei Zusammenrechnung mit Anrechnungszeiten wegen einer schulischen Ausbildung bis zu drei Jahren, insgesamt drei Jahre überschreiten, sind um einen Zuschlag so zu erhöhen, dass mindestens der Wert erreicht wird, den diese Zeiten nach Absatz 3 hätten.

(7) Für glaubhaft gemachte Zeiten beruflicher Ausbildung sind höchstens fünf Sechstel der im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung ermittelten Entgeltpunkte zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die in den Absätzen 5 und 6 genannten Zeiten.³⁶⁵

365 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1792) hat Abs. 5 eingefügt.

01.01.1997.—Artikel 1 Nr. 35 lit. a des Gesetzes vom 25. September 1996 (BGBl. I S. 1461) hat Abs. 1a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 35 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 umfassend geändert. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Anzahl der nicht belegungsfähigen Monate vor dem 1. Januar 1992 wird um eine Pauschalzeit in vollen Monaten erhöht, die bei Beginn der Rente

[Tabelle: BGBl. I 1989 S. 2328]

der Beitragszeiten beträgt, höchstens jedoch um die Anzahl an Monaten, die im Gesamtzeitraum vor dem 1. Januar 1992 nicht mit rentenrechtlichen Zeiten und Zeiten belegt ist, in denen nach vollendetem 55. Lebensjahr eine Rente aus eigener Versicherung bezogen worden ist.“

Artikel 1 Nr. 35 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 35 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 3 umfassend geändert. Abs. 3 lautete:

„(3) Bei der begrenzten Gesamtleistungsbewertung treten an die Stelle

[Tabelle: BGBl. I 1989 S. 2328]“

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 96 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 96 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1a „bewertet“ durch „berücksichtigt“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 53 des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) hat Abs. 1a aufgehoben. Abs. 1a lautete:

„(1a) Liegen ausschließlich beitragsgeminderte Zeiten vor, werden für die Ermittlung des Durchschnittswertes jedem Kalendermonat mit glaubhaft gemachten Zeiten einer beruflichen Ausbildung mindestens 0,0521 Entgeltpunkte zugrunde gelegt und diese Kalendermonate insoweit nicht als beitragsgeminderte Zeiten berücksichtigt.“

01.01.2005.—Artikel 6 Nr. 15 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat Abs. 2a Satz 5 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 55 lit. a des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Anzahl der nicht belegungsfähigen Monate vor dem 1. Januar 1992 wird um eine Pauschalzeit in vollen Monaten erhöht, die bei Beginn der Rente

[Tabelle: BGBl. I 1989 S. 2328, 1996 S. 1465]

der Beitragszeiten beträgt, höchstens jedoch um die Anzahl an Monaten, die im Gesamtzeitraum vor dem 1. Januar 1992 nicht mit rentenrechtlichen Zeiten und Zeiten belegt ist, in denen nach vollendetem 55. Lebensjahr eine Rente aus eigener Versicherung bezogen worden ist. Bei Beginn einer Rente nach dem 31. Dezember 1996 werden die in Anlage 18 genannten Vomhundertsätze angewendet.“

Artikel 1 Nr. 55 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2a Satz 1 „(begrenzte Gesamtleistungsbewertung)“ am Ende gestrichen.

Artikel 1 Nr. 55 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2a aufgehoben. Satz 2 lautete: „Bei der begrenzten Gesamtleistungsbewertung für Anrechnungszeiten wegen Krankheit und Arbeitslosigkeit tritt bei Beginn der Rente im Jahr 1997 an die Stelle des Wertes 80 vom Hundert der Wert 85 vom Hundert.“

Artikel 1 Nr. 55 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 und 5 neu gefasst. Abs. 3 und 5 lauteten:

„(3) Bei der begrenzten Gesamtleistungsbewertung treten an die Stelle

[Tabelle: BGBl. I 1989 S. 2328, 1996 S. 1465]

Bei Beginn der Rente nach dem 31. Dezember 1996 werden bei der begrenzten Gesamtleistungsbewertung für Zeiten beruflicher oder schulischer Ausbildung die in Anlage 18 genannten Vomhundertsätze und Entgeltpunkte angewendet, für glaubhaft gemachte Zeiten beruflicher Ausbildung jedoch höchstens fünf Sechstel dieser Entgeltpunkte.

(5) Bei der Gesamtleistungsbewertung werden bei Beginn der Rente vor dem 1. Januar 1997 und gewöhnlichem Aufenthalt des Versicherten am 18. Mai 1990

1. im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet oder
2. im Ausland und unmittelbar vor Beginn des Auslandsaufenthalts im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet

jedem Kalendermonat an beitragsfreier Ersatzzeit nach § 250 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Nr. 6 auf Antrag mindestens Entgeltpunkte nach Satz 2 zugrunde gelegt, wenn der Versicherte nach dem 1. Dezember 1926 geboren ist, mindestens 48 Kalendermonate solcher Ersatzzeiten zurückgelegt hat und diese Ersatzzeit bei Beginn der Rente im Dezember 1991 nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht anrechenbar gewesen wäre. Der Mindestwert an Entgeltpunkten beträgt ein Hundertstel der Werteinheiten, die sich als Wert für beitragsfreie Ersatzzeiten vor dem 1. Januar 1965 nach dem im Dezember 1991 geltenden Recht ergeben hätte; Werteinheiten der knappschaftlichen Rentenversicherung sind zuvor mit 1,0106 zu vervielfältigen.“

Artikel 1 Nr. 55 lit. d und e desselben Gesetzes hat Abs. 6 und 7 eingefügt.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 71 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat Satz 3 in Abs. 2a aufgehoben. Satz 3 lautete: Kalendermonate, die nur deshalb Anrechnungszeiten sind, weil

1. Arbeitslosigkeit nach dem 30. Juni 1978 vorgelegen hat, für die nicht Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe gezahlt worden ist,
2. Arbeitslosigkeit vor dem 1. März 1990 im Beitrittsgebiet vorgelegen hat, jedoch nicht vor dem 1. Juli 1978, oder
3. Krankheit nach dem 31. Dezember 1983 vorgelegen hat und nicht Beiträge gezahlt worden sind,

werden bei Beginn der Rente vor dem Jahre 2001 mit einem begrenzten Gesamtleistungswert bewertet, der sich in Abhängigkeit vom Beginn der Rente unter Anwendung des sich aus Anlage 18 ergebenden Vomhundertsatzes ergibt.“

§ 263a Gesamtleistungsbewertung für beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten mit Entgeltpunkten (Ost)

Nach der Gesamtleistungsbewertung ermittelte Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten und der Zuschlag an Entgeltpunkten für beitragsgeminderte Zeiten werden in dem Verhältnis als Entgeltpunkte (Ost) berücksichtigt, in dem die für die Ermittlung des Gesamtleistungswerts zugrunde gelegten Entgeltpunkte (Ost) zu allen zugrunde gelegten Entgeltpunkten stehen. Dabei ist für Entgeltpunkte für Berücksichtigungszeiten § 254d entsprechend anzuwenden.³⁶⁶

§ 264 Zuschläge oder Abschläge bei Versorgungsausgleich

Sind für Rentenanwartschaften Werteinheiten ermittelt worden, ergeben je 100 Werteinheiten einen Entgeltpunkt. Werteinheiten der knappschaftlichen Rentenversicherung sind zuvor mit der allgemeinen Bemessungsgrundlage der knappschaftlichen Rentenversicherung für das Jahr 1991 zu vervielfältigen und durch die allgemeine Bemessungsgrundlage der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für dasselbe Jahr zu teilen.

§ 264a Zuschläge oder Abschläge bei Versorgungsausgleich im Beitrittsgebiet

(1) Ein zugunsten oder zu Lasten von Versicherten durchgeführter Versorgungsausgleich wird durch einen Zuschlag oder Abschlag an Entgeltpunkten (Ost) berücksichtigt, soweit Entgeltpunkte (Ost) übertragen wurden oder das Familiengericht die Umrechnung des Monatsbetrags der begründeten Rentenanwartschaften in Entgeltpunkte (Ost) nach § 16 Abs. 3 des Versorgungsausgleichsgesetzes angeordnet hat.

(2) Die Entgeltpunkte (Ost) werden in der Weise ermittelt, daß der Monatsbetrag der Rentenanwartschaften durch den aktuellen Rentenwert (Ost) mit seinem Wert bei Ende der Ehezeit oder Lebenspartnerschaftszeit geteilt wird.

(3) Die Entgeltpunkte (Ost) treten bei der Anwendung der Vorschriften über den Versorgungsausgleich an die Stelle von Entgeltpunkten.³⁶⁷

01.01.2023.—Artikel 4 Nr. 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) hat Satz 3 in Abs. 2a durch die Sätze 3 und 4 ersetzt. Satz 3 lautete: „Kalendermonate, die nur deshalb Anrechnungszeiten sind, weil Arbeitslosigkeit nach dem 30. Juni 1978 vorgelegen hat, für die vor dem 1. Januar 2005 aber keine Arbeitslosenhilfe gezahlt worden ist, werden nicht bewertet.“

366 QUELLE

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 80 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.07.2024.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) hat die Vorschrift aufgehoben.

367 QUELLE

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 81 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 29 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396) hat in Abs. 2 Satz 1 und 2 jeweils „oder Lebenspartnerschaftszeit“ nach „Ehezeit“ eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 4 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) hat in Abs. 1 „das Familiengericht die Umrechnung des Monatsbetrags der übertragenen oder begründeten Rentenanwartschaften in Entgeltpunkte (Ost)“ durch „Entgeltpunkte (Ost) übertragen wurden oder das Familiengericht die Umrechnung des Monatsbetrags der begründeten Rentenanwartschaften in Entgeltpunkte (Ost) nach § 16 Abs. 3 des Versorgungsausgleichsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Liegt der Berechnung des Monatsbetrags der Rentenanwartschaft ein Angleichungsfaktor (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetz) zugrunde, ist der aktuelle Rentenwert (Ost) mit seinem Wert bei

§ 264b Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung

Für Arbeitsentgelt aus geringfügiger Beschäftigung, in der Beschäftigte nach § 230 Absatz 8 versicherungsfrei sind und für das der Arbeitgeber einen Beitragsanteil getragen hat, werden Zuschläge an Entgeltpunkten ermittelt. Zuschläge an Entgeltpunkten sind auch zu ermitteln, wenn ein Arbeitgeber einen Beitragsanteil für Arbeitsentgelt aus einer vor dem 1. Januar 2013 ausgeübten geringfügigen versicherungsfreien Beschäftigung getragen hat. Für die Ermittlung der Zuschläge an Entgeltpunkten nach Satz 1 und 2 gilt § 76b Absatz 2 bis 4 entsprechend.³⁶⁸

§ 264c Zuschlag bei Hinterbliebenenrenten

(1) Der Zuschlag bei Witwenrenten und Witwerrenten besteht aus persönlichen Entgeltpunkten (Ost), wenn den Zeiten der Kindererziehung ausschließlich Entgeltpunkte (Ost) zugrunde liegen. Der Zuschlag bei Waisenrenten besteht aus persönlichen Entgeltpunkten (Ost), wenn der Rente des verstorbenen Versicherten ausschließlich Entgeltpunkte (Ost) zugrunde liegen.

(2) Die Witwenrente oder Witwerrente erhöht sich nicht um einen Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten, wenn der Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist oder die Ehe vor diesem Zeitpunkt geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist.³⁶⁹

Ende der Ehezeit oder Lebenspartnerschaftszeit auf Anordnung des Familiengerichts vor der Durchführung der Teilung nach Satz 1 mit dem Angleichungsfaktor zu vervielfältigen.“

AUFHEBUNG

01.07.2024.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) hat die Vorschrift aufgehoben.

368 QUELLE

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 82 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 54 des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 264b Zuschlag bei Waisenrenten

Der Zuschlag bei Waisenrenten besteht aus persönlichen Entgeltpunkten (Ost), wenn der Rente des verstorbenen Versicherten ausschließlich Entgeltpunkte (Ost) zugrunde liegen.“

UMNUMMERIERUNG

01.01.2013.—Artikel 4 Nr. 25 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2474) hat § 264b in § 264c unnummeriert.

QUELLE

01.01.2013.—Artikel 4 Nr. 24 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2474) hat die Vorschrift eingefügt.

369 QUELLE

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Beginnt eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder eine Rente wegen Todes vor dem 1. Januar 2004, ist bei der Ermittlung des Zugangsfaktors anstelle der Vollendung des 60. Lebensjahres die Vollendung des in Anlage 23 angegebenen Lebensalters maßgebend.“

UMNUMMERIERUNG

01.01.2013.—Artikel 4 Nr. 25 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2474) hat § 264c in § 264d und § 264b in § 264c unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.07.2024.—Artikel 1 Nr. 28 lit. a des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) hat Abs. 1 aufgehoben.

§ 264d Zugangsfaktor

Beginnt eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vor dem 1. Januar 2024 oder ist bei einer Rente wegen Todes der Versicherte vor dem 1. Januar 2024 verstorben, ist bei der Ermittlung des Zugangsfaktors anstelle der Vollendung des 65. Lebensjahres und des 62. Lebensjahres jeweils das in der nachfolgenden Tabelle aufgeführte Lebensalter maßgebend:

[Tabelle: BGBl. I 2007 S. 563]

§ 77 Abs. 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle von 40 Jahren 35 Jahre treten.³⁷⁰

§ 265 Knappschaftliche Besonderheiten

(1) Für Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung, die für Arbeiter in der Zeit vom 1. Oktober 1921 und für Angestellte in der Zeit vom 1. August 1921 bis zum 31. Dezember 1923 gezahlt worden sind, werden für jeden Kalendermonat 0,0625 Entgeltpunkte zugrunde gelegt.

(2) Für Zeiten, in denen Versicherte eine Bergmannsprämie vor dem 1. Januar 1992 bezogen haben, wird die der Ermittlung von Entgeltpunkten zugrunde zu legende Beitragsbemessungsgrundlage für jedes volle Kalenderjahr des Bezugs der Bergmannsprämie um das 200fache der Bergmannsprämie und für jeden Kalendermonat um ein Zwölftel dieses Jahresbetrags erhöht.

(3) Bei Kalendermonaten mit Beitragszeiten der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, die beitragsgeminderte Zeiten sind, weil sie auch mit Ersatzzeiten belegt sind, die der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordnet sind, werden für die Ermittlung des Wertes für beitragsgeminderte Zeiten die Entgeltpunkte für diese Beitragszeiten zuvor mit 0,75 vervielfältigt.

(4) Bei Kalendermonaten mit Beitragszeiten der knappschaftlichen Rentenversicherung, die beitragsgeminderte Zeiten sind, weil sie auch mit Ersatzzeiten belegt sind, die der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zugeordnet sind, werden für die Ermittlung des Wertes für beitragsgeminderte Zeiten die ohne Anwendung des § 84 Abs. 1 ermittelten Entgeltpunkte für diese Beitragszeiten zuvor mit 1,3333 vervielfältigt.

(5) Für die Ermittlung der zusätzlichen Entgeltpunkte des Leistungszuschlags für ständige Arbeiten unter Tage werden auch Zeiten berücksichtigt, in denen Versicherte vor dem 1. Januar 1968 unter Tage beschäftigt waren, wobei für je drei volle Kalendermonate mit anderen als Hauerarbeiten je zwei Kalendermonate angerechnet werden.

(6) § 85 Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für Zeiten, in denen eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit bezogen worden ist.

(7) Der Rentenartfaktor beträgt für persönliche Entgeltpunkte bei großen Witwenrenten und großen Witwerrenten in der knappschaftlichen Rentenversicherung nach dem Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist, 0,8, wenn der Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist oder die Ehe vor diesem Tag geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist.

(8) Beginnt eine Rente für Bergleute vor dem 1. Januar 2024 ist bei der Ermittlung des Zugangsfaktors abhängig vom Rentenbeginn anstelle der Vollendung des 64. Lebensjahres die Vollendung des nachstehend angegebenen Lebensalters maßgebend:

[BGBl. I 2007 S. 564]

§ 86a ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle von 40 Jahren 35 Jahre treten.³⁷¹

370 UMNUMMERIERUNG

01.01.2013.—Artikel 4 Nr. 25 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2474) hat § 264c in § 264d umnummeriert.

371 ÄNDERUNGEN

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 49 des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827) hat Abs. 6 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 55 des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) hat Abs. 7 eingefügt.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 73 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat Abs. 8 eingefügt.

§ 265a Knappschaftliche Besonderheiten bei rentenrechtlichen Zeiten im Beitrittsgebiet

Entgeltpunkte aus dem Leistungszuschlag werden in dem Verhältnis als Entgeltpunkte (Ost) berücksichtigt, in dem die Kalendermonate mit ständigen Arbeiten unter Tage, die gleichzeitig Beitragszeiten mit Entgeltpunkten (Ost) sind, zu allen Kalendermonaten mit ständigen Arbeiten unter Tage stehen.³⁷²

§ 265b³⁷³

**Sechster Unterabschnitt
Zusammentreffen von Renten und von Einkommen³⁷⁴**

§ 265c³⁷⁵

372 QUELLE

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 83 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.2004.—Artikel 1 Nr. 56 des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) hat in Abs. 2 „Zuschläge oder“ nach „Sind“ gestrichen.

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 30 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396) hat in Abs. 2 „geschiedenen Ehegatten“ durch „Versicherten“ ersetzt.

01.09.2009.—Artikel 4 Nr. 14 lit. b des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Sind Abschläge bei Versorgungsausgleich in Entgeltpunkten (Ost) zu berücksichtigen (§ 264a), wird bei der Umrechnung von Rentenanwartschaften in Entgeltpunkte (Ost) der Monatsbetrag der Anwartschaften für den Versicherten, für den die knappschaftliche Rentenversicherung die Versicherung durchführt, durch das 1,3333fache des aktuellen Rentenwerts (Ost) geteilt.“

AUFHEBUNG

01.07.2024.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) hat die Vorschrift aufgehoben.

373 QUELLE

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 84 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.08.2004.—Artikel 1 Nr. 57 des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 265b Vorläufige Berechnung von Entgeltpunkten (Ost) bei Hinterbliebenenrenten

Die Träger der Rentenversicherung sind berechtigt, bei der Berechnung von Hinterbliebenenrenten vorläufig persönliche Entgeltpunkte für 35 Jahre mit jeweils 0,75 Entgeltpunkten zugrunde zu legen, wenn Berechtigte bereits vor dem 1. Januar 1992 einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets gehabt haben. Die Rente ist zu einem späteren Zeitpunkt nach den übrigen Vorschriften dieses Buches zu ermitteln. Der Anspruch des Berechtigten hierauf besteht nicht vor dem 1. Januar 1994.“

374 ÄNDERUNGEN

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 99 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) hat die Überschrift des Unterabschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Rente und Leistungen aus der Unfallversicherung“.

375 QUELLE

01.01.2000.—Artikel 1 § 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3843) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

31.12.2000.—Artikel 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3843) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 265c Mehrere Rentenansprüche

§ 266 Erhöhung des Grenzbetrags

Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente nach den Vorschriften im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet und auf eine Rente aus der Unfallversicherung, ist Grenzbetrag für diese und eine sich unmittelbar anschließende Rente mindestens der sich nach den §§ 311 und 312 ergebende, um die Beträge nach § 93 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 Buchstabe a geminderte Betrag.³⁷⁶

§ 267 Rente und Leistungen aus der Unfallversicherung

Bei der Ermittlung der Summe der zusammentreffenden Rentenbeträge bleibt bei der Rente aus der Unfallversicherung auch die Kinderzulage unberücksichtigt.

Siebter Unterabschnitt

Beginn von Witwenrenten und Witwerrenten an vor dem 1. Juli 1977 geschiedene Ehegatten und Änderung von Renten beim Versorgungsausgleich³⁷⁷

§ 268 Beginn von Witwenrenten und Witwerrenten an vor dem 1. Juli 1977 geschiedene Ehegatten

Witwenrenten und Witwerrenten aus der Rentenanswartschaft eines vor dem 1. Juli 1977 geschiedenen Ehegatten werden vom Ablauf des Kalendermonats an geleistet, in dem die Rente beantragt wird.

§ 268a Änderung von Renten beim Versorgungsausgleich

(1) § 101 Abs. 3 Satz 4 in der am 31. August 2009 geltenden Fassung gilt nicht in den Fällen, in denen vor dem 30. März 2005 die zunächst nicht auf Grund des Versorgungsausgleichs gekürzte Rente begonnen hat und die Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich wirksam geworden ist.

(2) § 101 Abs. 3 in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden, wenn vor dem 1. September 2009 das Verfahren über den Versorgungsausgleich eingeleitet worden ist und die auf Grund des Versorgungsausgleichs zu kürzende Rente begonnen hat.³⁷⁸

Besteht für denselben Zeitraum Anspruch auf mehrere Renten aus eigener Versicherung, wird nur die höchste Rente geleistet. Bei gleich hohen Renten ist folgende Rangfolge maßgebend:

1. Regelaltersrente,
2. Altersrente für langjährig Versicherte,
3. Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige,
4. Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute,
5. Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit,
6. Altersrente für Frauen,
7. Rente wegen Erwerbsunfähigkeit,
8. Erziehungsrente,
9. Rente wegen Berufsunfähigkeit,
10. Rente für Bergleute.“

376 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 85 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat „nach den Vorschriften im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet“ nach „Anspruch auf eine Rente“ eingefügt.

377 ÄNDERUNGEN

30.03.2005.—Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818) hat die Überschrift des Unterabschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Beginn von Witwenrenten und Witwerrenten an vor dem 1. Juli 1977 geschiedene Ehegatten“.

378 QUELLE

Achter Unterabschnitt Zusatzleistungen

§ 269 Steigerungsbeträge

(1) Für Beiträge der Höherversicherung und für Beiträge nach § 248 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 werden zusätzlich zum Monatsbetrag einer Rente Steigerungsbeträge geleistet. Diese betragen bei einer Rente aus eigener Versicherung bei Zahlung des Beitrags im Alter

bis zu 30 Jahren 1,6667 vom Hundert,
 von 31 bis 35 Jahren 1,5 vom Hundert,
 von 36 bis 40 Jahren 1,3333 vom Hundert,
 von 41 bis 45 Jahren 1,1667 vom Hundert,
 von 46 bis 50 Jahren 1,0 vom Hundert,
 von 51 bis 55 Jahren 0,9167 vom Hundert,
 von 56 und mehr Jahren 0,8333 vom Hundert

des Nennwerts des Beitrags, bei einer Hinterbliebenenrente vervielfältigt mit dem für die Rente maßgebenden Rentenartfaktor der allgemeinen Rentenversicherung. Das Alter des Versicherten bestimmt sich nach dem Unterschied zwischen dem Kalenderjahr der Beitragszahlung und dem Geburtsjahr des Versicherten. Für Beiträge, die für Arbeiter in der Zeit vom 1. Oktober 1921 und für Angestellte in der Zeit vom 1. August 1921 bis zum 31. Dezember 1923 gezahlt worden sind, werden Steigerungsbeträge nicht geleistet.

(2) Werden auf eine Witwenrente oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten Ansprüche infolge Auflösung der letzten Ehe angerechnet, werden hierauf auch die zu einer Witwenrente oder Witwerrente nach dem letzten Ehegatten geleisteten Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung angerechnet. Werden zu einer Witwenrente oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung gezahlt, werden hierauf auch Ansprüche infolge Auflösung der letzten Ehe angerechnet, soweit sie noch nicht auf die Witwenrente oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten angerechnet worden sind.

(3) Werden Witwenrenten oder Witwerrenten auf mehrere Berechtigte aufgeteilt, werden im gleichen Verhältnis auch hierzu gezahlte Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung aufgeteilt.

(4) Werden Witwenrenten oder Witwerrenten bei Wiederheirat des Berechtigten abgefunden, werden auch die hierzu gezahlten Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung abgefunden.³⁷⁹

30.03.2005.—Artikel 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.09.2009.—Artikel 4 Nr. 15 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 101 Abs. 3 Satz 4 gilt nicht in den Fällen, in denen vor dem 30. März 2005 die zunächst nicht aufgrund des Versorgungsausgleichs gekürzte Rente begonnen hat und die Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich wirksam geworden ist.“

379 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 86 lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat in Abs. 1 Satz 1 „und für Beiträge nach § 248 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3“ nach „Höherversicherung“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 86 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „ , bei Beiträgen für Zeiten vor dem 1. Januar 1957 dem Kalenderjahr der Entwertung der Beitragsmarke,“ nach „Beitragszahlung“ gestrichen.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 54 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat in Abs. 1 Satz 2 „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

§ 269a³⁸⁰

§ 269b Rentenabfindung bei Wiederheirat von Witwen und Witwern

Die Rentenabfindung bei Wiederheirat von Witwen und Witwern erfolgt ohne Anrechnung der bereits geleisteten kleinen Witwenrente oder kleinen Witwerrente, wenn der vorletzte Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist. Dies gilt auch, wenn mindestens ein Ehegatte in der vorletzten Ehe vor dem 2. Januar 1962 geboren ist und diese Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde.³⁸¹

§ 270³⁸²

380 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 57 des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) hat die Vorschrift eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3013) hat § 269a in § 269b umnummeriert.

QUELLE

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3013) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

21.12.2004.—Artikel 2a Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3445) hat in der Überschrift „im Jahr 2004“ am Ende gestrichen.

Artikel 2a Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 eingefügt.

AUFHEBUNG

22.07.2017.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2509) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 269a Zuschuss zur Krankenversicherung

(1) § 106 Abs. 2 und 3 ist für das Jahr 2004 mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. für Rentenbezieher, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, in der Zeit vom 1. Juli 2003 bis 31. März 2004 und
2. für Rentenbezieher, die bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, in der Zeit vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004

der zum 1. Januar 2003 festgestellte durchschnittliche allgemeine Beitragssatz der Krankenkassen gilt.

(2) § 106 Abs. 3 ist vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der zum 1. März 2005 festgestellte durchschnittliche allgemeine Beitragssatz der Krankenkassen um 0,9 Beitragssatzpunkte zu vermindern ist.“

381 UMNUMMERIERUNG

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3013) hat § 269a in § 269b umnummeriert.

382 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 7 Nr. 19 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 „750 Deutsche Mark“ durch „385 Euro“ ersetzt.

Artikel 7 Nr. 19 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 „610 Deutsche Mark“ durch „315 Euro“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 5 Nr. 12a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 „Unterhaltsgeld“ durch „Arbeitslosengeld“ ersetzt.

AUFHEBUNG

17.11.2016.—Artikel 4 Nr. 18 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 270 Kinderzuschuß

(1) Berechtigten, die vor dem 1. Januar 1992 für ein Kind Anspruch auf einen Kinderzuschuß hatten, wird zu einer Rente aus eigener Versicherung der Kinderzuschuß für dieses Kind in der zuletzt gezahlten Höhe geleistet. Dies gilt nicht, solange dem über 18 Jahre alten Kind

1. eine Ausbildungsvergütung von wenigstens 385 Euro monatlich zusteht oder

§ 270a³⁸³

**Neunter Unterabschnitt
Leistungen an Berechtigte im Ausland und Auszahlung³⁸⁴**

§ 270b Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit

Berechtigte erhalten eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit (§ 240) nur, wenn sie auf diese Rente bereits für die Zeit, in der sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt noch im Inland gehabt haben, einen Anspruch hatten.³⁸⁵

§ 271 Höhe der Rente

Bundesgebiets-Beitragszeiten sind auch Zeiten, für die nach den vor dem 9. Mai 1945 geltenden Reichsversicherungsgesetzen

2. mit Rücksicht auf die Ausbildung Arbeitslosengeld oder Übergangsgeld von wenigstens 315 Euro monatlich zusteht oder nur deswegen nicht zusteht, weil es über anrechnungsfähiges Einkommen verfügt.

Außer Ansatz bleiben Ehegatten- und Kinderzuschläge und einmalige Zuwendungen sowie vermögenswirksame Leistungen, die dem Auszubildenden über die geschuldete Ausbildungsvergütung hinaus zustehen, soweit sie den nach dem jeweils geltenden Vermögensbildungsgesetz begünstigten Höchstbetrag nicht übersteigen.

(2) Der Kinderzuschuß fällt weg, wenn

1. das Kind in seiner Person die Anspruchsvoraussetzungen für eine Waisenrente nicht mehr erfüllt,
2. für das Kind eine Kinderzulage aus der Unfallversicherung geleistet wird,
3. für das Kind Anspruch auf Waisenrente entsteht,
4. Berechtigte wegen der Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft versicherungsfrei werden und ihr Arbeitsentgelt Beträge mit Rücksicht auf das Kind enthält oder sie eine Versorgung mit entsprechenden Beträgen erhalten oder
5. Berechtigte Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung werden und Leistungen hieraus erhalten, in denen Beträge mit Rücksicht auf das Kind enthalten sind.

(3) Bei mehreren Berechtigten wird der Kinderzuschuß für ein Kind nur dem geleistet, der das Kind überwiegend unterhält.“

383 QUELLE

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 87 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.1996.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078) hat Satz 2 eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) hat die Vorschrift eingefügt. Die Vorschrift lautete:

„§ 270a Rentenauskunft

Versicherte, die Beitragszeiten im Beitrittsgebiet vor dem 1. Januar 1992 zurückgelegt haben, erhalten in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis 31. Dezember 1999 auf Antrag Rentenauskünfte, wenn sie das 59. Lebensjahr vollendet haben. Satz 1 gilt nicht für die Auskunft nach § 109 Abs. 1 Satz 3. Die Rentenauskünfte können auch von Amts wegen erteilt werden.“

384 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 88 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat die Überschrift des Unterabschnitts neu gefasst.

01.03.2004.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3019) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Leistungen an Berechtigte im Ausland“.

385 QUELLE

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 51 des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827) hat die Vorschrift eingefügt.

1. Pflichtbeiträge für eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit im Inland oder
 2. freiwillige Beiträge für die Zeit des gewöhnlichen Aufenthalts im Inland oder außerhalb des jeweiligen Geltungsbereichs der Reichsversicherungsgesetze
 gezahlt worden sind. Kindererziehungszeiten sind Bundesgebiets-Beitragszeiten, wenn die Erziehung des Kindes im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erfolgt ist.³⁸⁶

§ 272 Besonderheiten

(1) Die persönlichen Entgeltpunkte von Berechtigten, die vor dem 19. Mai 1950 geboren sind und vor dem 19. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland genommen haben, werden zusätzlich ermittelt aus

1. Entgeltpunkten für Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz, begrenzt auf die Höhe der Entgeltpunkte für Bundesgebiets-Beitragszeiten,
2. dem Leistungszuschlag für Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz, begrenzt auf die Höhe des Leistungszuschlags für Bundesgebiets-Beitragszeiten,
3. dem Abschlag an Entgeltpunkten aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich oder Rentensplitting, der auf Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz entfällt, in dem Verhältnis, in dem die nach Nummer 1 begrenzten Entgeltpunkte für Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz zu allen Entgeltpunkten für diese Zeiten stehen und
4. dem Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten bei Waisenrenten aus Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz in dem sich nach Nummer 3 ergebenden Verhältnis.

(2) Entgeltpunkte für Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz, die nach Absatz 1 aufgrund von Entgeltpunkten (Ost) zusätzlich zu berücksichtigen sind, gelten als Entgeltpunkte (Ost).

(3) Zu den Entgeltpunkten von Berechtigten im Sinne von Absatz 1, die auf die Höhe der Entgeltpunkte für Bundesgebiets-Beitragszeiten begrenzt zu berücksichtigen sind, gehören auch Reichsgebiets-Beitragszeiten. Bei der Ermittlung von Entgeltpunkten aus einem Leistungszuschlag, aus einem Abschlag aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich oder Rentensplitting und für den Zuschlag bei einer Waisenrente sind Reichsgebiets-Beitragszeiten wie Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz zu berücksichtigen.³⁸⁷

386 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 89 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat die Vorschrift neu gefasst.

387 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 90 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 58 lit. a des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) hat in Abs. 1 Nr. 3 „oder Rentensplitting unter Ehegatten“ nach „Versorgungsausgleich“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 58 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „oder Rentensplitting unter Ehegatten“ nach „Versorgungsausgleich“ eingefügt.

01.08.2004.—Artikel 1 Nr. 58 lit. a des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Besonderheiten für berechtigte Deutsche“.

Artikel 1 Nr. 58 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „berechtigten Deutschen“ durch „Berechtigten, die die Staatsangehörigkeit eines Staates haben, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 anzuwenden ist“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 31 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396) hat in Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 Satz 2 jeweils „unter Ehegatten“ nach „Rentensplitting“ gestrichen.

05.05.2005.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

29.06.2011.—Artikel 5 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1202) hat in Abs. 1 Satz 1 „die Staatsangehörigkeit eines Staates haben, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 anzuwenden ist“ durch „Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, Angehörige eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Staatsangehörige der Schweiz sind“ ersetzt.

§ 272a Fälligkeit und Auszahlung laufender Geldleistungen bei Beginn vor dem 1. April 2004

(1) Bei Beginn laufender Geldleistungen mit Ausnahme des Übergangsgeldes vor dem 1. April 2004 werden diese zu Beginn des Monats fällig, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind; sie werden am letzten Bankarbeitstag des Monats ausgezahlt, der dem Monat der Fälligkeit vorausgeht. § 118 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt auch für aufgrund des § 89 zu zahlende Renten, für Regelaltersrenten, die im Anschluss an eine Erziehungsrente oder Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zu zahlen sind, und für Renten wegen Todes, die im Anschluss an eine Rente des verstorbenen Versicherten zu zahlen sind, wenn aus einem Versicherungskonto bei ununterbrochen anerkannten Rentenansprüchen der erstmalige Rentenbeginn vor dem 1. April 2004 liegt.³⁸⁸

Zehnter Unterabschnitt Organisation, Datenverarbeitung und Datenschutz³⁸⁹

Erster Titel Organisation³⁹⁰

§ 273 Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

(1) Für Beschäftigte ist die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung auch zuständig, wenn die Versicherten auf Grund der Be-

Artikel 5 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „die Staatsangehörigkeit eines Staates hatte, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 anzuwenden ist“ durch „Angehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, Angehöriger eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Staatsangehöriger der Schweiz war“ ersetzt.

01.10.2013.—Artikel 3 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3484) hat in Abs. 1 Satz 1 „die Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, Angehörige eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Staatsangehörige der Schweiz sind,“ nach „Berechtigten,“ gestrichen.

Artikel 3 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Satz 1 gilt auch bei Hinterbliebenenrenten, wenn der verstorbene Versicherte Angehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, Angehöriger eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Staatsangehöriger der Schweiz war.“

01.07.2024.—Artikel 1 Nr. 30 lit. a des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) hat Abs. 2 aufgehoben.

Artikel 1 Nr. 30 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Entgeltpunkte für“ nach „auch“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 30 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt. Abs. 3 Satz 2 wird lauten: „Reichsgebiets-Beitragszeiten sind

1. Zeiten mit Beiträgen für eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit,
2. Zeiten der Erziehung eines Kindes,
3. Zeiten mit freiwilligen Beiträgen bei gewöhnlichem Aufenthalt

im jeweiligen Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.“

388 QUELLE

01.03.2004.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3019) hat die Vorschrift eingefügt.

389 ÄNDERUNGEN

01.07.1993.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 24. Juni 1993 (BGBl. I S. 1038) hat die Überschrift des Unterabschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Organisation“.

390 QUELLE

01.07.1993.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 24. Juni 1993 (BGBl. I S. 1038) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

schäftigung in einem nichtknappschaftlichen Betrieb bereits vor dem 1. Januar 1992 bei der Bundesknappschaft versichert waren, solange diese Beschäftigung andauert. Werden Beschäftigte in einem Betrieb oder Betriebsteil, für dessen Beschäftigte die Bundesknappschaft bereits vor dem 1. Januar 1992 zuständig war, infolge einer Verschmelzung, Umwandlung oder einer sonstigen Maßnahme innerhalb von 18 Kalendermonaten nach dieser Maßnahme in einem anderen Betrieb oder Betriebsteil des Unternehmens tätig, bleibt die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung für die Dauer dieser Beschäftigung zuständig.

(2) Für Versicherte, die

1. bis zum 31. Dezember 1955 von dem Recht der Selbstversicherung oder

2. bis zum 31. Dezember 1967 von dem Recht der Weiterversicherung

in der knappschaftlichen Rentenversicherung Gebrauch gemacht haben, ist die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung für die freiwillige Versicherung zuständig.

(3) Für Personen, die im Zeitpunkt des Zuständigkeitswechsels nach § 130 und § 136 bereits eine Rente beziehen, bleibt der bisher zuständige Träger der Rentenversicherung für die Dauer des Bezuges dieser Rente weiterhin zuständig. Bestand am 31. Dezember 2004 bei einem bisher zuständigen Träger der Rentenversicherung ein laufender Geschäftsvorfall, bleibt die Zuständigkeit bis zu dessen Abschluss erhalten.

(4) Beschäftigte, die bei der Bundesknappschaft beschäftigt sind, sind bis zum 30. September 2005 in der knappschaftlichen Rentenversicherung versichert. Für Versicherte, die am 30. September 2005 bei der Bundesknappschaft beschäftigt und in der knappschaftlichen Rentenversicherung versichert sind, bleibt die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung für die Dauer dieser Beschäftigung zuständig. Dies gilt auch für Beschäftigte der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, deren Beschäftigung unmittelbar an ein am 30. September 2005 bei der Bundesknappschaft bestehendes Ausbildungsverhältnis anschließt.

(5) Für Beschäftigte, die am 31. Dezember 1993 nach § 3 der Satzung der damaligen Bundesbahn-Versicherungsanstalt bei diesem Versicherungsträger versichert waren und nicht zu dem Personenkreis gehören, für den die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See nach § 129 Abs. 1 zuständig ist, bleibt die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zuständig.³⁹¹

391 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 91 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2001 (BGBl. I S. 1598) hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 55 lit. d litt. aa des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat in Abs. 3 Satz 1 „§ 140“ durch „§ 130 und § 136“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 55 lit. d litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „2001“ durch „2004“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 55 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

01.10.2005.—Artikel 1 Nr. 55 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat in der Überschrift „Bundesknappschaft“ durch „Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 55 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Für Beschäftigte ist die Bundesknappschaft auch zuständig, wenn die Versicherten aufgrund der Beschäftigung in einem nichtknappschaftlichen Betrieb bereits vor dem 1. Januar 1992 bei der Bundesknappschaft versichert waren, solange diese Beschäftigung andauert. Werden Beschäftigte in einem Betrieb oder Betriebsteil, für dessen Beschäftigte die Bundesknappschaft bereits vor dem 1. Januar 1992 zuständig war, infolge einer Verschmelzung, Umwandlung oder einer sonstigen Maßnahme innerhalb von 18 Kalendermonaten nach dieser Maßnahme in einem anderen Betrieb oder Betriebsteil des Unternehmens tätig, bleibt die Bundesknappschaft für die Dauer dieser Beschäftigung zuständig.“

Artikel 1 Nr. 55 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Bundesknappschaft“ durch „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung“ ersetzt.

§ 273a Zuständigkeit in Zweifelsfällen

Ob im Beitrittsgebiet ein Betrieb knappschaftlich ist, einem knappschaftlichen Betrieb gleichgestellt ist oder die Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung für Arbeitnehmer außerhalb von knappschaftlichen Betrieben, die denen in knappschaftlichen Betrieben gleichgestellt sind, gegeben ist, entscheidet in Zweifelsfällen das Bundesamt für Soziale Sicherung.³⁹²

§ 273b³⁹³

Zweiter Titel
Datenverarbeitung und Datenschutz³⁹⁴

§ 274 Dateisysteme bei der Datenstelle hinsichtlich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971

(1) § 150 Absatz 3 Satz 1 ist nicht im Verhältnis zu Staaten und Personengruppen anzuwenden, auf welche die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 149 vom 5.7.1971, S. 2), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 592/2008 (ABl. L 177 vom 4.7.2008, S. 1) geändert worden ist, weiter Anwendung findet.

(2) Für die Prüfung, ob eine Beschäftigung den Voraussetzungen entspricht, nach denen eine Bescheinigung über weiterhin anzuwendende Rechtsvorschriften (Bescheinigung E 101) nach den Artikeln 11 und 11a der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 74 vom 27.3.1972, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung

Artikel 1 Nr. 55 lit. f desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt.

392 QUELLE

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 92 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.10.2005.—Artikel 1 Nr. 56 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat „Bundesknappschaft“ durch „Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung“ ersetzt.

01.01.2020.—Artikel 34 Nr. 17 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) hat „Bundesversicherungsamt“ durch „Bundesamt für Soziale Sicherung“ ersetzt.

393 QUELLE

01.01.1994.—Artikel 6 Abs. 102 Nr. 10 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.10.2005.—Artikel 1 Nr. 57 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 273b Zuständigkeit der Bahnversicherungsanstalt

Für Beschäftigte, die am 31. Dezember 1993 nach § 3 der Satzung der Bundesbahn-Versicherungsanstalt bei diesem Versicherungsträger versichert waren und nicht zu dem Personenkreis gehören, für den die Bahnversicherungsanstalt nach § 128 Satz 1 Nr. 2 zuständig ist, bleibt die Bahnversicherungsanstalt zuständig, solange die Beschäftigung andauert.“

394 QUELLE

29.06.2011.—Artikel 5 Nr. 18 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1202) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

(EG) Nr. 120/2009 (ABl. L 39 vom 10.2.2009, S. 29) geändert worden ist, ausgestellt werden kann, werden nach § 150 Absatz 3 vom Träger der Rentenversicherung folgende Daten gespeichert:

1. die in der Bescheinigung E 101 enthaltenen Daten,
2. ein Identifikationsmerkmal des Arbeitnehmers, der Arbeitnehmerin oder des Selbstständigen,
3. ein Identifikationsmerkmal des ausländischen Arbeitgebers,
4. ein Identifikationsmerkmal des inländischen Arbeitgebers,
5. die Mitteilung über eine Anfrage beim ausstellenden Träger einer Bescheinigung E 101 und
6. das Ergebnis der Überprüfung einer Bescheinigung E 101.³⁹⁵

§ 274a Verarbeitung von Sozialdaten im Zusammenhang mit dem Anpassungsgeld nach § 57 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes

(1) Auf Ersuchen von Versicherten berechnet die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See den für die Gewährung des Anpassungsgeldes maßgebenden Rentenbetrag im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes und den frühestmöglichen Zeitpunkt, zu dem Versicherte das Anpassungsgeld beziehen können. Die Ergebnisse der Berechnungen nach Satz 1 sind mit Einwilligung der Versicherten an deren Arbeitgeber zu übermitteln. Dies ist auch anzuwenden für die zur Beantragung von Anpassungsgeld notwendige Auskunft, ob Versicherte unmittelbar im Anschluss an den Bezug von Anpassungsgeld einen Anspruch auf eine Rente nach den §§ 35 bis 38, § 40, den §§ 235 bis 236b oder § 238 haben.

(2) Die Übermittlung von Sozialdaten durch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist zulässig, soweit sie für dessen Aufgabenerfüllung nach § 57 Absatz 1 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes erforderlich ist.

(3) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung von Sozialdaten aus dem Dateisystem der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ermöglicht, ist zur Leistung der nach § 57 Absatz 1 Satz 2 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes zu erbringenden Ausgleichszahlungen für Rentenminderungen, die sich durch die vorzeitige Inanspruchnahme einer sich an das Anpassungsgeld anschließenden Rente wegen Alters ergeben, zulässig. § 79 Absatz 2 bis 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch ist entsprechend anzuwenden.³⁹⁶

395 AUFHEBUNG

01.08.2004.—Artikel 1 Nr. 59 des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 274 Besonderheiten bei der Durchführung der Versicherung und bei den Leistungen

Die Bundesknappschaft führt die freiwillige Versicherung für Personen, die bis zum 31. Dezember 1967 vom Recht der Selbstversicherung oder der Weiterversicherung in der knappschaftlichen Rentenversicherung Gebrauch gemacht haben, nach den besonderen Vorschriften der knappschaftlichen Rentenversicherung durch.“

QUELLE

29.06.2011.—Artikel 5 Nr. 19 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1202) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

26.11.2019.—Artikel 125 Nr. 11 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Dateien bei der Datenstelle hinsichtlich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971“.

396 QUELLE

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 93 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 58 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 274a Zuständigkeit für selbständig Tätige im Beitrittsgebiet

*Zweiter Titel*³⁹⁷

§ 274b Verarbeitung von Daten aufgrund des Gesetzes zur Zahlung einer Energiepreispauschale für Rentnerinnen und Rentner

(1) Die Träger der Rentenversicherung dürfen zur Durchführung der ihnen nach dem Gesetz zur Zahlung einer Energiepreispauschale für Rentnerinnen und Rentner übertragenen Aufgaben die bei ihnen jeweils gespeicherten personenbezogenen Daten sowie die von den Stellen nach den §§ 3 und 5 des Rentenbeziehende-Energiepreispauschalengesetzes vom 7. November 2022 (BGBl. I S. 1985) übermittelten personenbezogenen Daten verarbeiten, soweit dies zur Durchführung dieser Aufgaben erforderlich ist. Satz 1 gilt entsprechend für die Datenstelle der Rentenversicherung und die Deutsche Post AG.

(2) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung von Sozialdaten aus Dateisystemen der nach Absatz 1 genannten Stellen ermöglicht, ist zwischen den Trägern der Rentenversicherung, der Datenstelle der Rentenversicherung und der Deutschen Post AG zulässig, soweit diese Daten zur Durchführung der Aufgaben nach dem Gesetz zur Zahlung einer Energiepreispauschale für Rentnerinnen und Rentner erforderlich sind.

(3) Die Übermittlung nach Absatz 2 darf auch durch Abruf im automatisierten Verfahren erfolgen, ohne dass es einer Genehmigung nach § 79 Absatz 1 des Zehnten Buches bedarf.³⁹⁸

Für selbständig Tätige, die am 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet versicherungspflichtig waren und nach § 229a versicherungspflichtig sind, sind

1. die Landesversicherungsanstalten, wenn die Versicherten eine Tätigkeit überwiegend körperlicher Art ausüben,
2. die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, wenn die Versicherten eine Tätigkeit überwiegend geistiger Art ausüben,

zuständig.“

QUELLE

14.08.2020.—Artikel 9 Nr. 5 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1818) hat die Vorschrift eingefügt.

397 QUELLE

01.07.1993.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 24. Juni 1993 (BGBl. I S. 1038) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

AUFHEBUNG

29.06.2011.—Artikel 5 Nr. 18 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1202) hat die Überschrift des Titels aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Datenverarbeitung und Datenschutz“.

398 QUELLE

01.07.1993.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 24. Juni 1993 (BGBl. I S. 1038) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.08.2004.—Artikel 1 Nr. 60 des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 274b Versicherungskonto

(1) Die Verpflichtung der Träger der Rentenversicherung zur Übersendung von Versicherungsverläufen und zur Kontenklärung wird bis zum 31. Dezember 1996 ausgesetzt.

(2) Ansprüche der Versicherten auf Übersendung von Versicherungsverläufen und auf Kontenklärung, die in der Zeit bis zum 31. Dezember 1996 entstehen, ruhen für einen Zeitraum von vier Jahren, gerechnet von der Entstehung des Anspruchs an.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Übersendung von Versicherungsverläufen und die Kontenklärung im Rahmen eines Rentenauskunftsverfahrens, Rentenantragsverfahrens oder eines Verfahrens über den Versorgungsausgleich.“

QUELLE

12.11.2022.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. November 2022 (BGBl. I S. 1985) hat die Vorschrift eingefügt.

Dritter Titel
Übergangsvorschriften zur Zuständigkeit der Rentenversicherungsträger³⁹⁹

§ 274c Ausgleichsverfahren

(1) Versicherte, die vor dem 1. Januar 2005 eine Versicherungsnummer erhalten haben (Bestandsversicherte), bleiben dem am 31. Dezember 2004 zuständigen Träger zugeordnet. Ausgenommen sind Zuständigkeitswechsel

1. zwischen den Regionalträgern,
2. in die Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und
3. auf Grund des Ausgleichsverfahrens nach Absatz 2 bis 6.

(2) Das Erweiterte Direktorium der Deutschen Rentenversicherung Bund beschließt ein Ausgleichsverfahren, das die Zuständigkeit für Bestandsversicherte so festlegt, dass in einem Zeitraum von 15 Jahren eine Verteilung von 45 zu 55 vom Hundert zwischen den Bundesträgern und den Regionalträgern hergestellt wird. Für das Ausgleichsverfahren wird jährlich für jeden Versichertenjahrgang und jeden örtlichen Zuständigkeitsbereich eines Regionalträgers gesondert die Differenz zwischen der Ist-Verteilung und der Soll-Verteilung zwischen den Bundes und den Regionalträgern ermittelt und jeweils ein der Restlaufzeit entsprechender Anteil der auszugleichenden Versichertenzahl neu zugeordnet. Erfasst werden erstmalig im Jahr 2005 Bestandsversicherte der Geburtsjahrgänge ab 1945 und jünger. In den Folgejahren ist der Geburtsjahrgang, ab dem Bestandsversicherte in das Ausgleichsverfahren einbezogen werden, jeweils um eins zu erhöhen.

(3) Ausgenommen von dem Ausgleichsverfahren sind Bestandsversicherte,

1. für die die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zuständig ist,
2. die bereits einmal von einem Zuständigkeitswechsel nach Absatz 2 betroffen waren,
3. die bereits Leistungen beziehen oder bei denen ein Leistungsverfahren anhängig ist, oder
4. solange deren Anwartschaften oder Rentenansprüche ganz oder teilweise im Sinne der §§ 53 und 54 des Ersten Buches übertragen, verpfändet oder gepfändet sind.

(4) Bestandsversicherte, für die zwischen- oder überstaatliches Recht zur Anwendung kommt, sind ebenfalls entsprechend der Quote zwischen Bundes- und Landesebene unter Berücksichtigung der Aufgabenentwicklung der Verbindungsstellen auszugleichen.

(5) Die Ausführung des Ausgleichsverfahrens erfolgt durch die Datenstelle der Rentenversicherung; der zur Abwicklung verwendete Stammdatensatz ist entsprechend den Erfordernissen für die Dauer des Ausgleichsverfahrens zu erweitern. Über Zuständigkeitswechsel sind die betroffenen Versicherten und deren Rentenversicherungsträger unverzüglich zu unterrichten.

(6) Bis zum Abschluss des Ausgleichsverfahrens veröffentlicht die Deutsche Rentenversicherung Bund jährlich, erstmals im Jahr 2006, einen Bericht über die tatsächliche Arbeitsmengenverteilung zwischen den Bundes- und den Regionalträgern im Berichtsjahr sowie eine Prognose über die künftige Entwicklung auf beiden Ebenen. Auf dieser Grundlage entscheidet das Erweiterte Direktorium, ob weiterer Bedarf zur Stabilisierung der Arbeitsmengen zwischen den Trägern der Rentenversicherung besteht und beschließt die erforderlichen Maßnahmen.⁴⁰⁰

399 QUELLE

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 59 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

400 QUELLE

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 59 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.10.2005.—Artikel 1 Nr. 59 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat Abs. 2 bis 6 eingefügt.

17.11.2016.—Artikel 4 Nr. 22 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) hat in Abs. 5 Satz 1 „der Träger“ nach „Datenstelle“ gestrichen.

§ 274d⁴⁰¹

**Elfter Unterabschnitt
Finanzierung**

**Erster Titel
Sozialbeirat**

§ 275⁴⁰²

§ 275a Beitragsbemessungsgrenzen im Beitrittsgebiet für die Zeit bis zum 31. Dezember 2024

Die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) in der allgemeinen Rentenversicherung sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung verändern sich zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres auf die Werte, die sich ergeben, wenn die für dieses Kalenderjahr jeweils geltenden Werte der Anlage 2 durch den für dieses Kalenderjahr bestimmten Wert der Anlage 10 geteilt werden. Dabei ist von den ungerundeten Beträgen auszugehen, aus denen die Beitragsbemessungsgrenzen errechnet wurden. Die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) sind für das Jahr, für das sie bestimmt werden, auf das nächsthöhere Vielfache von 600 aufzurunden. Für die Zeit ab 1. Januar 2025 sind Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) nicht mehr zu bestimmen.⁴⁰³

401 QUELLE

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 59 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

17.11.2016.—Artikel 4 Nr. 18 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 274d Zuständigkeit der Träger der Rentenversicherung bis zur Errichtung der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

(1) Bis zum 30. September 2005 tritt an die Stelle der Deutschen Rentenversicherung Bund in § 125 Abs. 1 und 2 Satz 1, §§ 126 sowie 127 Abs. 2 Nr. 1 und 4 und Abs. 3 Nr. 2 die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.

(2) Bis zum 30. September 2005 wird das Zuordnungsverfahren nach § 127 Abs. 2 vom Vorstand des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller Stimmen der satzungsmäßigen Mitgliederzahl festgelegt.

(3) Bis zum 30. September 2005 treten an die Stelle der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

1. die Bundesknappschaft in § 127 Abs. 2 Nr. 4, § 129 Abs. 1 Nr. 6 und in den Vorschriften des Dritten Kapitels Erster Abschnitt Dritter Unterabschnitt,
2. die Bundesknappschaft, die Bahnversicherungsanstalt und die Seekasse in §§ 125, 126, 127 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und, in der angegebenen Reihenfolge, in Absatz 3 Nr. 1 sowie in § 274c Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 1,
3. die Bahnversicherungsanstalt in § 129 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 6 sowie in § 130,
4. die Seekasse in § 129 Abs. 1 Nr. 5 und 6, Abs. 2 sowie in § 130.“

402 ERLÄUTERUNG

Die Vorschrift ist bereits am 1. Januar 1991 in Kraft getreten.

AUFHEBUNG

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 104 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 275 Sozialbeirat

Die Mitgliedschaft der Vertreter der gesetzlichen Unfallversicherung im Sozialbeirat endet mit Ablauf des 31. Dezember 1991.“

403 QUELLE

§ 275b Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Beitragsbemessungsgrenzen in Ergänzung der Anlage 2a festzusetzen.⁴⁰⁴

§ 275c⁴⁰⁵

Zweiter Titel

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 94 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

24.12.1992.—Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2044) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 275a Beitragsbemessungsgrenzen im Beitrittsgebiet

Die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung werden entsprechend der Entwicklung der Brutto-lohn- und -gehaltsumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vergangenen Jahr im Beitrittsgebiet verändert. Die veränderten Beträge werden nur für den Zeitraum, für den die Beitragsbemessungsgrenzen gelten, auf das nächsthöhere Vielfache von 1 200 aufgerundet.“

01.01.1993.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 24. Juni 1993 (BGBl. I S. 1038) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 7 Nr. 20 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat in Satz 3 „1 200“ durch „600“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 60 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat in Satz 1 „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

01.07.2018.—Artikel 1 Nr. 31 lit. a des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Beitragsbemessungsgrenzen im Beitrittsgebiet“.

Artikel 1 Nr. 31 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 1 „vorläufigen“ nach „bestimmten“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 31 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 4 eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2025.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) hat die Vorschrift aufgehoben.

404 QUELLE

01.08.1991.—Artikel 1 Nr. 95 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2025.—Artikel 1 Nr. 33 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) hat die Vorschrift aufgehoben.

405 QUELLE

01.01.2003.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4637) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2012.—Artikel 4 Nr. 21 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 275c Beitragsbemessungsgrenzen für das Jahr 2003

(1) Die Beitragsbemessungsgrenze für das Jahr 2003 beträgt in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten 61 200 Euro jährlich und 5 100 Euro monatlich und in der knappschaftlichen Rentenversicherung 75 000 Euro jährlich und 6 250 Euro monatlich.

(2) Die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) für das Jahr 2003 beträgt in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten 51 000 Euro jährlich und 4 250 Euro monatlich und in der knappschaftlichen Rentenversicherung 63 000 Euro jährlich und 5 250 Euro monatlich.

(3) Der Ausgangswert zur Bestimmung der Beitragsbemessungsgrenze für das Jahr 2004 beträgt in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten 60 792,06 Euro und in der knappschaftlichen Rentenversicherung 74 816,79 Euro.“

Beiträge

§ 276 Übergangsregelung für Auszubildende in einer außerbetrieblichen Einrichtung

§ 162 Nummer 3a und § 168 Absatz 1 Nummer 3a in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung sind weiterhin anzuwenden, wenn die Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung vor dem 1. Januar 2020 begonnen wurde.⁴⁰⁶

§ 276a Arbeitgeberanteil bei Versicherungsfreiheit

(1) Für geringfügig Beschäftigte nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches, die in dieser Beschäftigung nach § 230 Absatz 8 versicherungsfrei sind, tragen die Arbeitgeber einen Beitragsanteil in Höhe von 15 Prozent des Arbeitsentgelts, das beitragspflichtig wäre, wenn die Beschäftigten versicherungspflichtig wären. Für geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten nach § 8a Satz 1 des Vierten Buches, die in dieser Beschäftigung nach § 230 Absatz 8 versicherungsfrei sind, tragen die Arbeitgeber einen Beitragsanteil in Höhe von 5 Prozent des Arbeitsentgelts, das beitragspflichtig wäre, wenn die Beschäftigten versicherungspflichtig wären.

(1a) Für Beschäftigte, die nach § 230 Absatz 9 wegen des Bezugs einer Vollrente wegen Alters vor Erreichen der Regelaltersgrenze versicherungsfrei sind, gilt § 172 entsprechend.

(2) Für den Beitragsanteil des Arbeitgebers gelten die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Vierten Buches sowie die Bußgeldvorschriften des § 111 Absatz 1 Nummer 2 bis 4, 8 und Absatz 2 und 4 des Vierten Buches entsprechend.⁴⁰⁷

406 ÄNDERUNGEN

01.07.2001.—Artikel 6 Nr. 42 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in Abs. 2 „Rehabilitation“ durch „der Ausführung von Leistungen zur Teilhabe“ ersetzt.

AUFHEBUNG

22.07.2017.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2509) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 276 Beitragspflichtige Einnahmen sonstiger Versicherter

(1) Bei Versicherungspflicht wegen des Bezugs einer Sozialleistung sind in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 1994 beitragspflichtige Einnahmen die gezahlten Sozialleistungen.

(2) Bei Versicherungspflicht für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit oder der Ausführung von Leistungen zur Teilhabe ohne Anspruch auf Krankengeld sind in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 1994 70 vom Hundert des zuletzt für einen vollen Kalendermonat versicherten Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens als beitragspflichtige Einnahmen zugrunde zu legen.“

QUELLE

01.01.2020.—Artikel 1c Nr. 2 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 437) hat die Vorschrift eingefügt.

407 QUELLE

01.01.2000.—Artikel 22 Nr. 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2534) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 5 Nr. 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 2 Satz 2 „das Arbeitsamt“ durch „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 6 Nr. 16 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 276a Zahlung von Beiträgen bei Bezug von Arbeitslosenhilfe

(1) Für Versicherte, die Arbeitslosenhilfe beziehen und

1. vor dem 1. Januar 1945 geboren sind,
2. vor dem 1. Januar 2000 arbeitslos geworden sind und
3. sich vor dem 1. Januar 2000 arbeitslos gemeldet haben,

ist beitragspflichtige Einnahme 80 vom Hundert des der Arbeitslosenhilfe zugrunde liegenden Arbeitsentgelts, vervielfältigt mit dem Wert, der sich ergibt, wenn die zu zahlende Arbeitslosenhilfe durch die ohne Berücksichtigung von Einkommen zu zahlende Arbeitslosenhilfe geteilt wird, höchstens jedoch

§ 276b Übergangsregelung für Beschäftigte in Privathaushalten im Übergangsbereich

§ 134 des Vierten Buches findet nur Anwendung auf Beschäftigte in Privathaushalten (§ 8a des Vierten Buches in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches), die sich nicht von der Versicherungspflicht nach § 6 Absatz 1b befreien lassen. Die Beiträge werden von den Arbeitgebern in Höhe der Hälfte des Betrages getragen, der sich ergibt, wenn der Beitragssatz auf das der Beschäftigung zugrundeliegende Arbeitsentgelt angewendet wird, im Übrigen von den Beschäftigten.⁴⁰⁸

die sich bei entsprechender Anwendung von § 166 Abs. 1 Nr. 2 ergebenden Einnahmen, wenn die Beiträge insgesamt bis zum 30. Juni des Kalenderjahres gezahlt werden, das dem Kalenderjahr folgt, in dem der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe bestanden hat.

(2) Die Beiträge werden vom Bund getragen, soweit Beitragsbemessungsgrundlage die gezahlte Arbeitslosenhilfe ist, im übrigen vom Versicherten. Die beitragspflichtigen Einnahmen nach Absatz 1 sind auf Antrag des Versicherten durch die Agentur für Arbeit zu benennen, hierbei ist in der Regel auf den Jahresbetrag abzustellen.

(3) Maßgebend für die Bestimmung des Beitragssatzes ist der Beitragssatz des Jahres, für das die Beiträge gezahlt werden.“

QUELLE

01.01.2013.—Artikel 4 Nr. 26 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2474) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2017.—Artikel 1 Nr. 34 des Gesetzes vom 8. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2838) hat Abs. 1a eingefügt.

22.07.2017.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2509) hat in Abs. 1a „Absatz 1“ nach „§ 172“ gestrichen.

408 QUELLE

01.01.2005.—Artikel 6 Nr. 17 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 74 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 276b Beitragspflichtige Einnahmen bei Beziehern von Arbeitslosenhilfe

Beitragspflichtige Einnahme ist bei Beziehern von Arbeitslosenhilfe die gezahlte Arbeitslosenhilfe.“

QUELLE

01.01.2013.—Artikel 4 Nr. 26 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2474) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.10.2013.—Artikel 12 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836) hat in Abs. 1 Satz 1 „31. Dezember 2012“ durch „1. Januar 2013“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.07.2019.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2016) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 276b Gleitzone

(1) Für Arbeitnehmer, die am 1. Januar 2013 in einer mehr als geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 oder § 8a in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches versicherungspflichtig waren, die die Merkmale einer geringfügigen Beschäftigung nach diesen Vorschriften in der ab dem 31. Dezember 2012 geltenden Fassung erfüllt, gilt für diese Beschäftigung weiterhin § 163 Absatz 10 mit Maßgabe folgender Formel:

[Formel: BGBl. I 2012 S. 2478]

Satz 1 gilt längstens bis zum 31. Dezember 2014. Die Beitragstragung nach § 168 Absatz 1 Nummer 1b und 1c findet keine Anwendung.

(2) Für Arbeitnehmer, die am 31. Dezember 2012 oberhalb des oberen Grenzbetrages der Gleitzone (§ 20 Absatz 2 des Vierten Buches in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung) beschäftigt waren und in derselben Beschäftigung ab dem 1. Januar 2013 in der Gleitzone versicherungspflichtig

§ 276c⁴⁰⁹**§ 277 Beitragsrecht bei Nachversicherung**

(1) Die Durchführung der Nachversicherung von Personen, die vor dem 1. Januar 1992 aus einer nachversicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeschieden sind oder ihren Anspruch auf Versorgung verloren haben und bis zum 31. Dezember 1991 nicht nachversichert worden sind, richtet sich nach den vom 1. Januar 1992 an geltenden Vorschriften, soweit nicht nach Vorschriften außerhalb dieses Buches anstelle einer Zahlung von Beiträgen für die Nachversicherung eine Erstattung der Aufwendungen aus der Nachversicherung vorgesehen ist. Eine erteilte Aufschubbescheinigung bleibt wirksam, es sei denn, daß nach den vom 1. Januar 1992 an geltenden Vorschriften Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung nicht mehr gegeben sind.

(2) § 181 Absatz 2a ist nicht anzuwenden, wenn die Nachversicherungsbeiträge vor dem 1. Januar 2016 fällig geworden sind.⁴¹⁰

§ 277a Durchführung der Nachversicherung im Beitrittsgebiet

(1) Bei der Durchführung der Nachversicherung von Personen, die eine nachversicherungspflichtige Beschäftigung im Beitrittsgebiet ausgeübt haben, ist die Beitragsbemessungsgrundlage für die Berechnung der Beiträge für Zeiten im Beitrittsgebiet vor dem 1. Januar 1992 mit den entsprechenden Werten der Anlage 10 und mit dem Verhältniswert zu vervielfältigen, in dem im Zeitpunkt der Zahlung die Bezugsgröße (Ost) zur Bezugsgröße steht; die Beitragsbemessungsgrundlage ist nur bis zu einem Betrag zu berücksichtigen, der dem durch die entsprechenden Werte der Anlage 10 geteilten Betrag der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung entspricht. § 181 Abs. 4 bleibt unberührt. Für Personen, die nach § 233a Abs. 1 Satz 2 als nachversichert gelten, erfolgt anstelle einer Zahlung von Beiträgen für die Nachversicherung eine Erstattung der Aufwendungen aus der Nachversicherung; der Durchführung der Nachversicherung und der Erstattung werden die bisherigen Vorschriften, die im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland außerhalb des Beitrittsgebiets anzuwenden sind, fiktiv zugrunde gelegt.

(2) Für Pfarrer, Pastoren, Prediger, Vikare und andere Mitarbeiter von Religionsgesellschaften im Beitrittsgebiet, die nach § 233a Abs. 3 als nachversichert gelten, gilt die Nachversicherung mit

beschäftigt sind, ist § 163 Absatz 10 in der ab dem 1. Januar 2013 geltenden Fassung nur anzuwenden, wenn der Arbeitnehmer die Anwendung der Gleitzone Regelung schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber erklärt. Eine Erklärung nach Satz 1 ist nur bis zum 31. Dezember 2014 und mit Wirkung für die Zukunft möglich.“

QUELLE

01.10.2022.—Artikel 9 Nr. 10 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 969) hat die Vorschrift eingefügt.

409 QUELLE

01.01.2005.—Artikel 6 Nr. 17 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 74 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 276c Beitragstragung und Beitragszahlung bei Beziehern von Arbeitslosenhilfe

Die Beiträge werden bei Beziehern von Arbeitslosenhilfe vom Bund getragen. Sie werden von der Bundesagentur für Arbeit gezahlt.“

410 ÄNDERUNGEN

01.08.2004.—Artikel 1 Nr. 61 des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) hat Satz 3 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Die Beiträge für die Nachversicherung sind in den Fällen des Satzes 1 nicht nach § 181 Abs. 4 zu erhöhen, wenn die Zahlung bis zum 31. März 1992 erfolgt.“

01.01.2016.—Artikel 12 Nr. 8 lit. b des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) hat Abs. 2 eingefügt.

den Entgelten als durchgeführt, für die Beiträge nachgezahlt worden sind. Die Religionsgesellschaften haben den Nachversicherten die jeweiligen Entgelte zu bescheinigen.

(3) Für Diakonissen und Mitglieder geistlicher Genossenschaften im Beitrittsgebiet, die nach § 233a Abs. 4 nachversichert werden, ist Beitragsbemessungsgrundlage für Zeiten

1. bis zum 31. Mai 1958 ein monatliches Arbeitsentgelt von 270 Deutsche Mark,
2. vom 1. Juni 1958 bis 30. Juni 1967 ein monatliches Arbeitsentgelt von 340 Deutsche Mark,
3. vom 1. Juli 1967 bis 28. Februar 1971 ein monatliches Arbeitsentgelt von 420 Deutsche Mark,
4. vom 1. März 1971 bis 30. September 1976 ein monatliches Arbeitsentgelt von 470 Deutsche Mark und
5. vom 1. Oktober 1976 bis 31. Dezember 1984 ein monatliches Arbeitsentgelt von 520 Deutsche Mark.

Die Beitragsbemessungsgrundlage ist für die Berechnung der Beiträge mit den entsprechenden Werten der Anlage 10 und mit dem Verhältniswert zu vervielfältigen, in dem im Zeitpunkt der Zahlung die Bezugsgröße (Ost) zur Bezugsgröße steht. § 181 Abs. 4 bleibt unberührt.⁴¹¹

§ 278 Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für die Nachversicherung

(1) Mindestbeitragsbemessungsgrundlage ist für Zeiten

1. bis zum 31. Dezember 1956 ein monatliches Arbeitsentgelt von 150 Deutsche Mark,
2. vom 1. Januar 1957 bis zum 31. Dezember 1976 ein monatliches Arbeitsentgelt in Höhe von 20 vom Hundert der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten.

(2) Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für Ausbildungszeiten ist

1. bis zum 31. Dezember 1967 ein monatliches Arbeitsentgelt von 150 Deutsche Mark,
2. vom 1. Januar 1968 bis zum 31. Dezember 1976 ein monatliches Arbeitsentgelt in Höhe von zehn vom Hundert der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten.

(3) Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung ist der Teil des sich aus Absatz 1 ergebenden Betrages, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

§ 278a Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für die Nachversicherung im Beitrittsgebiet

(1) Mindestbeitragsbemessungsgrundlage ist für Zeiten im Beitrittsgebiet

1. bis zum 31. Dezember 1956 ein monatliches Arbeitsentgelt von 150 Deutsche Mark, das durch den jeweiligen Wert der Anlage 10 zu teilen ist,

411 QUELLE

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 96 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.2004.—Artikel 1 Nr. 62 des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) hat in Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 3 jeweils „und § 277 Satz 3 bleiben“ durch „bleibt“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 61 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat in Abs. 1 Satz 1 „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

01.01.2025.—Artikel 1 Nr. 34 lit. a des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) hat in Abs. 1 Satz 1 „und mit dem Verhältniswert zu vervielfältigen, in dem zum Zeitpunkt der Zahlung die Bezugsgröße (Ost) zur Bezugsgröße steht“ durch „zu vervielfältigen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 34 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „und mit dem Verhältniswert zu vervielfältigen, in dem im Zeitpunkt der Zahlung die Bezugsgröße (Ost) zur Bezugsgröße steht“ durch „zu vervielfältigen“ ersetzt.

2. vom 1. Januar 1957 bis zum 30. Juni 1990 ein monatliches Arbeitsentgelt in Höhe von 20 vom Hundert der durch den Wert der Anlage 10 geteilten jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten,
3. vom 1. Juli 1990 an ein monatliches Arbeitsentgelt in Höhe von 40 vom Hundert der jeweiligen Bezugsgröße (Ost).

(2) Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für Ausbildungszeiten im Beitrittsgebiet ist

1. bis zum 31. Dezember 1967 ein monatliches Arbeitsentgelt von 150 Deutsche Mark, das durch den jeweiligen Wert der Anlage 10 zu teilen ist,
2. vom 1. Januar 1968 bis zum 30. Juni 1990 ein monatliches Arbeitsentgelt in Höhe von 10 vom Hundert der durch den Wert der Anlage 10 geteilten jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten,
3. vom 1. Juli 1990 an ein monatliches Arbeitsentgelt in Höhe von 20 vom Hundert der jeweiligen Bezugsgröße (Ost).

(3) Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung ist der Teil des sich aus Absatz 1 ergebenden Betrages, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.⁴¹²

§ 279 Beitragspflichtige Einnahmen bei Hebammen und Handwerkern

(1) Beitragspflichtige Einnahmen bei selbständig tätigen Hebammen mit Niederlassungserlaubnis sind mindestens 40 vom Hundert der Bezugsgröße.

(2) Beitragspflichtige Einnahmen bei selbständig tätigen Handwerkern, die in ihrem Gewerbebetrieb mit Ausnahme von Lehrlingen und des Ehegatten oder eines Verwandten ersten Grades keine wegen dieser Beschäftigung versicherungspflichtigen Personen beschäftigen (Alleinhandwerker) und die im Jahre 1991 von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, Pflichtbeiträge für weniger als zwölf Monate zu zahlen, sind für Zeiten, die sich ununterbrochen anschließen, mindestens 50 vom Hundert der Bezugsgröße. Für Alleinhandwerker, die im Jahre 1991 für jeden Monat Beiträge von einem niedrigeren Arbeitseinkommen als dem Durchschnittsentgelt gezahlt haben, sind beitragspflichtige Einnahmen für Zeiten, die sich ununterbrochen anschließen und in denen die im letzten Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Jahreseinkünfte aus Gewerbebetrieb vor Abzug der Sonderausgaben und Freibeträge weniger als 50 vom Hundert der Bezugsgröße betragen, mindestens 40 vom Hundert der Bezugsgröße. Abweichend von Satz 2 sind beitragspflichtige Einnahmen für Alleinhandwerker, die auch die Voraussetzungen von Satz 1 erfüllen, mindestens 20 vom Hundert der Bezugsgröße. Die Regelungen in den Sätzen 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn dies bis zum 30. Juni 1992 beantragt wird.

§ 279a Beitragspflichtige Einnahmen mitarbeitender Ehegatten im Beitrittsgebiet

Beitragspflichtige Einnahmen bei im Beitrittsgebiet mitarbeitenden Ehegatten sind die Einnahmen aus der Tätigkeit.⁴¹³

§ 279b Beitragsbemessungsgrundlage für freiwillig Versicherte

412 QUELLE

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 97 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) und Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 24. Juni 1993 (BGBl. I S. 1038) haben die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2025.—Artikel 1 Nr. 35 lit. a des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) hat in Abs. 1 Nr. 3 „an“ durch „bis zum 31. Dezember 2024“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 35 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 3 „an“ durch „bis zum 31. Dezember 2024“ ersetzt.

413 QUELLE

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 98 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat die Vorschrift eingefügt.

Für freiwillig Versicherte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet haben, ist Beitragsbemessungsgrundlage ein Betrag von der Mindestbemessungsgrundlage (§ 167) bis zur Beitragsbemessungsgrundlage. § 228a gilt nicht.⁴¹⁴

§ 279c Beitragstragung im Beitrittsgebiet

(1) (weggefallen)

(2) Die Beiträge werden bei mitarbeitenden Ehegatten von diesen und den selbständig Tätigen je zur Hälfte getragen.⁴¹⁵

§ 279d Beitragszahlung im Beitrittsgebiet

Für die Zahlung der Beiträge von mitarbeitenden Ehegatten gelten die Vorschriften über den Gesamtsozialversicherungsbeitrag. Für die Beitragszahlung gelten die selbständig Tätigen als Arbeitgeber.⁴¹⁶

§ 279e⁴¹⁷

414 QUELLE

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 99 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.1999.—Artikel 4 Nr. 30 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 388) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Beitragsbemessungsgrundlage für freiwillig Versicherte, die Beiträge zur Aufrechterhaltung des Anspruchs auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zahlen und

1. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet haben sowie

2. vor dem 19. Mai 1990 im Beitrittsgebiet in den letzten 12 Kalendermonaten Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt haben,

ist ein Siebtel der Bezugsgröße (Ost). Im übrigen gilt die Beitragsbemessungsgrundlage des § 161 Abs. 2. § 228a gilt nicht.“

AUFHEBUNG

01.01.2025.—Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) hat die Vorschrift aufgehoben.

415 QUELLE

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 100 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 105 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) hat in Abs. 1 Satz 1 „den Betrag von 610 Deutsche Mark oder“ nach „an“ gestrichen.

01.04.1999.—Artikel 4 Nr. 31 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 388) hat Abs. 1 aufgehoben und Abs. 2 und 3 in Abs. 1 und 2 unnummeriert. Abs. 1 lautete:

„(1) Soweit Vorschriften dieses Buches bei der Beitragstragung an den Betrag von 750 Deutsche Mark anknüpfen, ist dieser Betrag für das Beitrittsgebiet in dem Verhältnis zu mindern, in dem die Bezugsgröße (Ost) zu der Bezugsgröße steht. Der Betrag ist auf volle zehn Deutsche Mark aufzurunden. Besteht eine Beschäftigung innerhalb desselben Zeitraums im Beitrittsgebiet und im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet, sind die Beschäftigungen zusammenzurechnen. Für die Beitragstragung ist die für den jeweiligen Beschäftigungsort maßgebende Grenze anzuwenden.“

01.07.2018.—Artikel 1 Nr. 37 lit. a des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) hat Abs. 1 aufgehoben. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Beiträge werden bei Bezug von Vorruhestandsgeld nach den Vorschriften für das Beitrittsgebiet von der zahlenden Stelle allein getragen.“

416 QUELLE

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 101 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat die Vorschrift eingefügt.

417 QUELLE

§ 279f⁴¹⁸

01.04.1995.—Artikel 5 Nr. 20 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2012.—Artikel 4 Nr. 22 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 279e Beitragszahlung von Pflegepersonen

(1) Freiwillige Beiträge von Pflegepersonen für Zeiten der in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 31. März 1995 ausgeübten nicht erwerbsmäßigen häuslichen Pflege im Inland gelten auf Antrag als Pflichtbeiträge, wenn

1. der Pflegebedürftige nicht nur vorübergehend so hilflos ist, daß er für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang fremder Hilfe dauernd bedarf, und
2. für die Pflege regelmäßig wöchentlich mindestens zehn Stunden aufgewendet werden.

(2) Versicherte, die wegen der in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 31. März 1995 ausgeübten Pflege eine in ihrem zeitlichen Umfang eingeschränkte Beschäftigung ausüben, können auf Antrag für jeden Betrag zwischen dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt und dem Doppelten dieses Arbeitsentgelts, höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze, Pflichtbeiträge zahlen, wenn im übrigen die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Versicherte, die nachweisen, daß sie ohne ihre in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 31. März 1995 ausgeübte Pflegetätigkeit ein Arbeitsentgelt erzielt hätten, das das Doppelte des tatsächlich erzielten Arbeitsentgelts übersteigt, können auf Antrag unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze Pflichtbeiträge bis zu diesem Betrag zahlen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn bei Bezug von Sozialleistungen Beiträge gezahlt werden.

(3) Eine Unterbrechung der Pflegetätigkeit wegen eines Erholungsurlaubs, wegen einer Krankheit oder wegen einer anderweitigen Verhinderung von längstens einem Kalendermonat im Kalenderjahr steht der Anwendung der Absätze 1 oder 2 nicht entgegen.

(4) Wird der Antrag nach dem 31. März 1995 und nach Ablauf von drei Kalendermonaten nach Aufnahme der Pflegetätigkeit gestellt, sind die Absätze 1 und 2 nicht mehr anzuwenden.“

418 QUELLE

01.06.1999.—Artikel 4 Nr. 9 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3843) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 59 des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 279f Feststellung der für Kindererziehungszeiten zu zahlenden Beiträge

(1) Bis zur Einführung einer individuellen Beitragszahlung des Bundes für die Kindererziehung zahlt der Bund zur pauschalen Abgeltung für die Beitragszahlung für Kindererziehungszeiten an die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für das Jahr 1999 einen Betrag in Höhe von 13,6 Milliarden Deutsche Mark und für das Jahr 2000 einen Betrag in Höhe von 22,4 Milliarden Deutsche Mark. Für die Kalenderjahre nach 2000 verändert sich die Beitragszahlung für Kindererziehungszeiten an die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten im jeweils folgenden Kalenderjahr in dem Verhältnis,

1. in dem die Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr zur entsprechenden Bruttolohn- und -gehaltssumme im vorvergangenen Kalenderjahr steht,
2. in dem bei Veränderungen des Beitragssatzes der Beitragssatz des Jahres, für das er bestimmt wird, zum Beitragssatz des laufenden Kalenderjahres steht,
3. in dem die Anzahl der Dreijährigen im vorvergangenen Kalenderjahr zur entsprechenden Anzahl der Dreijährigen in dem dem vorvergangenen vorausgehenden Kalenderjahr steht.

(2) Bei der Bestimmung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer sind für das vergangene Kalenderjahr die dem Statistischen Bundesamt zu Beginn eines Kalenderjahres vorliegenden Daten und für das vorvergangene Kalenderjahr die bei der Bestimmung der bisherigen Veränderungsrate verwendeten Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zugrunde

§ 279g Sonderregelungen bei Altersteilzeitbeschäftigten

Bei Arbeitnehmern, für die die Vorschriften des Altersteilzeitgesetzes in der bis zum 30. Juni 2004 geltenden Fassung anzuwenden sind, weil mit der Altersteilzeitarbeit vor dem 1. Juli 2004 begonnen wurde (§ 15g des Altersteilzeitgesetzes), sind § 163 Abs. 5 und § 168 Abs. 1 Nr. 6 und 7 in der bis zum 30. Juni 2004 geltenden Fassung anzuwenden.⁴¹⁹

§ 280 Höherversicherung für Zeiten vor 1998

Beiträge für Zeiten vor 1998 sind zur Höherversicherung gezahlt, wenn sie als solche bezeichnet sind.⁴²⁰

§ 281 Nachversicherung

zu legen. Bei der Anzahl der Dreijährigen in einem Kalenderjahr sind die für das jeweilige Kalenderjahr zum Jahresende vorliegenden Daten des Statistischen Bundesamtes zugrunde zu legen.

(3) Die Beitragszahlung erfolgt in gleichen Monatsraten. Die Zahlung der Monatsrate wird in dem Monat fällig, für den sie bestimmt ist.“

QUELLE

01.01.2005.—Artikel 5 Nr. 13a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) und Artikel 5 Nr. 3 lit. b des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014) haben die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2011.—Artikel 19 Nr. 13 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885) hat Satz 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Bei Personen, die neben Unterhaltsgeld auch Arbeitslosengeld II beziehen, gilt § 166 Abs. 1 Nr. 2b entsprechend.“

AUFHEBUNG

01.01.2012.—Artikel 4 Nr. 23 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 279f Beitragspflichtige Einnahmen und Beitragstragung bei Beziehern von Unterhaltsgeld

Beitragspflichtige Einnahmen sind bei Personen, die nach § 229 Abs. 8 für die Dauer des Bezuges von Unterhaltsgeld versicherungspflichtig sind, 80 vom Hundert des der Leistung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens, wobei 80 vom Hundert des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts aus einem nicht geringfügigen Beschäftigungsverhältnis abzuziehen sind, und bei gleichzeitigem Bezug von Krankengeld das dem Krankengeld zugrunde liegende Einkommen nicht zu berücksichtigen ist. Die Beiträge werden vom Leistungsträger getragen.“

419 QUELLE

01.06.1999.—Artikel 4 Nr. 10 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3843) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

27.03.2001.—Artikel 1 Nr. 60 des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 279g Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Betrag zu bestimmen, der vom Bund nach dem Jahr 2000 für Kindererziehungszeiten an die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zu zahlen ist.“

QUELLE

01.07.2004.—Artikel 5 Nr. 13a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift eingefügt.

420 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 106 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 280 Beiträge zur Höherversicherung

(1) Für die Beiträge zur Höherversicherung gelten die Regelungen für freiwillige Beiträge entsprechend.

(2) Beiträge sind zur Höherversicherung gezahlt, wenn sie als solche bezeichnet sind.“

(1) Sind für den Nachversicherungszeitraum bereits freiwillige Beiträge vor dem 1. Januar 1992 gezahlt worden, werden diese Beiträge nicht erstattet. Sie gelten als Beiträge zur Höherversicherung.

(2) Soweit nach dem vor dem 1. Januar 1992 geltenden Recht Beiträge im Rahmen der Nachversicherung nachzuentrichten waren und noch nicht nachentrichtet sind, gelten sie erst mit der Zahlung im Sinne des § 181 Abs. 1 Satz 2 als rechtzeitig entrichtete Pflichtbeiträge.⁴²¹

§ 281a Zahlung von Beiträgen im Rahmen des Versorgungsausgleichs im Beitrittsgebiet

(1) Im Rahmen des Versorgungsausgleichs können Beiträge gezahlt werden, um

1. Rentenanwartschaften, die durch einen Abschlag an Entgeltpunkten (Ost) gemindert worden sind, ganz oder teilweise wieder aufzufüllen,
2. die Erstattungspflicht für die Begründung von Rentenanwartschaften in Entgeltpunkten (Ost) zugunsten des Ausgleichsberechtigten abzulösen (§ 225 Abs. 2, § 264a).

(2) Für die Zahlung von Beiträgen werden die Rentenanwartschaften in Entgeltpunkte (Ost) umgerechnet, soweit das Familiengericht dies angeordnet hat (§ 264a Abs. 1). Die Entgeltpunkte (Ost) werden in der Weise ermittelt, daß der Monatsbetrag der Rentenanwartschaften durch den aktuellen Rentenwert (Ost) mit seinem Wert bei Ende der Ehezeit oder Lebenspartnerschaftszeit geteilt wird.

(3) Für je einen Entgeltpunkt (Ost) ist der Betrag zu zahlen, der sich ergibt, wenn der im Zeitpunkt der Beitragszahlung geltende Beitragssatz auf das für das Kalenderjahr der Beitragszahlung zugrunde zu legende Durchschnittsentgelt im Beitrittsgebiet angewendet wird. Als Durchschnittsentgelt im Beitrittsgebiet ist das durch den Wert der Anlage 10 geteilte vorläufige Durchschnittsentgelt im übrigen Bundesgebiet zugrunde zu legen. Der Zahlbetrag wird nach den Rechengrößen zur Durchführung des Versorgungsausgleichs ermittelt, die das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Bundesgesetzblatt bekannt macht. Die Rechengrößen enthalten Faktoren zur Umrechnung von Entgeltpunkten (Ost) in Beiträge und umgekehrt; dabei können Rundungsvorschriften der Berechnungsgrundsätze unberücksichtigt bleiben, um genauere Ergebnisse zu erzielen.

(4) § 187 Abs. 4, 5 und 7 gilt auch für die Zahlung von Beiträgen im Rahmen des Versorgungsausgleichs im Beitrittsgebiet.⁴²²

421 ÄNDERUNGEN

01.08.2004.—Artikel 1 Nr. 63 lit. b des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) hat Abs. 2 eingefügt.

422 QUELLE

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 102 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) hat Abs. 3 Satz 3 und 4 eingefügt.

28.11.2003.—Artikel 208 Nr. 1 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) hat in Abs. 3 Satz 3 „Arbeit und Sozialordnung“ durch „Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 32 lit. a des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396) hat in Abs. 1 Nr. 3 „ausgleichsberechtigten Ehegatten“ durch „Ausgleichsberechtigten“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 32 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „oder Lebenspartnerschaftszeit“ nach „Ehezeit“ eingefügt.

08.11.2006.—Artikel 259 Nr. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) hat in Abs. 3 Satz 3 „Gesundheit und Soziale Sicherung“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

01.05.2007.—Artikel 1 Nr. 75 lit. a des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat in Abs. 2 Satz 1 „ , soweit das Familiengericht dies angeordnet hat (§ 264a Abs. 1)“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 75 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 3 und 4 eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 4 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) hat Nr. 2 in Abs. 1 aufgehoben und Nr. 3 in Nr. 2 unnummeriert. Nr. 2 lautete:

§ 281b Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für die Fälle, in denen nach Vorschriften außerhalb dieses Buches anstelle einer Zahlung von Beiträgen für die Nachversicherung eine Erstattung der Aufwendungen aus der Nachversicherung vorgesehen ist (§ 277), das Nähere über die Berechnung und Durchführung der Erstattung zu regeln.⁴²³

Dritter Titel Verfahren

§ 281c Meldepflichten im Beitrittsgebiet

„2. aufgrund einer Entscheidung des Familiengerichts Rentenanwartschaften zum Ausgleich angleichungsdynamischer Anrechte (§ 1 Abs. 2 Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetz) in Entgeltpunkten (Ost) zu begründen,“.

Artikel 4 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat die Sätze 3 und 4 in Abs. 2 aufgehoben. Die Sätze 3 und 4 lauteten: „Der Monatsbetrag der Rentenanwartschaften der knappschaftlichen Rentenversicherung wird durch das 1,3333fache des aktuellen Rentenwerts (Ost) geteilt. Liegt der Berechnung des Monatsbetrags der Rentenanwartschaften ein Angleichungsfaktor (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetz) zugrunde, ist der aktuelle Rentenwert (Ost) vor der Teilung mit dem Angleichungsfaktor zu vervielfältigen, wenn dies vom Familiengericht angeordnet worden ist (§ 264a Abs. 2 Satz).“

01.01.2012.—Artikel 4 Nr. 24 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) hat in Abs. 4 „Abs. 4 und 5“ durch „Abs. 4, 5 und 7“ ersetzt.

01.07.2020.—Artikel 6 Nr. 22 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) hat in Abs. 3 Satz 2 „vorläufigen“ nach „den“ gestrichen.

AUFHEBUNG

01.07.2024.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) hat die Vorschrift aufgehoben.

423 QUELLE

01.08.1991.—Artikel 1 Nr. 103 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1995.—Artikel 5 Nr. 21 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) hat in Satz 1 „in der Rechtsverordnung über die Bestimmung des Durchschnittsentgelts zusätzlich“ durch „durch Rechtsverordnung“ ersetzt.

01.01.1996.—Artikel 1 Nr. 56 lit. b des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) hat Abs. 2 eingefügt.

07.11.2001.—Artikel 217 Nr. 11 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) hat in Abs. 1 Satz 1 „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ und in Abs. 1 Satz 2 „er“ durch „es“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung gibt durch Rechtsverordnung Faktoren für die

1. Umrechnung von Entgeltpunkten (Ost) in Beiträge und umgekehrt,
2. Ermittlung des Wertes von angleichungsdynamischen Anrechten nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes (Angleichungsfaktoren)

bekannt. Dabei kann es von Rundungsvorschriften der Berechnungsgrundsätze abweichen, um genauere Ergebnisse zu erzielen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für die Fälle, in denen nach Vorschriften außerhalb dieses Gesetzbuchs anstelle einer Zahlung von Beiträgen für die Nachversicherung eine Erstattung der Aufwendungen aus der Nachversicherung vorgesehen ist (§ 277), das Nähere über die Berechnung und Durchführung der Erstattung zu regeln.“

Eine Meldung nach § 28a Abs. 1 bis 3 des Vierten Buches haben für im Beitrittsgebiet mitarbeitende Ehegatten die selbständig Tätigen zu erstatten. § 28a Abs. 5 sowie die §§ 28b und 28c des Vierten Buches gelten entsprechend.⁴²⁴

§ 282 Nachzahlung nach Erreichen der Regelaltersgrenze

(1) Vor dem 1. Januar 1955 geborene Elternteile, denen Kindererziehungszeiten anzurechnen sind oder die von § 286g Satz 1 Nummer 1 erfasst werden und die bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt haben, können auf Antrag freiwillige Beiträge für so viele Monate nachzahlen, wie zur Erfüllung der allgemeinen Wartezeit noch erforderlich sind. Beiträge können nur für Zeiten nachgezahlt werden, die noch nicht mit Beiträgen belegt sind.

(2) Versicherte, die bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt haben und am 10. August 2010 aufgrund des § 7 Absatz 2 und des § 232 Absatz 1 in der bis zum 10. August 2010 geltenden Fassung nicht das Recht zur freiwilligen Versicherung hatten, können auf Antrag freiwillige Beiträge für so viele Monate nachzahlen, wie zur Erfüllung der allgemeinen Wartezeit noch erforderlich sind. Beiträge können nur für Zeiten nachgezahlt werden, die noch nicht mit Beiträgen belegt sind. Der Antrag kann nur bis zum 31. Dezember 2015 gestellt werden.

(3) Versicherte, die

1. nach § 1 Absatz 4 des Streitkräftepersonalstruktur-Anpassungsgesetzes oder nach § 3 Absatz 2 des Bundeswehrbeamten- und Bundeswehrbeamten-Ausgliederungsgesetzes beurlaubt worden sind und
2. bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt haben, können, wenn zwischen der Beurlaubung und der maßgebenden gesetzlichen oder besonderen Altersgrenze weniger als 60 Kalendermonate liegen, auf Antrag freiwillige Beiträge für so viele Monate nachzahlen, wie zur Erfüllung der allgemeinen Wartezeit noch erforderlich sind. Beiträge können nur für Zeiten nachgezahlt werden, die noch nicht mit Beiträgen belegt sind.⁴²⁵

§ 283⁴²⁶

424 QUELLE

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 104 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat die Vorschrift eingefügt.

425 AUFHEBUNG

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 107 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 282 Nachzahlung bei Heiraterstattung

(1) Frauen, denen anlässlich der Eheschließung Beiträge erstattet worden sind, können auf Antrag für Zeiten, für die Beiträge erstattet worden sind, bis zum 1. Januar 1924 zurück freiwillige Beiträge nachzahlen, sofern die Zeiten nicht bereits mit Beiträgen belegt sind. Nach bindender Bewilligung einer Vollrente wegen Alters, nach Vollendung des 65. Lebensjahres oder bei Bezug einer Versorgung nach Erreichen einer Altersgrenze, die zur Versicherungsfreiheit führt, ist eine Nachzahlung nicht zulässig.

(2) Der Antrag kann nur bis zum 31. Dezember 1995 gestellt werden. Für die Berechnung der Beiträge gilt die Beitragsbemessungsgrenze des Jahres, für das die Beiträge gezahlt werden, für Zeiten vor dem 1. Januar 1957 jedoch die Beitragsbemessungsgrenze dieses Jahres.“

QUELLE

11.08.2010.—Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1127) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

26.07.2012.—Artikel 16 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1583) hat Abs. 3 eingefügt.

17.11.2016.—Artikel 4 Nr. 19 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) hat in Abs. 1 Satz 1 „oder die von § 286g Satz 1 Nummer 1 erfasst werden“ nach „anzurechnen sind“ eingefügt.

426 AUFHEBUNG

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 108 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

§ 284 Nachzahlung für Vertriebene, Flüchtlinge und Evakuierte

Personen im Sinne der §§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes und des § 1 des Bundesevakuierungsgesetzes, die

1. vor der Vertreibung, der Flucht oder der Evakuierung selbständig tätig waren und
2. binnen drei Jahren nach der Vertreibung, der Flucht oder der Evakuierung oder nach Beendigung einer Ersatzzeit wegen Vertreibung, Umsiedlung, Aussiedlung oder Flucht einen Pflichtbeitrag gezahlt haben,

können auf Antrag freiwillige Beiträge für Zeiten vor Erreichen der Regelaltersgrenze bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, längstens aber bis zum 1. Januar 1924 zurück, nachzahlen, sofern diese Zeiten nicht bereits mit Beiträgen belegt sind. Nach bindender Bewilligung einer Vollrente wegen Alters ist eine Nachzahlung nicht zulässig, wenn der Monat abgelaufen ist, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde.⁴²⁷

§ 284a⁴²⁸

§ 284b⁴²⁹

„§ 283 Nachzahlung bei Heiratsabfindung früherer Beamtinnen

(1) Frauen, die aus einem Dienstverhältnis mit Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen unter Gewährung einer Abfindung ausgeschieden sind und nicht erneut ein solches Dienstverhältnis begründet haben, können auf Antrag für die vor dem Ausscheiden liegende Zeit, für die sie an Stelle der Abfindung nachzuversichern gewesen wären, längstens jedoch bis zum 1. Januar 1924 zurück, freiwillige Beiträge nachzahlen, sofern die Zeiten nicht bereits mit Beiträgen belegt sind. Nach bindender Bewilligung einer Vollrente wegen Alters, nach Vollendung des 65. Lebensjahres oder bei Bezug einer Versorgung nach Erreichen einer Altersgrenze, die zur Versicherungsfreiheit führt, ist eine Nachzahlung nicht zulässig.

(2) Der Antrag kann nur bis zum 31. Dezember 1995 gestellt werden.“

427 ÄNDERUNGEN

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 76 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat in Satz 1 „Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch „Erreichen der Regelaltersgrenze“ ersetzt.

01.01.2017.—Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 8. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2838) hat Satz 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Nach bindender Bewilligung einer Vollrente wegen Alters ist eine Nachzahlung nicht zulässig.“

428 QUELLE

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 105 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.2004.—Artikel 1 Nr. 64 des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 284a Nachzahlung bei anzurechnenden Kindererziehungszeiten

Elternteile, die am 18. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hatten und denen eine Kindererziehungszeit anzurechnen ist, können auf Antrag freiwillige Beiträge für so viele Monate nachzahlen, wie zur Erfüllung der Wartezeit von 60 Kalendermonaten noch erforderlich sind, soweit die Wartezeit nicht durch laufende Beitragszahlung vom 1. Januar 1993 an bis zum Monat der Vollendung des 65. Lebensjahres erfüllt werden kann. Beiträge können nur für Zeiten nach dem 31. Dezember 1986 nachgezahlt werden, die noch nicht mit Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung belegt sind.“

429 QUELLE

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 106 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 109 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

§ 285 Nachzahlung bei Nachversicherung

Personen, die nachversichert worden sind und die aufgrund der Nachversicherung die allgemeine Wartezeit vor dem 1. Januar 1984 erfüllen, können für Zeiten nach dem 31. Dezember 1983 auf Antrag freiwillige Beiträge nachzahlen, sofern diese Zeiten nicht bereits mit Beiträgen belegt sind. Der Antrag kann nur innerhalb von sechs Monaten nach Durchführung der Nachversicherung gestellt werden. Die Erfüllung der Voraussetzungen für den Bezug einer Rente innerhalb der Antragsfrist steht der Nachzahlung nicht entgegen. Die Beiträge sind spätestens sechs Monate nach Eintritt der Bindungswirkung des Nachzahlungsbescheides nachzuzahlen.⁴³⁰

§ 286 Versicherungskarten

(1) Werden nach dem 31. Dezember 1991 Versicherungskarten, die nicht aufgerechnet sind, den Trägern der Rentenversicherung vorgelegt, haben die Träger der Rentenversicherung entsprechend den Regelungen über die Klärung des Versicherungskontos zu verfahren.

(2) Wenn auf einer vor dem 1. Januar 1992 rechtzeitig umgetauschten Versicherungskarte

1. Beschäftigungszeiten, die nicht länger als ein Jahr vor dem Ausstellungstag der Karte liegen, ordnungsgemäß bescheinigt oder
2. Beitragsmarken von Pflichtversicherten oder freiwillig Versicherten ordnungsgemäß verwendet sind,

so wird vermutet, daß während der in Nummer 1 genannten Zeiten ein die Versicherungspflicht begründendes Beschäftigungsverhältnis mit dem angegebenen Arbeitsentgelt bestanden hat und die dafür zu zahlenden Beiträge rechtzeitig gezahlt worden sind und während der mit Beitragsmarken belegten Zeiten ein gültiges Versicherungsverhältnis vorgelegen hat.

(3) Nach Ablauf von zehn Jahren nach Aufrechnung der Versicherungskarte können von den Trägern der Rentenversicherung

1. die Richtigkeit der Eintragung der Beschäftigungszeiten, der Arbeitsentgelte und der Beiträge und
2. die Rechtsgültigkeit der Verwendung der in der Aufrechnung der Versicherungskarte bescheinigten Beitragsmarken

nicht mehr angefochten werden. Dies gilt nicht, wenn Versicherte oder ihre Vertreter oder zur Fürsorge für sie Verpflichtete die Eintragung in die Entgeltbescheinigung oder die Verwendung der Marken in betrügerischer Absicht herbeigeführt haben. Die Sätze 1 und 2 gelten für die knappschaftliche Rentenversicherung entsprechend.

(4) Verlorene, unbrauchbare oder zerstörte Versicherungskarten werden durch die Träger der Rentenversicherung vorbehaltlich des § 286a Abs. 1 ersetzt. Nachgewiesene Beiträge und Arbeitsentgelte werden beglaubigt übertragen.

(5) Machen Versicherte für Zeiten vor dem 1. Januar 1973 glaubhaft, daß sie eine versicherungspflichtige Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt ausgeübt haben, die vor dem Ausstellungstag der Versicherungskarte liegt oder nicht auf der Karte bescheinigt ist, und für diese Beschäftigung entsprechende Beiträge gezahlt worden sind, ist die Beschäftigungszeit als Beitragszeit anzuerkennen.

(6) § 203 Abs. 2 gilt für Zeiten vor dem 1. Januar 1973 mit der Maßgabe, daß es einer Eintragung in die Versicherungskarte nicht bedarf.

„§ 284b Nachzahlung für Mitglieder geistlicher Genossenschaften im Beitrittsgebiet

(1) Mitglieder geistlicher Genossenschaften im Beitrittsgebiet, die nach § 233a Abs. 4 nachversichert werden, können auf Antrag für Zeiten vom 1. Januar 1985 bis 31. Dezember 1991, längstens aber bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, freiwillige Beiträge nachzahlen, sofern diese Zeiten nicht bereits mit Beiträgen belegt sind.

(2) Der Antrag kann nur bis zum 31. Dezember 1995 gestellt werden.“

430 ÄNDERUNGEN

01.08.2004.—Artikel 1 Nr. 65 des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) hat Satz 3 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Die Antragsfrist läuft frühestens am 31. Dezember 1992 ab.“

(7) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für den Nachweis der Seefahrtzeiten und Durchschnittsheuern der Seeleute.⁴³¹

§ 286a Glaubhaftmachung der Beitragszahlung und Aufteilung von Beiträgen

(1) Fehlen für Zeiten vor dem 1. Januar 1950 die Versicherungsunterlagen, die von einem Träger der Rentenversicherung aufzubewahren gewesen sind, und wären diese in einem vernichteten oder nicht erreichbaren Teil des Karten- oder Kontenarchivs aufzubewahren gewesen oder ist glaubhaft gemacht, daß die Versicherungskarten bei dem Arbeitgeber oder Versicherten oder nach den Umständen des Falles auf dem Wege zum Träger der Rentenversicherung verloren gegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört worden sind, sind die Zeiten der Beschäftigung oder Tätigkeit als Beitragszeit anzuerkennen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Versicherte eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt hat und daß dafür Beiträge gezahlt worden sind. Satz 1 gilt auch für freiwillig Versicherte, soweit sie die für die Feststellung rechtserheblichen Zeiten glaubhaft machen. Als Mittel der Glaubhaftmachung können auch Versicherungen an Eides Statt zugelassen werden. Der Träger der Rentenversicherung ist für die Abnahme eidesstattlicher Versicherungen zuständig.

(2) Sind in Unterlagen

1. Arbeitsentgelte in einem Gesamtbetrag für die über einen Lohn- oder Gehaltszahlungszeitraum hinausgehende Zeit,
2. Anzahl und Höhe von Beiträgen ohne eine bestimmbare zeitliche Zuordnung

bescheinigt, sind sie gleichmäßig auf die Beitragszahlungszeiträume zu verteilen. Bei der Zahlung von Beiträgen nach Lohn-, Beitrags- oder Gehaltsklassen sind die niedrigsten Beiträge an den Beginn und die höchsten Beiträge an das Ende des Beitragszahlungszeitraums zu legen. Ist der Beginn der Versicherung nicht bekannt, wird vermutet, daß die Versicherung mit der Vollendung des 14. Lebensjahres, frühestens am 1. Januar 1923, begonnen hat. Ist das Ende der Versicherung nicht bekannt, wird vermutet, daß die Versicherung mit dem

1. Kalendermonat vor Beginn der zu berechnenden Rente bei einer Rente wegen Alters, bei einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, auf die erst nach Erfüllung einer Wartezeit von 20 Jahren ein Anspruch besteht, oder bei einer Erziehungsrente,
2. Eintritt der maßgebenden Minderung der Erwerbsfähigkeit bei einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit,
3. Tod des Versicherten bei einer Hinterbliebenenrente

geendet hat. Für die knappschaftliche Rentenversicherung wird als Beginn der Versicherung die satzungsmäßige Mindestaltersgrenze vermutet.⁴³²

§ 286b Glaubhaftmachung der Beitragszahlung im Beitrittsgebiet

Machen Versicherte glaubhaft, daß sie im Beitrittsgebiet in der Zeit vom 9. Mai 1945 bis 31. Dezember 1991 ein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt haben und von diesem entsprechende Beiträge gezahlt worden sind, sind die dem Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde liegenden Zeiträume als Beitragszeit anzuerkennen. Satz 1 gilt auch für freiwillig

431 ÄNDERUNGEN

- 01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 107 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat in Abs. 4 Satz 1 „der Regelungen in der Versicherungsunterlagen-Verordnung“ durch „des § 286a Abs. 1“ ersetzt.
 07.11.2001.—Artikel 217 Nr. 4 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) hat in Abs. 4 Satz 3 „der Bundesminister“ durch „das Bundesministerium“ ersetzt.
 01.08.2004.—Artikel 1 Nr. 66 des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) hat Satz 3 in Abs. 4 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Das Nähere über das Verfahren regelt das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung mit Zustimmung des Bundesrates durch allgemeine Verwaltungsvorschrift.“

432 QUELLE

- 01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 108 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat die Vorschrift eingefügt.

Versicherte, soweit sie die für die Feststellung rechtserheblichen Zeiten glaubhaft machen. Als Mittel der Glaubhaftmachung können auch Versicherungen an Eides Statt zugelassen werden. Der Träger der Rentenversicherung ist für die Abnahme eidesstattlicher Versicherungen zuständig.⁴³³

§ 286c Vermutung der Beitragszahlung im Beitrittsgebiet

Sind in den Versicherungsunterlagen des Beitrittsgebiets für Zeiten vor dem 1. Januar 1992 Arbeitszeiten oder Zeiten der selbständigen Tätigkeit ordnungsgemäß bescheinigt, wird vermutet, daß während dieser Zeiten Versicherungspflicht bestanden hat und für das angegebene Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen die Beiträge gezahlt worden sind. Satz 1 gilt nicht für Zeiten, in denen eine Rente aus der Rentenversicherung oder eine Versorgung bezogen wurde, die nach den bis zum 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet geltenden Vorschriften zur Versicherungs- oder Beitragsfreiheit führte.⁴³⁴

§ 286d Beitragsersatzung

(1) Sind Beitragszeiten im Beitrittsgebiet zurückgelegt, gilt § 210 Abs. 5 mit der Maßgabe, daß eine Sachleistung, die vor dem 1. Januar 1991 im Beitrittsgebiet in Anspruch genommen worden ist, eine Erstattung nicht ausschließt.

(2) Die Wirkung der Erstattung umfaßt nicht Beitragszeiten, die nach dem 20. Juni 1948 und vor dem 19. Mai 1990 im Beitrittsgebiet oder nach dem 31. Januar 1949 und vor dem 19. Mai 1990 in Berlin (Ost) zurückgelegt worden sind, wenn die Erstattung bis zum 31. Dezember 1991 durchgeführt worden ist. Sind für diese Zeiten Beiträge nachgezahlt worden, werden auf Antrag anstelle der Beitragszeiten nach Satz 1 die gesamten nachgezahlten Beiträge berücksichtigt. Werden die nachgezahlten Beiträge nicht berücksichtigt, sind sie zu erstatten.

(3) Für die Verjährung von Ansprüchen, die am 31. Dezember 2001 bestanden haben, gilt Artikel 229 § 6 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche entsprechend.

(4) Ein Anspruch auf Beitragsersatzung nach § 210 Absatz 1a besteht nicht, wenn am 10. August 2010 aufgrund des § 232 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 in der bis zum 10. August 2010 geltenden Fassung das Recht zur freiwilligen Versicherung bestand.⁴³⁵

§ 286e Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung

Versicherte, die für die Durchführung der Versicherung sowie für die Feststellung und Erbringung von Leistungen einschließlich der Rentenauskunft erforderliche Daten mit Eintragungen in dem Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung nachweisen können, sind berechtigt,

1. in einer beglaubigten Abschrift des vollständigen Ausweises oder von Auszügen des Ausweises die Daten unkenntlich zu machen, die für den Träger der Rentenversicherung nicht erforderlich sind, und
2. diese Abschrift dem Träger der Rentenversicherung als Nachweis vorzulegen.

Satz 1 gilt entsprechend für Beweismittel im Sinne des § 29 Abs. 4 des Zehnten Buches.⁴³⁶

433 QUELLE

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 109 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat die Vorschrift eingefügt.

434 QUELLE

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 110 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat die Vorschrift eingefügt.

435 QUELLE

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 111 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 8 Nr. 14 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2167) hat Abs. 3 eingefügt.

11.08.2010.—Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1127) hat Abs. 4 eingefügt.

436 QUELLE

§ 286f Erstattung zu Unrecht gezahlter Pflichtbeiträge an die berufsständische Versorgungseinrichtung

Pflichtbeiträge, die auf Grund einer Befreiung nach § 231 Absatz 4b und 4d zu Unrecht entrichtet wurden, werden abweichend von § 211 und abweichend von § 26 Absatz 3 des Vierten Buches von dem zuständigen Träger der Rentenversicherung beanstandet und unmittelbar an die zuständige berufsständische Versorgungseinrichtung erstattet. Zinsen nach § 27 Absatz 1 des Vierten Buches sind nicht zu zahlen. Sind beiträge nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 erstattet worden, scheidet eine Erstattung nach den allgemeinen Vorschriften aus.⁴³⁷

§ 286g Erstattung von nach dem 21. Juli 2009 gezahlten freiwilligen Beiträgen

Nach dem 21. Juli 2009 gezahlte freiwillige Beiträge werden auf Antrag in voller Höhe erstattet, wenn

1. Kindererziehungszeiten durch Bescheid für Elternteile festgestellt wurden, die von der Anrechnung nach § 56 Absatz 4 Nummer 3 in der ab dem 1. Juli 2014 geltenden Fassung ausgeschlossen sind, und
2. ohne diese Kindererziehungszeiten die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt ist.

§ 44 des Ersten Buches und § 210 Absatz 5 gelten entsprechend. Sind freiwillige Beiträge für den Personenkreis nach Satz 1 nach dem 30. Juni 2014 zur Hälfte erstattet worden, wird die andere Hälfte auf Antrag nach dieser Vorschrift erstattet: § 210 Absatz 6 bleibt unberührt.⁴³⁸

§ 286h Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge für Bezieher von Übergangsgebühren

Pflichtbeiträge, die auf Grund einer Befreiung nach § 231 Absatz 10 zu Unrecht entrichtet wurden, werden abweichend von § 211 von der Deutschen Rentenversicherung Bund an das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle erstattet, sofern die Erstattung nicht nach § 26 Absatz 2 des Vierten Buches ausgeschlossen ist. Das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle hat die erstatteten Beiträge an die berufsständische Versorgungseinrichtung zu zahlen, an die die Nachversicherungsbeiträge nach § 186 gezahlt worden sind.⁴³⁹

Vierter Titel Berechnungsgrundlagen

§ 287 Beitragssatzgarantie bis 2025

(1) Überschreitet der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung bis zum Jahr 2025 nach § 158 20 Prozent, ist dieser abweichend von § 158 auf höchstens 20 Prozent festzusetzen. Der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung ist bis zum Jahr 2025 abweichend von § 158 auf mindestens 18,6 Prozent festzusetzen. Der Beitragssatz beträgt für das Jahr 2019 in der allgemeinen Rentenversicherung 18,6 Prozent und in der knappschaftlichen Rentenversicherung 24,7 Prozent.

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 112 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat die Vorschrift eingefügt.

437 QUELLE

01.01.2016.—Artikel 7 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2517) und Artikel 18 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) haben die Vorschrift eingefügt.

438 QUELLE

17.11.2016.—Artikel 4 Nr. 20 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) hat die Vorschrift eingefügt.

439 QUELLE

01.01.2023.—Artikel 7 Nr. 28 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat die Vorschrift eingefügt.

(2) Wenn bis zum Jahr 2025 mit einem Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung von 20 Prozent die Mittel der Nachhaltigkeitsrücklage am Ende des Kalenderjahres, für welches der Beitragssatz zu bestimmen ist, den Wert der Mindestrücklage nach § 158 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 voraussichtlich unterschreiten, ist der zusätzliche Bundeszuschuss nach § 213 Absatz 3 für das betreffende Jahr so zu erhöhen, dass die Mittel der Nachhaltigkeitsrücklage den Wert der Mindestrücklage voraussichtlich erreichen. Der zusätzliche Bundeszuschuss ohne den Betrag nach Satz 1 ist der Ausgangsbetrag für die Festsetzung des zusätzlichen Bundeszuschusses für das folgende Kalenderjahr nach § 213 Absatz 3.⁴⁴⁰

440 ERLÄUTERUNG

Abs. 3 und 4 sind bereits am 1. Januar 1991 in Kraft getreten.

ÄNDERUNGEN

01.12.1997.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3121) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 287 Berechnungsgrundlagen für Beitragssatz, Beitragsbemessungsgrenze und Bundeszuschuß

(1) Der am 31. Dezember 1991 geltende Beitragssatz gilt abweichend von der Regelung über die Festsetzung der Beitragssätze nach dem Vierten Kapitel so lange, bis erstmals ein höherer Beitragssatz erforderlich ist.

(2) Bei der erstmaligen Festsetzung des Beitragssatzes zur knappschaftlichen Rentenversicherung nach dem Vierten Kapitel ist von dem zuletzt geltenden Beitragssatz auszugehen.

(3) Bei der Bestimmung der Beitragsbemessungsgrenzen für das Jahr 1992 ist von den nicht gerundeten Beträgen in Deutscher Mark auszugehen, aus denen die Beitragsbemessungsgrenzen für das Jahr 1991 errechnet wurden.

(4) Bei der Berechnung des Bundeszuschusses zur Rentenversicherung der Arbeiter und des Bundeszuschusses zur Rentenversicherung der Angestellten für das Jahr 1992 ist von den im Haushaltsplan des Bundes für 1991 festgesetzten Bundeszuschüssen zur Rentenversicherung der Arbeiter und zur Rentenversicherung der Angestellten auszugehen. Diese Beträge sind um die Aufwendungen zu erhöhen, die den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten im Jahre 1991 aus der Anrechnung von Zeiten der Kindererziehung und aus der Erbringung von Kindererziehungsleistungen für Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 entstehen. Weichen die tatsächlichen Aufwendungen der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten im Jahre 1991 von den für die Berechnung des Bundeszuschusses für das Jahr 1992 zugrunde gelegten Beträgen ab, erfolgt die Festsetzung des Bundeszuschusses für das Jahr 1993 so, als wenn die tatsächlichen Aufwendungen im Jahre 1991 für die Festsetzung des Bundeszuschusses für das Jahr 1992 bereits richtig zugrunde gelegt worden wären. Ein Unterschiedsbetrag für das Jahr 1992 wird im Jahre 1993 ausgeglichen. Alle Beträge sind in dem Verhältnis auf die Bundeszuschüsse zur Rentenversicherung der Arbeiter und zur Rentenversicherung der Angestellten zu verteilen, in dem die jeweiligen Zuschüsse ohne die jeweiligen Beträge zueinander stehen.

(5) Für die Abrechnung der Aufwendungen, die den Trägern der Rentenversicherung aus der Anrechnung von Zeiten der Kindererziehung und aus der Erbringung von Kindererziehungsleistungen für Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 im Jahre 1991 entstehen, bleiben die bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Vorschriften maßgebend.“

01.10.1999.—Artikel 22 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2534) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 287 Beitragssatz für 1998 und 1999

Bei der Festsetzung des Beitragssatzes in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für die Jahre 1998 und 1999 ist der zusätzliche Bundeszuschuß nach § 213 Abs. 3 zu berücksichtigen.“

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4010) hat in Abs. 1 Satz 1 „dem Betrag“ durch „80 vom Hundert des Betrages“ ersetzt.

01.01.2003.—Artikel 2 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4637) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Beitragssatz für die Jahre 2000 bis 2003“.

Artikel 2 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 aufgehoben. Abs. 1 lautete:

„(1) Der Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für die Jahre 2000, 2001, 2002 und 2003 ist so festzusetzen, dass die voraussichtlichen Beitragseinnahmen unter

§ 287a⁴⁴¹

Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigtem Arbeitnehmer und der Zahl der Pflichtversicherten zusammen mit den Zuschüssen des Bundes und den sonstigen Einnahmen unter Berücksichtigung von Entnahmen aus der Schwankungsreserve ausreichen, um die voraussichtlichen Ausgaben des auf die Festsetzung folgenden Kalenderjahres zu decken und sicherzustellen, dass die Mittel der Schwankungsreserve am Ende dieses Kalenderjahres 80 vom Hundert des Betrages der durchschnittlichen Ausgaben für einen Kalendermonat zu eigenen Lasten der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten entsprechen; der Beitragssatz ist auf eine Dezimalstelle aufzurunden. Ausgaben zu eigenen Lasten sind alle Ausgaben nach Abzug des Bundeszuschusses nach § 213 Abs. 2, der Erstattungen und der empfangenen Ausgleichszahlungen.“

AUFHEBUNG

01.01.2012.—Artikel 4 Nr. 25 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 287 Beitragsbemessungsgrenzen für das Jahr 2003

Die Beitragssätze des Jahres 2003 gelten so lange, bis sie nach der Regelung über die Festsetzung der Beitragssätze nach dem Vierten Kapitel neu festzusetzen sind.“

QUELLE

01.01.2019.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2016) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 975) hat in Abs. 2 Satz 1 „unter Berücksichtigung der Sonderzahlungen nach § 287a“ nach „Nummer 1“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Im Übrigen werden bis zum Jahr 2025 bei der Festsetzung des Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung nach § 158 Absatz 1 und 2 die nach § 287a geleisteten Sonderzahlungen des Bundes nicht berücksichtigt.“

441 QUELLE

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 113 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 112 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 287a Berechnungsgrundlage für die Beitragsbemessungsgrenzen im Beitrittsgebiet

Bei der Bestimmung der Beitragsbemessungsgrenze (Ost) für die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zum 1. Januar 1992 ist von dem Zwölffachen des nicht gerundeten Betrages auszugehen, der zur Festsetzung der zuletzt festgesetzten Beitragsbemessungsgrenze (Ost) für das Jahr 1991 geführt hat. In der knappschaftlichen Rentenversicherung ist die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) zum 1. Januar 1992 in dem Verhältnis zu erhöhen, in dem die knappschaftliche Beitragsbemessungsgrenze über der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten liegt. Bei der Verhältnisermittlung ist von den nicht gerundeten Beträgen in Deutsche Mark auszugehen, aus denen die Beitragsbemessungsgrenzen für das Jahr 1991 errechnet wurden. Die knappschaftliche Beitragsbemessungsgrenze (Ost) ist nur für das Kalenderjahr, für das die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) bestimmt wird, auf das nächsthöhere Vielfache von 1.200 aufzurunden.“

01.10.1999.—Artikel 22 Nr. 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2534) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 287a Fortgeltung der Beitragssätze

Die für das Jahr 1999 geltenden Beitragssätze gelten so lange, bis sie nach der Regelung über die Festsetzung der Beitragssätze nach dem Vierten Kapitel neu festzusetzen sind.“

AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4637) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 287a Verordnungsermächtigung

§ 287b Ausgaben für Leistungen zur Teilhabe

(1) Bei der Anwendung von § 220 Abs. 1 ist die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter für die Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet und für das Beitrittsgebiet jeweils getrennt festzustellen und für das Beitrittsgebiet ab 1993 zugrunde zu legen.

(2) Die jährlichen Ausgaben für Leistungen zur Teilhabe werden in der Zeit vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2050 bedarfsgerecht unter Berücksichtigung einer Demografiekomponente fortgeschrieben. Die Demografiekomponente ist zusätzlich zur voraussichtlichen Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer bei der Festsetzung der jährlichen Ausgaben für Leistungen zur Teilhabe nach § 220 Absatz 1 Satz 1 als gesonderter Faktor zu berücksichtigen. Der Faktor wird wie folgt festgesetzt:

[Tabelle: BGBl. I 2014 S. 788]⁴⁴²

Für die Zeit vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2003 hat die Bundesregierung die Beitragsätze in der Rentenversicherung jeweils für die Zeit vom 1. Januar des Kalenderjahres an durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festzusetzen.“

QUELLE

01.01.2019.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2016) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 975) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 287a Sonderzahlungen des Bundes in den Jahren 2022 bis 2025

Der Bund zahlt zusätzlich zu den Zuschüssen des Bundes nach den §§ 213 und 287e in den Kalenderjahren 2022 bis 2025 jeweils 500 Millionen Euro an die allgemeine Rentenversicherung. Die Beträge für die Kalenderjahre 2023 bis 2025 sind nach § 213 Absatz 2 Satz 1 bis 3 zu verändern. § 213 Absatz 6 ist entsprechend anzuwenden.“

442 QUELLE

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 114 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

28.09.1996.—Artikel 1 Nr. 36 lit. a des Gesetzes vom 25. September 1996 (BGBl. I S. 1461) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Berechnung der Ausgaben für Rehabilitation, Verwaltung und Verfahren“.

Artikel 1 Nr. 36 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Ausgangswert für die Ausgaben der Träger der Rentenversicherung für Rehabilitation, soweit sie für das Beitrittsgebiet zuständig sind, sind fünf vom Hundert ihrer Rentenausgaben im Jahr 1992, soweit sie den Berechnungen der Bundeszuschüsse-Beitrittsgebiet zugrunde zu legen sind.“

Artikel 1 Nr. 36 lit. d hat „und für das Beitrittsgebiet ab 1993 zugrunde zu legen“ am Ende gestrichen.

Artikel 1 Nr. 36 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 2 eingefügt.

01.01.1998.—Artikel 1 des Gesetzes vom 3. November 1997 (BGBl. I S. 2630) hat Abs. 2 Satz 2 bis 4 eingefügt.

01.07.2001.—Artikel 6 Nr. 37 lit. a des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in der Überschrift „Rehabilitation“ durch „Leistungen zur Teilhabe“ ersetzt.

Artikel 6 Nr. 37 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 und 4 jeweils „Rehabilitation“ durch „Teilhabe“ ersetzt.

12.12.2006.—Artikel 5 Nr. 12 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2742) hat in Abs. 1 „Bruttolohn- und -gehaltssumme“ durch „Bruttolöhne und -gehälter“ ersetzt.

01.01.2014.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 23. Juni 2014 (BGBl. I S. 787) hat Abs. 3 eingefügt.

01.07.2018.—Artikel 1 Nr. 39 lit. a und b des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) hat Abs. 2 aufgehoben und Abs. 3 in Abs. 2 unnummeriert. Abs. 2 lautete:

„(2) Abweichend von der Regelung über die Veränderung der jährlichen Ausgaben für Leistungen zur Teilhabe (§ 220 Abs. 1) wird die Höhe dieser Ausgaben für das Kalenderjahr 1997 auf die Höhe der zuvor um 600 Millionen Deutsche Mark verminderten entsprechenden Ausgaben für das Kalenderjahr 1993 begrenzt. Der nach Satz 1 maßgebende Betrag wird für das Jahr 1998 um 450 Millionen Deutsche

§ 287c Förderung für sonstige Leistungen der Teilhabe

Der Bund überträgt an die allgemeine Rentenversicherung zusätzlich zu den Zuschüssen des Bundes nach den §§ 213 und 287e in den Kalenderjahren 2021 bis 2023 Mittel in Höhe von jährlich 5 Millionen Euro für sonstige Leistungen zur Teilhabe nach § 31 Absatz 1 Nummer 3. Die Auszahlung führt das Bundesamt für Soziale Sicherung durch.⁴⁴³

§ 287d Bundeszuschuß im Beitrittsgebiet und Erstattungen

(1) Der Bund erstattet den Trägern der Rentenversicherung im Beitrittsgebiet die Aufwendungen für Kriegsbeschädigtenrenten und für die Auszahlung der weiteren Sonderleistungen.

(2) Das Bundesamt für Soziale Sicherung verteilt die Beträge nach Absatz 1 auf die allgemeine und die knappschaftliche Rentenversicherung, setzt die Vorschüsse fest und führt die Abrechnung durch. Für die Träger der allgemeinen Rentenversicherung ist § 219 Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

(3) § 179 Abs. 1a ist anzuwenden, wenn

1. das Erstattungsverfahren am 1. Januar 2001 noch nicht abschließend entschieden war und
2. das Schadensereignis nach dem 30. Juni 1983 eingetreten ist.⁴⁴⁴

Mark und für das Jahr 1999 um 900 Millionen Deutsche Mark erhöht. Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Zuständigkeitsverlagerung der bisher von der Rentenversicherung erbrachten Leistung ‚Stationäre Heilbehandlung für Kinder‘ in die gesetzliche Krankenversicherung wird von den in Satz 2 genannten Erhöhungsbeträgen jährlich der Betrag von 210 Millionen Deutsche Mark abgesetzt. Bei der Festsetzung der Ausgaben für Leistungen zur Teilhabe (§ 220 Abs. 1) für das Jahr 2000 ist der nach den Sätzen 1 bis 3 für das Jahr 1999 maßgebende Betrag zugrunde zu legen.“

01.01.2025.—Artikel 1 Nr. 39 lit. c des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) hat Abs. 1 aufgehoben.

443 QUELLE

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 115 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 62 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 287c Ausgaben für Bauvorhaben im Beitrittsgebiet

Bei der Anwendung von § 221 Satz 2 und 3 ist der Bedarf und die Notwendigkeit von Bauvorhaben für die Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet und für das Beitrittsgebiet getrennt zu beurteilen.“

QUELLE

01.01.2021.—Artikel 9c Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334) hat die Vorschrift eingefügt.

444 QUELLE

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 116 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 113 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Bundeszuschuß im Beitrittsgebiet und Erstattungen“. Artikel 1 Nr. 113 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 1 aufgehoben und Abs. 2 und 3 in Abs. 1 und 2 unnummeriert. Abs. 1 lautete:

„(1) § 287 Abs. 4 gilt für die Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet.“

Artikel 1 Nr. 113 lit. d desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 Satz 1 „Absatz 2“ durch „Absatz 1“ ersetzt.

01.01.2001.—Artikel 6 Nr. 15 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.2006.—Artikel 1 Nr. 63 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

§ 287e Veränderung des Bundeszuschusses im Beitrittsgebiet

(1) § 213 Abs. 2 gilt für die Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet.

(2) Der Zuschuss des Bundes zu den Ausgaben der allgemeinen Rentenversicherung, soweit sie für das Beitrittsgebiet zuständig ist (Bundeszuschuss-Beitrittsgebiet), wird jeweils für ein Kalenderjahr in der Höhe geleistet, die sich ergibt, wenn die Rentenausgaben für dieses Kalenderjahr einschließlich der Aufwendungen für Kindererziehungsleistungen für Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1927 und abzüglich erstatteter Aufwendungen für Renten und Rententeile mit dem Verhältnis vervielfältigt werden, in dem der Bundeszuschuss in der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet zu den Rentenausgaben desselben Kalenderjahres einschließlich der Aufwendungen aus der Erbringung von Kindererziehungsleistungen für Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 steht. Der Bundeszuschuss-Beitrittsgebiet ist auf die Träger der allgemeinen Rentenversicherung im Beitrittsgebiet entsprechend ihrem jeweiligen Verhältnis an den Beitragseinnahmen buchhalterisch aufzuteilen.⁴⁴⁵

„(2) Das Bundesversicherungsamt verteilt die Beträge nach Absatz 1, setzt die Vorschüsse fest und führt die Abrechnung durch. Für die Abrechnung zwischen den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter ist § 227 Abs. 1 anzuwenden.“

01.01.2020.—Artikel 34 Nr. 17 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) hat in Abs. 2 Satz 1 „Bundesversicherungsamt“ durch „Bundesamt für Soziale Sicherung“ ersetzt.

445 QUELLE

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 117 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 12 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3013) und Artikel 22 Nr. 2 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076) haben Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Der Zuschuß des Bundes zu den Ausgaben der Rentenversicherung der Arbeiter, soweit sie für das Beitrittsgebiet zuständig ist (Bundeszuschuß-Beitrittsgebiet), und der Zuschuß des Bundes zu den Ausgaben der Rentenversicherung der Angestellten, soweit sie für das Beitrittsgebiet zuständig ist (Bundeszuschuß-Beitrittsgebiet), werden jeweils für ein Kalenderjahr in der Höhe geleistet, die sich ergibt, wenn die Rentenausgaben für dieses Kalenderjahr einschließlich der Aufwendungen für Kindererziehungsleistungen für Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1927 und abzüglich erstatteter Aufwendungen für Renten und Rententeile mit dem Verhältnis vervielfältigt werden, in dem die Bundeszuschüsse in der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet zu den Rentenausgaben desselben Kalenderjahres einschließlich der Aufwendungen aus der Erbringung von Kindererziehungsleistungen für Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 stehen.“

01.01.2006.—Artikel 1 Nr. 64 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Der Zuschuss des Bundes zu den Ausgaben der Rentenversicherung der Arbeiter, soweit sie für das Beitrittsgebiet zuständig ist (Bundeszuschuss-Beitrittsgebiet), und der Zuschuss des Bundes zu den Ausgaben der Rentenversicherung der Angestellten, soweit sie für das Beitrittsgebiet zuständig ist (Bundeszuschuss-Beitrittsgebiet), werden jeweils für ein Kalenderjahr in der Höhe geleistet, die sich ergibt, wenn die Rentenausgaben für dieses Kalenderjahr einschließlich der Aufwendungen für Kindererziehungsleistungen für Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1927 und abzüglich erstatteter Aufwendungen für Renten und Rententeile mit dem Verhältnis vervielfältigt werden, in dem die Bundeszuschüsse in der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet ohne den Minderungsbetrag nach § 213 Abs. 2 Satz 4 zu den Rentenausgaben desselben Kalenderjahres einschließlich der Aufwendungen aus der Erbringung von Kindererziehungsleistungen für Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 stehen. Die Zuschüsse des Bundes sind in dem Verhältnis auf die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zu verteilen, das dem Verhältnis der Verteilung auf die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten in der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet entspricht.“

01.01.2026.—Artikel 1 Nr. 40 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) hat die Vorschrift neu gefasst. Die neue Fassung lautet:

„§ 287e Veränderung des allgemeinen Bundeszuschusses für das Jahr 2026

§ 287f Getrennte Abrechnung

Die Abrechnung und die Verteilung nach § 227 Absatz 1 und 1a erfolgen für Zahlungen bis zum Jahr 2024 für die Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet und für das Beitrittsgebiet getrennt.⁴⁴⁶

§ 287g Minderung des Erhöhungsbetrages des zusätzlichen Bundeszuschusses in den Jahren 2024 bis 2027

Der Erhöhungsbetrag nach § 213 Absatz 4 wird in den Jahren 2024 bis 2027 jeweils um 600 Millionen Euro gemindert. Bei der Feststellung der Veränderung der Erhöhungsbeträge nach § 213 Absatz 4 Satz 3 ist der Abzugsbetrag nach Satz 1 nicht zu berücksichtigen.⁴⁴⁷

§ 288⁴⁴⁸

Für das Jahr 2026 wird der Zuschuss des Bundes zu den Ausgaben der allgemeinen Rentenversicherung abweichend von § 213 Absatz 2 ermittelt, indem als Ausgangsbetrag die Summe aus dem für das Jahr 2025 ermittelten allgemeinen Bundeszuschuss und dem Bundeszuschuss-Beitrittsgebiet gebildet wird.“

446 QUELLE

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 118 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2006.—Artikel 1 Nr. 65 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat „§ 219 Abs. 1 und 2“ durch „§ 227 Abs. 1 und 1a“ ersetzt.

01.07.2018.—Artikel 1 Nr. 41 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erfolgt die Abrechnung und die Verteilung nach § 227 Abs. 1 und 1a für die Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet und für das Beitrittsgebiet getrennt.“

AUFHEBUNG

01.02.2026.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) hat die Vorschrift aufgehoben.

447 QUELLE

01.01.2024.—Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 406) hat die Vorschrift eingefügt.

448 ERLÄUTERUNG

Die Vorschrift ist bereits am 1. Januar 1991 in Kraft getreten.

AUFHEBUNG

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 114 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 288 Verordnungsermächtigung

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bis zum 31. Dezember 1991 die Anlage 2 um die gemäß § 1385 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung und § 130 Abs. 3 des Reichsknappschaftsgesetzes bestimmten Beitragsbemessungsgrenzen für die Kalenderjahre 1990, 1991 und 1992 zu ergänzen.“

QUELLE

01.06.1999.—Artikel 4 Nr. 11 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3843) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 61 des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 288 Ermittlung des Bundeszuschusses für die Jahre 1999 und 2000

Der Bundeszuschuß für das Jahr 1999 wird um den Betrag von 4,75 Milliarden Deutsche Mark und für das Jahr 2000 um weitere 2,45 Milliarden Deutsche Mark vermindert.“

Fünfter Titel Erstattungen

§ 289 Wanderversicherungsausgleich

(1) Hat ein Träger der allgemeinen Rentenversicherung eine Gesamtleistung mit einem knappschaftlichen Leistungsanteil festgestellt, so erstattet die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung den auf sie entfallenden Leistungsanteil ohne Kinderzuschuss an die Träger der allgemeinen Rentenversicherung.

(2) Hat die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung eine Gesamtleistung mit einem Leistungsanteil der allgemeinen Rentenversicherung festgestellt, erstatten ihr die Träger der allgemeinen Rentenversicherung den von ihnen zu tragenden Leistungsanteil und den Kinderzuschuss.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die von der Rentenversicherung zu tragenden Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung sowie für die Zuschüsse zur Krankenversicherung.

(4) Bei der Anwendung der Anrechnungsvorschriften gilt § 223 Abs. 5 entsprechend.⁴⁴⁹

§ 289a Besonderheiten beim Wanderversicherungsausgleich

Wurde der letzte Beitrag bis zum 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet gezahlt, erstatten die Regionalträger im Beitrittsgebiet der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung den Anteil der Leistungen, der nicht auf Zeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung entfällt. Dabei kann auch eine pauschale Erstattung vorgesehen werden. Die jährliche Abrechnung führt die Deutsche Rentenversicherung Bund entsprechend § 227 durch.⁴⁵⁰

449 ÄNDERUNGEN

01.04.1995.—Artikel 5 Nr. 22 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den von der Rentenversicherung zu tragenden Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung und den Zuschuß zur Krankenversicherung.“

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 66 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat Abs. 1 und 2 neu gefasst. Abs. 1 und 2 lauteten:

„(1) Hat der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten eine Gesamtleistung mit einem knappschaftlichen Leistungsanteil festgestellt, so erstattet die knappschaftliche Rentenversicherung den auf sie entfallenden Leistungsanteil ohne Kinderzuschuß an den feststellenden Träger der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten.

(2) Hat die Bundesknappschaft eine Gesamtleistung mit einem Leistungsanteil der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten festgestellt, erstattet ihr der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten, der zuletzt einen Beitrag erhalten hat, den von ihm zu tragenden Leistungsanteil und den Kinderzuschuß.“

01.01.2012.—Artikel 4 Nr. 26 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) hat in Abs. 3 „und zur Pflegeversicherung“ nach „gesetzlichen Krankenversicherung“ und „und zur Pflegeversicherung“ am Ende gestrichen.

450 QUELLE

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 119 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2006.—Artikel 1 Nr. 67 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat in Satz 1 „Träger der Rentenversicherung der Arbeiter“ durch „Regionalträger“ und „Bundesknappschaft“ durch „Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 67 lit. b desselben Gesetzes und Artikel 1 Nr. 77 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) haben die Sätze 2 und 3 neu gefasst. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Dabei kann auch eine pauschale Erstattung vorgesehen werden. Die jährliche Abrechnung führt das Bundesversicherungsamt entsprechend § 227 durch.“

§ 290 Erstattung durch den Träger der Versorgungslast

Die Aufwendungen des Trägers der Rentenversicherung aufgrund von Rentenanwartschaften, die durch Entscheidung des Familiengerichts vor dem 1. Januar 1992 begründet worden sind, werden von dem zuständigen Träger der Versorgungslast erstattet, wenn der Ehegatte, zu dessen Lasten der Versorgungsausgleich durchgeführt worden ist, vor dem 1. Januar 1992 nachversichert wurde. Dies gilt nicht, wenn der Träger der Versorgungslast

1. Beiträge zur Ablösung der Erstattungspflicht gezahlt hat,
2. ungekürzte Beiträge für die Nachversicherung gezahlt hat, weil die Begründung von Rentenanwartschaften durch eine Übertragung von Rentenanwartschaften ersetzt worden ist.

§ 290a Erstattung durch den Träger der Versorgungslast im Beitrittsgebiet

Bei Renten, die nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnet worden sind, werden die Aufwendungen der Träger der Rentenversicherung für die Berücksichtigung von Zeiten, für die bei Renten, die nach den Vorschriften dieses Buches berechnet werden, eine Nachversicherung als durchgeführt gilt, pauschal vom Bund und sonstigen Trägern der Versorgungslast erstattet.⁴⁵¹

§ 291 Erstattungen für Anrechnungszeiten für den Bezug von Anpassungsgeld

(1) Zum Ausgleich der Aufwendungen, die der Rentenversicherung für Anrechnungszeiten nach § 252 Absatz 1 Nummer 1a entstehen, zahlt die für die Auszahlung des Anpassungsgeldes nach dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz zuständige Stelle den Trägern der Rentenversicherung einen Ausgleichsbetrag. Dieser bemisst sich pauschal pro Bezieher von Anpassungsgeld nach dem auf das vorläufige Durchschnittsentgelt nach Anlage 1 entfallenden Rentenversicherungsbeitrag des Bezugsjahres des Anpassungsgeldes. Dabei ist der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung für diejenigen Bezieher von Anpassungsgeld anzuwenden, die vor dem Bezug des Anpassungsgeldes zuletzt in der allgemeinen Rentenversicherung versichert waren und der Beitragssatz in der knappschaftlichen Rentenversicherung für diejenigen Bezieher von Anpassungsgeld anzuwenden, die vor dem Bezug des Anpassungsgeldes zuletzt in der knappschaftlichen Rentenversicherung versichert waren.

(2) Das Bundesamt für Soziale Sicherung führt die Abrechnung nach Absatz 1 durch. Die für die Auszahlung des Anpassungsgeldes nach dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz zuständige Stelle übermittelt dem Bundesamt für Soziale Sicherung bis zum 1. März eines Jahres die Anzahl der Bezieher von Anpassungsgeld des vorangegangenen Jahres und die weiteren nach Absatz 1 erforderlichen Daten. Das Nähere zur Ausgestaltung des Abrechnungsverfahrens wird durch eine Vereinbarung zwischen der für die Auszahlung des Anpassungsgeldes nach dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz zuständigen Stelle und dem Bundesamt für Soziale Sicherung geregelt. Die Abrechnung mit dem Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung erfolgt entsprechend dem Anteil der Ausgleichszahlungen auf der Grundlage des Beitragssatzes in der knappschaftlichen Rentenversicherung. Die buchhalterische Aufteilung des Erstattungsbetrages auf die Träger der allgemeinen Rentenversicherung erfolgt durch die Deutsche Rentenversicherung Bund.⁴⁵²

451 QUELLE

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 120 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat die Vorschrift eingefügt.

452 ÄNDERUNGEN

01.01.1996.—Artikel 1 Nr. 57 lit. a des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) hat „ , in Höhe des Kindergeldes nach § 10 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes“ am Ende gestrichen.

Artikel 1 Nr. 57 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 eingefügt.

01.01.2007.—Artikel 6 Nr. 14 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

§ 291a Erstattung von Invalidenrenten und Aufwendungen für Pflichtbeitragszeiten bei Erwerbsunfähigkeit

(1) Der Bund erstattet den Trägern der Rentenversicherung die Aufwendungen für Rententeile aus der Anrechnung von Pflichtbeitragszeiten bei Erwerbsunfähigkeit im Beitrittsgebiet in der Zeit vom 1. Juli 1975 bis zum 31. Dezember 1991.

(2) Der Bund erstattet den Trägern der Rentenversicherung die Aufwendungen für die Zahlung von Invalidenrenten für behinderte Menschen.⁴⁵³

§ 291b Erstattung nicht beitragsgedeckter Leistungen

Der Bund erstattet den Trägern der allgemeinen Rentenversicherung die Aufwendungen für Leistungen nach dem Fremdenverkehrsrecht.⁴⁵⁴

§ 291c Anschubfinanzierung

Der Bund überträgt an die allgemeine Rentenversicherung im Kalenderjahr 2023 Mittel in Höhe von 4,1 Millionen Euro zur pauschalen Erstattung der Kosten für die Entwicklung eines digitalen

„Der Bund erstattet den Trägern der Rentenversicherung die Aufwendungen, die von ihnen für Kinderzuschüsse zu Renten zu tragen sind. Das Bundesversicherungsamt setzt Vorschüsse fest und führt die Abrechnung durch.“

AUFHEBUNG

22.04.2015.—Artikel 3 Nr. 15 des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 291 Erstattung für Kinderzuschüsse

Die Träger der Rentenversicherung erhalten aus dem Bundeshaushalt des Jahres 2007 eine abschließende Einmalzahlung in Höhe von 1,1 Millionen Euro, mit der die Aufwendungen pauschal abgefunden werden, die ihnen ab dem 1. Januar 2007 für Kinderzuschüsse zu Renten nach § 270 entstehen.“

QUELLE

14.08.2020.—Artikel 9 Nr. 6 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1818) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

10.12.2020.—Artikel 3c des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2682) hat in Abs. 2 Satz 1 bis 3 jeweils „Bundesversicherungsamt“ durch „Bundesamt für Soziale Sicherung“ ersetzt.

453 QUELLE

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 121 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.2001.—Artikel 6 Nr. 45 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in Abs. 2 „Behinderte“ durch „behinderte Menschen“ ersetzt.

454 QUELLE

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3121) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 4 Nr. 12 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3843) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Der Bund erstattet den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten die Aufwendungen für Leistungen nach den §§ 315a, 315b, 319a und 319b, für Leistungen nach dem Fremdrentenrecht und nach dem Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets sowie für Leistungen nach dem Gesetz über den Ausgleich beruflicher Benachteiligungen für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet.“

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 68 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat „Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

Verfahrens zur Erhebung und zum Nachweis der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung gemäß § 55 Absatz 3c Satz 1 des Elften Buches.⁴⁵⁵

§ 292 Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Erstattungen gemäß § 287d zu bestimmen.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Erstattungen gemäß § 289a zu bestimmen.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Erstattungen gemäß § 291a zu bestimmen, wobei eine pauschale Erstattung vorgesehen werden kann.⁴⁵⁶

455 QUELLE

01.01.1999.—Artikel 4 Nr. 13 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3843) und Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1939) haben die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 69 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat „Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2011.—Artikel 19 Nr. 14 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 291c Erstattung von einigungsbedingten Leistungen

Der Bund erstattet den Trägern der allgemeinen Rentenversicherung die Aufwendungen für Leistungen nach den §§ 256a Abs. 2 Satz 2 und 3, § 307a Abs. 2 Satz 2, 315a, 315b, 319a und 319b und dem Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets sowie für Leistungen nach dem Gesetz über den Ausgleich beruflicher Benachteiligung für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet.“

QUELLE

01.01.2024.—Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 344) hat die Vorschrift eingefügt.

456 ERLÄUTERUNG

Die Vorschrift ist bereits am 1. Januar 1991 in Kraft getreten.

ÄNDERUNGEN

01.08.1991.—Artikel 1 Nr. 122 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Erstattung von Kinderzuschüssen zu bestimmen; dabei kann auch eine pauschale Erstattung vorgesehen werden. Die Abrechnung mit den Trägern der Rentenversicherung erfolgt durch das Bundesversicherungsamt; für die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter gilt § 219 Abs. 2 entsprechend.“

01.01.1996.—Artikel 1 Nr. 58 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) hat Abs. 1 aufgehoben und Abs. 2 bis 4 in Abs. 1 bis 3 unnummeriert. Abs. 1 lautete:

„(1) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Erstattung von Kinderzuschüssen zu bestimmen; dabei kann auch eine pauschale Erstattung vorgesehen werden. Die Abrechnung mit den Trägern der Rentenversicherung erfolgt durch das Bundesversicherungsamt; für die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter gilt § 219 Abs. 2 entsprechend.“

01.01.1999.—Artikel 4 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3843) hat in Abs. 1, 2 und 3 jeweils „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ und „dem Bundesminister“ durch „dem Bundesministerium“ ersetzt.

§ 292a Verordnungsermächtigung für das Beitrittsgebiet

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die pauschale Erstattung nach § 290a unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse im Beitrittsgebiet zu bestimmen. Das Bundesamt für Soziale Sicherung führt die Abrechnung mit den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung durch.⁴⁵⁷

Sechster Titel Vermögensanlagen⁴⁵⁸

§ 293 Vermögensanlagen

(1) Das am 1. Januar 1992 vorhandene Rücklagevermögen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung ist nicht vor Ablauf von Festlegungsfristen aufzulösen. Rückflüsse aus Vermögensanlagen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung sind Einnahmen der knappschaftlichen Rentenversicherung.

(2) Die am 31. Dezember 1991 vorhandenen Anteile eines Trägers der allgemeinen Rentenversicherung an Gesellschaften, Genossenschaften, Vereinen und anderen Einrichtungen, deren Zweck

Artikel 4 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

28.11.2003.—Artikel 208 Nr. 1 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) hat in Abs. 1, 2, 3 und 4 jeweils „Arbeit und Sozialordnung“ durch „Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.

08.11.2006.—Artikel 259 Nr. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) hat in Abs. 1 bis 4 jeweils „Gesundheit und Soziale Sicherung“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

01.01.2011.—Artikel 19 Nr. 15 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885) hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Erstattungen gemäß § 291c zu bestimmen, wobei eine pauschale Erstattung vorgesehen werden kann.“

457 QUELLE

01.08.1991.—Artikel 1 Nr. 123 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

07.11.2001.—Artikel 217 Nr. 10 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) hat in Satz 1 „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ und „dem Bundesminister“ jeweils durch „dem Bundesministerium“ ersetzt.

28.11.2003.—Artikel 208 Nr. 1 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) hat in Satz 1 „Arbeit und Sozialordnung“ durch „Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.

01.01.2006.—Artikel 1 Nr. 70 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat Satz 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die Abrechnung mit den Trägern der Rentenversicherung erfolgt durch das Bundesversicherungsamt; für die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter gilt § 219 Abs. 2 entsprechend.“

08.11.2006.—Artikel 259 Nr. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) hat in Satz 1 „Gesundheit und Soziale Sicherung“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

01.01.2020.—Artikel 34 Nr. 17 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) hat in Satz 2 „Bundesversicherungsamt“ durch „Bundesamt für Soziale Sicherung“ ersetzt.

27.06.2020.—Artikel 312 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) hat in Satz 1 „ , für Bau und Heimat“ nach „Innern“ eingefügt.

458 ÄNDERUNGEN

01.01.1996.—Artikel 1 Nr. 59 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) hat in der Überschrift des Titels „der Bundesknappschaft“ am Ende gestrichen.

der Bau und die Bewirtschaftung von Wohnungen ist und die nicht zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind, aber dem Verwaltungsvermögen zugeordnet werden, können in dem Umfang, in dem sie am 31. Dezember 1991 bestanden haben, gehalten werden.⁴⁵⁹

459 ÄNDERUNGEN

01.01.1996.—Artikel 1 Nr. 60 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 293 Vermögensanlagen der Bundesknappschaft

Das am 1. Januar 1992 vorhandene Rücklagevermögen ist nicht vor Ablauf von Festlegungsfristen aufzulösen. Rückflüsse aus Vermögensanlagen sind Einnahmen der knappschaftlichen Rentenversicherung.“

28.09.1996.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 25. September 1996 (BGBl. I S. 1461) hat Abs. 3 und 4 eingefügt.

28.11.2003.—Artikel 208 Nr. 1 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) hat in Abs. 4 Satz 1, 3, 4, 5 und 6 jeweils „Arbeit und Sozialordnung“ durch „Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 71 lit. b des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat in Abs. 2 „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

01.10.2005.—Artikel 1 Nr. 71 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat in Abs. 1 Satz 1 und 2 jeweils „Bundesknappschaft“ durch „Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 71 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch „Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 71 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 5 „Bundesknappschaft“ durch „Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 71 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und die Bundesknappschaft als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung sind verpflichtet, das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung über die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 3 umfassend in monatlichem Abstand zu unterrichten. Die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 3 ist vorrangig durch die vorgenannten Träger zu bewirken. Im übrigen ist das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung berechtigt, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte sowie die Bundesknappschaft als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung im Benehmen mit diesen bei allen Rechtsgeschäften zu vertreten, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 3 vorzunehmen sind; insoweit tritt das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung an die Stelle des jeweiligen Vorstandes. Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung kann sich dabei eines Dritten bedienen. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und die Bundesknappschaft haben dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung oder dem von diesem beauftragten Dritten die für die Vornahme dieser Rechtsgeschäfte erforderlichen Unterlagen zu übergeben und die hierfür benötigten Auskünfte zu erteilen. Rechtsgeschäfte über die nach Absatz 3 aufzulösenden Vermögensgegenstände, die von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte oder der Bundesknappschaft vorgenommen werden, bedürfen der Einwilligung des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung.“

08.11.2006.—Artikel 259 Nr. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) hat in Abs. 4 Satz 1, 3, 4, 5 und 6 jeweils „Gesundheit und Soziale Sicherung“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

18.02.2021.—Artikel 3 Nr. 6b des Gesetzes vom 11. Februar 2021 (BGBl. I S. 154) hat Abs. 3 und 4 aufgehoben. Abs. 3 und 4 lauteten:

„(3) Das nicht liquide Anlagevermögen und das liquide Beteiligungsvermögen der Deutschen Rentenversicherung Bund ist unbeschadet von Absatz 2 aufzulösen, soweit es nicht in Eigenbetrieben, Verwaltungsgebäuden, Gesellschaftsanteilen an Rehabilitationseinrichtungen und Vereinsmitgliedschaften bei Rehabilitationseinrichtungen oder Darlehen nach § 221 Satz 1 besteht und soweit die Auflösung unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit möglich ist. Dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit entspricht grundsätzlich eine Veräußerung zum Verkehrswert, jedoch nicht unter dem Anschaffungswert, bei liquidem Beteiligungsvermögen mindestens in Höhe des nach dem Ertragswertverfahren zu ermittelnden Wertes. Bei einer Veräußerung von Grundstücks- und Wohnungseigentum

Zwölfter Unterabschnitt
Leistungen für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921

§ 294 Anspruchsvoraussetzungen

(1) Eine Mutter, die vor dem 1. Januar 1921 geboren ist, erhält für jedes Kind, das sie im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland lebend geboren hat, eine Leistung für Kindererziehung. Der Geburt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland steht die Geburt im jeweiligen Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze gleich. Satz 1 und 2 gilt für

1. Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1907
vom 1. Oktober 1987 an,
2. Mütter der Geburtsjahrgänge 1907 bis 1911
vom 1. Oktober 1988 an,
3. Mütter der Geburtsjahrgänge 1912 bis 1916
vom 1. Oktober 1989 an und
4. Mütter der Geburtsjahrgänge 1917 bis 1920
vom 1. Oktober 1990 an.

(2) Einer Geburt in den in Absatz 1 genannten Gebieten steht die Geburt außerhalb dieser Gebiete gleich, wenn die Mutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes ihren gewöhnlichen Aufenthalt

1. in diesen Gebieten hatte,
2. zwar außerhalb dieser Gebiete hatte, aber im Zeitpunkt der Geburt des Kindes oder unmittelbar vorher entweder sie selbst oder ihr Ehemann, mit dem sie sich zusammen dort aufgehalten hat, wegen einer dort ausgeübten Beschäftigung oder Tätigkeit Pflichtbeitragszeiten hat oder nur deshalb nicht hat, weil sie selbst oder ihr Ehemann versicherungsfrei oder von der Versicherung befreit war oder

oder von Beteiligungen nach Absatz 2 sind die berechtigten Interessen der Mieter zu berücksichtigen. Bis zu einer Auflösung ist auf eine angemessene Verzinsung hinzuwirken, die auf den Verkehrswert, mindestens auf den Anschaffungswert der Vermögensanlage bezogen ist. Für die nicht liquiden Teile des Verwaltungsvermögens der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

(4) Die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung sind verpflichtet, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales über die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 3 umfassend in monatlichem Abstand zu unterrichten. Die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 3 ist vorrangig durch die vorgenannten Träger zu bewirken. Im Übrigen ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales berechtigt, die Deutsche Rentenversicherung Bund sowie die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung im Benehmen mit diesen bei allen Rechtsgeschäften zu vertreten, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 3 vorzunehmen sind; insoweit tritt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales an die Stelle des jeweiligen Vorstandes. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann sich dabei eines Dritten bedienen. Die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung haben dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales oder dem von diesem beauftragten Dritten die für die Vornahme dieser Rechtsgeschäfte erforderlichen Unterlagen zu übergeben und die hierfür benötigten Auskünfte zu erteilen. Rechtsgeschäfte über die nach Absatz 3 aufzulösenden Vermögensgegenstände, die von der Deutschen Rentenversicherung Bund oder von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung vorgenommen werden, bedürfen der Einwilligung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.“

01.01.2023.—Artikel 7 Nr. 29 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat in Abs. 2 „zum Verwaltungsvermögen gehören“ durch „zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind, aber dem Verwaltungsvermögen zugeordnet werden“ ersetzt.

3. bei Geburten bis zum 31. Dezember 1949 zwar außerhalb dieser Gebiete hatte, aber der gewöhnliche Aufenthalt in den in Absatz 1 genannten Gebieten aus Verfolgungsgründen im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes aufgegeben worden ist; dies gilt auch, wenn bei Ehegatten der gemeinsame gewöhnliche Aufenthalt in den in Absatz 1 genannten Gebieten aufgegeben worden ist und nur beim Ehemann Verfolgungsgründe vorgelegen haben.

(3) Absatz 1 Satz 2 gilt nicht, wenn Beitragszeiten zum Zeitpunkt der Geburt aufgrund einer Versicherungslastregelung mit einem anderen Staat nicht in die Versicherungslast der Bundesrepublik Deutschland fallen würden.

(4) Einer Geburt in den in Absatz 1 genannten Gebieten steht bei einer Mutter, die

1. zu den in § 1 des Fremdrentengesetzes genannten Personen gehört oder
2. ihren gewöhnlichen Aufenthalt vor dem 1. September 1939 aus einem Gebiet, in dem Beiträge an einen nichtdeutschen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung bei Eintritt des Versicherungsfalles wie nach den Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze entrichtete Beiträge zu behandeln waren, in eines der in Absatz 1 genannten Gebiete verlegt hat,

die Geburt in den jeweiligen Herkunftsgebieten gleich.

(5) Eine Mutter, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, erhält eine Leistung für Kindererziehung nur, wenn sie zu den in den §§ 18 und 19 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung genannten Personen gehört.⁴⁶⁰

§ 294a Besonderheiten für das Beitrittsgebiet

Hatte eine Mutter am 18. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet und bestand für sie am 31. Dezember 1991 ein Anspruch auf eine Altersrente oder Invalidenrente aufgrund des im Beitrittsgebiet geltenden Rechts, ist § 294 nicht anzuwenden. Bestand ein Anspruch auf eine solche Rente nicht, besteht Anspruch auf die Leistung für Kindererziehung bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen auch, wenn die Mutter vor dem 1. Januar 1927 geboren ist.⁴⁶¹

§ 295 Höhe der Leistung

Monatliche Höhe der Leistung für Kindererziehung ist das 2,5-Fache des für die Berechnung von Renten jeweils maßgebenden aktuellen Rentenwerts.⁴⁶²

460 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 124 lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat die Sätze 1 und 2 in Abs. 1 neu gefasst.

Artikel 1 Nr. 124 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst.

Artikel 1 Nr. 124 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs“ durch „im Ausland“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 24. Juni 1993 (BGBl. I S. 1038) hat in Abs. 2 Nr. 1 „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt, in Abs. 2 Nr. 2 den Punkt durch „oder“ ersetzt und Abs. 2 Nr. 3 eingefügt.

01.08.2004.—Artikel 1 Nr. 67 des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) hat Satz 3 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Satz 1 und 2 gilt für

1. Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1907 vom 1. Oktober 1987 an,
2. Mütter der Geburtsjahrgänge 1907 bis 1911 vom 1. Oktober 1988 an,
3. Mütter der Geburtsjahrgänge 1912 bis 1916 vom 1. Oktober 1989 an und
4. Mütter der Geburtsjahrgänge 1917 bis 1920 vom 1. Oktober 1990 an.“

461 QUELLE

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 125 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat die Vorschrift eingefügt.

462 ÄNDERUNGEN

§ 295a Höhe der Leistung im Beitrittsgebiet

Monatliche Höhe der Leistung der Kindererziehung für Geburten im Beitrittsgebiet ist das 2,5-Fache des für die Berechnung von Renten jeweils maßgebenden aktuellen Rentenwerts (Ost). Dies gilt nicht für Mütter, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt am 18. Mai 1990 entweder

1. im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet oder
2. im Ausland hatten und unmittelbar vor Beginn des Auslandsaufenthalts ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet hatten.⁴⁶³

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 115 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die monatliche Höhe der Leistung für Kindererziehung beträgt 75 vom Hundert des jeweils für die Berechnung von Renten maßgebenden aktuellen Rentenwerts. Die Leistung wird auf zehn Deutsche Pfennig nach oben gerundet.“

01.07.2001.—Artikel 7 Nr. 21 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die Leistung für Kindererziehung wird ab 1. Juli 2000 monatlich in Höhe des für die Berechnung von Renten jeweils maßgebenden aktuellen Rentenwerts erbracht. In der Zeit bis zum 30. Juni 1998 beträgt die monatliche Höhe der Leistung für Kindererziehung 75 vom Hundert, in der Zeit vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 85 vom Hundert und in der Zeit vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 90 vom Hundert des jeweils für die Berechnung von Renten maßgebenden aktuellen Rentenwerts. Die Leistung wird auf zehn Deutsche Pfennig nach oben gerundet.“

01.08.2004.—Artikel 1 Nr. 68 lit. b des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) In der Zeit bis zum 30. Juni 1998 beträgt die monatliche Höhe der Leistung für Kindererziehung 75 vom Hundert, in der Zeit vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 85 vom Hundert und in der Zeit vom 1. Juli 1999 bis zum 30. Juni 2000 90 vom Hundert des jeweils für die Berechnung von Renten maßgebenden aktuellen Rentenwerts. Bei Berechnungen bis 30. Juni 2001 wird die Leistung auf zehn Deutsche Pfennig nach oben gerundet.“

01.07.2014.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 23. Juni 2014 (BGBl. I S. 787) hat „der jeweils für die Berechnung von Renten maßgebende aktuelle Rentenwert“ durch „das Zweifache des für die Berechnung von Renten jeweils maßgebenden aktuellen Rentenwerts“ ersetzt.

01.01.2019.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2016) hat „Zweifache“ durch „2,5-Fache“ ersetzt.

463 QUELLE

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 126 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 116 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) hat Satz 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die monatliche Höhe der Leistung für Kindererziehung beträgt für Mütter bei Geburten im Beitrittsgebiet und diesen gleichstehenden Geburten 75 vom Hundert des jeweils für die Berechnung von Renten maßgebenden aktuellen Rentenwerts (Ost).“

Artikel 1 Nr. 116 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 eingefügt.

01.07.2001.—Artikel 7 Nr. 22 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die Leistung für Kindererziehung wird für Mütter bei Geburten im Beitrittsgebiet und diesen gleichgestellten Gebieten ab 1. Juli 2000 monatlich in Höhe des für die Berechnung von Renten jeweils maßgebenden aktuellen Rentenwerts (Ost) erbracht. In der Zeit bis zum 30. Juni 1998 beträgt die monatliche Höhe 75 vom Hundert, in der Zeit vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 85 vom Hundert und in der Zeit vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 90 vom Hundert des jeweils maßgebenden aktuellen Rentenwerts (Ost). Dies gilt nicht für Mütter, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt am 18. Mai 1990 entweder

1. im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet oder
2. im Ausland hatten und unmittelbar vor Beginn des Auslandsaufenthalts ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet

hatten. Die Leistung wird auf zehn Deutsche Pfennig nach oben gerundet.“

§ 296 Beginn und Ende

(1) Eine Leistung für Kindererziehung wird von dem Kalendermonat an gezahlt, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

(2) Die Leistung wird monatlich im voraus gezahlt.

(3) Fallen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen die Anspruchsvoraussetzungen für die Leistung weg, endet sie mit dem Kalendermonat, zu dessen Beginn der Wegfall wirksam ist.

(4) Die Leistung wird bis zum Ende des Kalendermonats gezahlt, in dem die Berechtigte gestorben ist.

§ 296a⁴⁶⁴

§ 297 Zuständigkeit

(1) Zuständig für die Leistung für Kindererziehung ist der Versicherungsträger, der der Mutter eine Versichertenrente zahlt. Bezieht eine Mutter nur Hinterbliebenenrente, ist der Versicherungsträger zuständig, der die Hinterbliebenenrente aus der Versicherung des zuletzt verstorbenen Versicherten zahlt. In den übrigen Fällen ist die Deutsche Rentenversicherung Bund zuständig. Wird für Dezember 1991 eine Leistung für Kindererziehung gezahlt, bleibt der zahlende Versicherungsträger zuständig.

(2) Die Leistung für Kindererziehung wird als Zuschlag zur Rente gezahlt, wenn die Mutter eine Rente bezieht, es sei denn, daß die Rente in vollem Umfang übertragen, verpfändet oder gepfändet ist. Bezieht die Mutter mehrere Renten, wird die Leistung für Kindererziehung als Zuschlag zu der Rente gezahlt, für die die Zuständigkeit nach Absatz 1 maßgebend ist.

(3) In den Fällen des § 104 Abs. 1 Satz 4 des Zehnten Buches ist der Zahlungsempfänger verpflichtet, die Leistung für Kindererziehung an die Mutter weiterzuleiten.⁴⁶⁵

01.08.2004.—Artikel 1 Nr. 69 lit. b des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) In der Zeit bis zum 30. Juni 1998 beträgt die monatliche Höhe der Leistung für Kindererziehung 75 vom Hundert, in der Zeit vom 1. Juli 1998 bis zum 30. Juni 1999 85 vom Hundert und in der Zeit vom 1. Juli 1999 bis zum 30. Juni 2000 90 vom Hundert des jeweils für die Berechnung von Renten maßgebenden aktuellen Rentenwerts (Ost). Bei Berechnungen bis 30. Juni 2001 wird die Leistung auf zehn Deutsche Pfennig nach oben gerundet.“

01.07.2014.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 23. Juni 2014 (BGBl. I S. 787) hat in Satz 1 „der jeweils für die Berechnung von Renten maßgebende aktuelle Rentenwert“ durch „das Zweifache des für die Berechnung von Renten jeweils maßgebenden aktuellen Rentenwerts“ ersetzt.

01.01.2019.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2016) hat in Satz 1 „Zweifache“ durch „2,5-Fache“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.07.2024.—Artikel 1 Nr. 43 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) hat die Vorschrift aufgehoben.

464 QUELLE

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 127 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.08.2004.—Artikel 1 Nr. 70 des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 296a Beginn der Leistung im Beitrittsgebiet

Die Leistung für Kindererziehung beginnt für eine Mutter, die am 18. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hatte, frühestens am 1. Januar 1992.“

465 ÄNDERUNGEN

01.10.2005.—Artikel 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat in Abs. 1 Satz 3 „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch „Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.

§ 298 Durchführung

(1) Die Mutter hat das Jahr ihrer Geburt, ihren Familiennamen (jetziger und früherer Name mit Namensbestandteilen), ihren Vornamen sowie den Vornamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort ihres Kindes nachzuweisen. Für die übrigen anspruchsbegründenden Tatsachen genügt es, wenn sie glaubhaft gemacht werden.

(2) Den Nachweis über den Vornamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort ihres Kindes hat die Mutter durch Vorlage einer Personenstandsurkunde oder einer sonstigen öffentlichen Urkunde zu führen. Eine Glaubhaftmachung dieser Tatsachen genügt, wenn die Mutter

1. erklärt, daß sie eine solche Urkunde nicht hat und auch in der Familie nicht beschaffen kann,
2. glaubhaft macht, daß die Anforderung einer Geburtsurkunde bei der für die Führung des Geburtseintrags zuständigen deutschen Stelle erfolglos geblieben ist, wobei die Anforderung auch als erfolglos anzusehen ist, wenn die zuständige Stelle mitteilt, daß für die Erteilung einer Geburtsurkunde der Geburtseintrag erneuert werden müßte, und
3. eine von dem für ihren Wohnort zuständigen Standesamt auszustellende Bescheinigung vorlegt, aus der sich ergibt, dass es ein die Geburt ihres Kindes ausweisendes Personenstandsregister nicht führt und nach seiner Kenntnis bei dem Standesamt I in Berlin ein urkundlicher Nachweis über die Geburt ihres Kindes oder eine Mitteilung hierüber nicht vorliegt.

Als Mittel der Glaubhaftmachung können auch Versicherungen an Eides Statt zugelassen werden.⁴⁶⁶

§ 299 Anrechnungsfreiheit

Die Leistung für Kindererziehung bleibt als Einkommen unberücksichtigt, wenn bei Sozialleistungen aufgrund von Rechtsvorschriften der Anspruch auf diese Leistungen oder deren Höhe von anderem Einkommen abhängig ist. Bei Bezug einer Leistung für Kindererziehung findet § 38 des Zwölften Buches keine Anwendung. Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer, auf die ein Anspruch nicht besteht, dürfen nicht deshalb versagt werden, weil die Leistung für Kindererziehung bezogen wird.⁴⁶⁷

Zweiter Abschnitt Ausnahmen von der Anwendung neuen Rechts

Erster Unterabschnitt Grundsatz

§ 300 Grundsatz

(1) Vorschriften dieses Gesetzbuchs sind von dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an auf einen Sachverhalt oder Anspruch auch dann anzuwenden, wenn bereits vor diesem Zeitpunkt der Sachverhalt oder Anspruch bestanden hat.

(2) Aufgehobene Vorschriften dieses Gesetzbuchs und durch dieses Gesetzbuch ersetzte Vorschriften sind auch nach dem Zeitpunkt ihrer Aufhebung noch auf den bis dahin bestehenden An-

466 ÄNDERUNGEN

01.01.2009.—Artikel 2 Abs. 22 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) hat Nr. 3 in Abs. 2 Satz 2 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. eine von dem für ihren Wohnort zuständigen Standesbeamten auszustellende Bescheinigung vorlegt, aus der sich ergibt, daß er ein die Geburt ihres Kindes ausweisendes Familienbuch nicht führt und nach seiner Kenntnis bei dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West) ein urkundlicher Nachweis über die Geburt ihres Kindes oder eine Mitteilung hierüber nicht vorliegt.“

467 ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) hat in Satz 2 „§ 15b des Bundessozialhilfegesetzes“ durch „§ 38 des Zwölften Buches“ ersetzt.

spruch anzuwenden, wenn der Anspruch bis zum Ablauf von drei Kalendermonaten nach der Aufhebung geltend gemacht wird.

(3) Ist eine bereits vorher geleistete Rente neu festzustellen und sind dabei die persönlichen Entgeltpunkte neu zu ermitteln sind, sind die Vorschriften maßgebend, die bei erstmaliger Feststellung der Rente anzuwenden waren.

(3a) (weggefallen)

(3b) Ist eine nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnete Rente neu festgestellt worden, werden Leistungen für Zeiten vor dem 1. Januar 1992 nicht erbracht.

(4) Der Anspruch auf eine Leistung, der am 31. Dezember 1991 bestand, entfällt nicht allein deshalb, weil die Vorschriften, auf denen er beruht, durch Vorschriften dieses Gesetzbuchs ersetzt worden sind. Verwenden die ersetzenden Vorschriften für den gleichen Sachverhalt oder Anspruch andere Begriffe als die aufgehobenen Vorschriften, treten insoweit diese Begriffe an die Stelle der aufgehobenen Begriffe.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht, soweit in den folgenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.⁴⁶⁸

Zweiter Unterabschnitt Leistungen zur Teilhabe⁴⁶⁹

§ 301 Leistungen zur Teilhabe

(1) Für Leistungen zur Teilhabe sind bis zum Ende der Leistungen die Vorschriften weiter anzuwenden, die im Zeitpunkt der Antragstellung oder, wenn den Leistungen ein Antrag nicht vorausging, der Inanspruchnahme galten. Werden Leistungen zur Teilhabe nach dem bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Recht bewilligt und besteht deshalb ein Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder auf große Witwenrente oder große Witwerrente wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht, besteht der Anspruch auf Rente weiterhin nicht, solange Übergangsgeld, Verletztengeld oder Krankengeld der Sozialen Entschädigung geleistet wird.

(2) Die Träger der Rentenversicherung können die am 31. Dezember 1991 bestehenden Fachkliniken zur Behandlung von Erkrankungen der Atmungsorgane, die nicht überwiegend der Behandlung von Tuberkulose dienen, zur Krankenhausbehandlung weiter betreiben.

(3) Für Leistungen zur Teilhabe haben auch Versicherte die persönlichen Voraussetzungen erfüllt, die erwerbsunfähig oder berufsunfähig sind und bei denen voraussichtlich durch die Leistungen die Erwerbsfähigkeit wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann.

(4) Mit Rehabilitationseinrichtungen, die vor dem 1. Juli 2023 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation aufgrund von Vereinbarungen mit einem Träger der Rentenversicherung erbracht ha-

468 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 128 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) und Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 24. Juni 1993 (BGBl. I S. 1038) haben Abs. 3a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 128 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat Abs. 3b eingefügt.

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 52 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn nach dem maßgebenden Zeitpunkt eine bereits vorher geleistete Rente neu festzustellen ist und dabei die persönlichen Entgeltpunkte neu zu ermitteln sind. § 88 über die weitere Leistung der Rente aus den bisherigen persönlichen Entgeltpunkten ist entsprechend anzuwenden.“

Artikel 1 Nr. 52 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3a aufgehoben. Abs. 3a lautete:

„(3a) Absatz 3 gilt nicht, wenn eine nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnete Rente nach dem 31. Dezember 1991 neu festzustellen ist.“

469 ÄNDERUNGEN

01.07.2001.—Artikel 6 Nr. 38 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in der Überschrift des Unterabschnitts „Rehabilitation“ durch „Teilhabe“ ersetzt.

ben, gilt eine Zulassungsentscheidung als erteilt, sofern die Anforderungen nach § 15 Absatz 3 erfüllt sind.⁴⁷⁰

§ 301a Einmalzahlungs-Neuregelungsgesetz

(1) Für die Ermittlung der Berechnungsgrundlage für Ansprüche auf Übergangsgeld, die vor dem 1. Januar 2001 entstanden sind, ist § 47 Abs. 1 und 2 des Fünften Buches in der vor dem 22. Juni 2000 jeweils geltenden Fassung für Zeiten nach dem 31. Dezember 1996 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass sich das Regelentgelt um 10 vom Hundert, höchstens aber bis zur Höhe des Betrages der kalendertäglichen Beitragsbemessungsgrenze, erhöht. Das regelmäßige Nettoarbeitsentgelt ist um denselben Vomhundertsatz zu erhöhen.

(2) Die Erhöhung nach Absatz 1 gilt für Ansprüche, über die vor dem 22. Juni 2000 bereits unanfechtbar entschieden war, nur für Zeiten vom 22. Juni 2000 an bis zum Ende der Leistungsdauer. Entscheidungen über die Ansprüche auf Übergangsgeld, die vor dem 22. Juni 2000 unanfechtbar geworden sind, sind nicht nach § 44 Abs. 1 des Zehnten Buches zurückzunehmen.⁴⁷¹

Dritter Unterabschnitt Anspruchsvoraussetzungen für einzelne Renten

§ 302 Anspruch auf Altersrente in Sonderfällen

(1) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente aus eigener Versicherung und ist der Versicherte vor dem 2. Dezember 1926 geboren, wird die Rente vom 1. Januar 1992 an ausschließlich als Regelaltersrente geleistet.

(2) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnete Rente wegen Alters vor Vollendung des 65. Lebensjahres, gilt diese Rente vom 1. Januar 1992 an als Regelaltersrente; dies gilt nicht für eine Bergmannsvollrente.

(3) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente, die vom 1. Januar 1992 an als Regelaltersrente geleistet wird oder gilt, kann diese weiterhin nur in voller Höhe in Anspruch genommen werden.

(4) Bestand am 31. Dezember 2000 Anspruch auf eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige, besteht dieser als Anspruch auf Altersrente für Schwerbehinderte weiter.

(5) (weggefallen)

470 ÄNDERUNGEN

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 53 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 53 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

01.07.2001.—Artikel 6 Nr. 39 lit. a des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in der Überschrift „Rehabilitation“ durch „Teilhabe“ ersetzt.

Artikel 6 Nr. 39 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 3 jeweils „Rehabilitation“ durch „Teilhabe“ ersetzt.

01.07.2023.—Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 11. Februar 2021 (BGBl. I S. 154) hat Abs. 4 eingefügt.

01.01.2024.—Artikel 34 Nr. 14 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) hat in Abs. 1 Satz 2 „Versorgungskrankengeld“ durch „Krankengeld der Sozialen Entschädigung“ ersetzt.

01.01.2025.—Artikel 40 Nr. 20 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) hat in Abs. 1 Satz 2 „oder Krankengeld der Sozialen Entschädigung“ durch „ , Krankengeld der Sozialen Entschädigung oder Krankengeld der Soldatenentschädigung“ ersetzt.

471 QUELLE

01.01.2001.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1971) hat die Vorschrift eingefügt.

(6) Treffen Renten wegen Alters und Hinzuverdienst bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 zusammen, findet § 34 Absatz 2 bis 3b, 3d, 3f und 3g in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 geltenden Fassung Anwendung.

(7) Besteht Anspruch auf eine Rente wegen Alters und eine Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenbeamte, für ehrenamtlich in kommunalen Vertretungskörperschaften Tätige oder für Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane, Versichertenälteste oder Vertrauenspersonen der Sozialversicherungsträger, gilt die Aufwandsentschädigung bis zum 31. Dezember 2022 weiterhin nicht als Hinzuverdienst, soweit kein konkreter Verdienstausschlag ersetzt wird.

(8) § 34 findet in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2022 mit den Maßgaben Anwendung, dass

1. der Betrag von 6 300 Euro durch den Betrag von 46 060 Euro ersetzt wird und
2. der Hinzuverdienstdeckel keine Anwendung findet.⁴⁷²

472 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 129 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 118 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) hat in der Überschrift „Regelaltersrente“ durch „Altersrente“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 118 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt.

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 54 des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827) hat Abs. 4 eingefügt.

01.07.2001.—Artikel 6 Nr. 43 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in Abs. 4 „Schwerbehinderte“ durch „schwerbehinderte Menschen“ ersetzt.

01.01.2003.—Artikel 8 Nr. 15 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2167) hat Abs. 6 eingefügt.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 78 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat Abs. 5 aufgehoben. Abs. 5 lautete:

„(5) Bestand am 31. Dezember 1999 Anspruch auf eine Rente wegen Alters vor Vollendung des 65. Lebensjahres, beträgt die Hinzuverdienstgrenze im Laufe eines jeden Jahres seit Rentenbeginn für diese Rente wegen Alters als Teilrente von

1. einem Drittel der Vollrente das 70fache,
2. der Hälfte der Vollrente das 52,5fache,
3. zwei Dritteln der Vollrente das 35fache

des aktuellen Rentenwerts, vervielfältigt mit den Entgeltpunkten (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) des letzten Kalenderjahres vor Beginn der ersten Rente wegen Alters, mindestens jedoch mit 0,5 Entgeltpunkten.“

21.09.2010.—Artikel 4 Nr. 27 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) hat Abs. 7 eingefügt.

01.07.2014.—Artikel 1 Nr. 14a des Gesetzes vom 23. Juni 2014 (BGBl. I S. 787) hat in Abs. 7 „2015“ durch „2017“ ersetzt.

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 8. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2838) und Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2509) haben Abs. 6 neu gefasst. Abs. 6 lautete:

„(6) Bestand am 31. Dezember 2002 Anspruch auf eine Altersrente und dem Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit vergleichbares Einkommen mit Ausnahme von Vorruhestandsgeld, gilt für diese Rente dieses vergleichbare Einkommen nicht als Hinzuverdienst.“

22.07.2017.—Artikel 1 Nr. 12a des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2509) hat in Abs. 7 „2017“ durch „2020“ ersetzt.

01.01.2020.—Artikel 4 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575) hat Abs. 8 eingefügt.

01.07.2020.—Artikel 6 Nr. 22a des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) hat in Abs. 7 „2020“ durch „2022“ ersetzt.

01.01.2021.—Artikel 11 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575) und Artikel 9c Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334) haben Abs. 8 neu gefasst. Abs. 8 lautete:

„(8) § 34 findet in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 mit den Maßgaben Anwendung, dass

1. der Betrag von 6 300 Euro durch den Betrag von 44 590 Euro ersetzt wird und
2. der Hinzuverdienstdeckel keine Anwendung findet.“

§ 302a Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Bergmannsvollrenten

(1) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnete Invalidenrente oder eine Bergmannsinvalidenrente, die am 30. Juni 2017 als Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder als Rente wegen Berufsunfähigkeit geleistet wurde, gilt diese Rente als Rente wegen voller Erwerbsminderung.

(2) (weggefallen)

(3) Eine als Rente wegen voller Erwerbsminderung geleistete Invalidenrente oder Bergmannsinvalidenrente wird bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze geleistet, solange

1. Erwerbsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeit oder volle oder teilweise Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit im Sinne von § 240 Absatz 2 vorliegt oder
2. die persönlichen Voraussetzungen für den Bezug von Blindengeld oder Sonderpflegegeld nach den am 31. Dezember 1991 geltenden Vorschriften des Beitrittsgebiets vorliegen.

Bei einer nach § 4 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes als Invalidenrenten überführten Leistung gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die Rente auch geleistet wird, solange die Erwerbsminderung vorliegt, die vor der Überführung für die Bewilligung der Leistung maßgebend war; war die Leistung befristet, gilt dies bis zum Ablauf der Frist. Die zur Anwendung von Satz 2 erforderlichen Feststellungen trifft der Versorgungsträger, der die Leistung vor der Überführung gezahlt hat.

(4) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Bergmannsrente oder eine Bergmannsvollrente aus dem Beitrittsgebiet, wird diese Rente vom 1. Januar 1992 an als Rente für Bergleute geleistet.⁴⁷³

24.11.2021.—Artikel 6a des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) hat in Abs. 8 „31. Dezember 2021“ durch „31. Dezember 2022“ ersetzt.

01.10.2022.—Artikel 7 Nr. 30 lit. b des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat in Abs. 7 „30. September“ durch „31. Dezember“ ersetzt.

01.01.2023.—Artikel 7 Nr. 30 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat Abs. 6 neu gefasst. Abs. 6 lautete:

„(6) Würde sich nach § 34 in der ab dem 1. Juli 2017 geltenden Fassung am 1. Juli 2017 ein niedrigerer Anspruch auf Teilrente wegen Alters ergeben, besteht ein am 30. Juni 2017 aufgrund von Hinzuverdienst bestehender Anspruch auf Teilrente wegen Alters unter den sonstigen Voraussetzungen des geltenden Rechts so lange weiter, bis

1. die am 30. Juni 2017 für diese Teilrente geltende monatliche Hinzuverdienstgrenze nach § 34 in der bis zum 30. Juni 2017 geltenden Fassung überschritten wird oder
2. sich nach § 34 in der ab dem 1. Juli 2017 geltenden Fassung eine mindestens gleich hohe Rente ergibt.

Als Kalenderjahr nach § 34 Absatz 3c und 3d, in dem erstmals Hinzuverdienst berücksichtigt wurde, gilt das Jahr 2017. Die Hinzuverdienstgrenze nach Satz 1 Nummer 1 wird jährlich entsprechend der prozentualen Veränderung der Bezugsgröße angepasst.“

473 QUELLE

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 130 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) und Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 24. Juni 1993 (BGBl. I S. 1038) haben die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.1999.—Artikel 4 Nr. 32 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 388) hat in Abs. 2 Satz 1 „im Monat ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße, mindestens 400 Deutsche Mark“ durch „monatlich 630 Deutsche Mark“ und „dieser Beträge“ durch „dieses Betrags“ ersetzt.

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 119 lit. c des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) hat Satz 3 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Mehrere Beschäftigungen und selbständige Tätigkeiten werden zusammengerechnet.“

01.01.2002.—Artikel 7 Nr. 23 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat in Abs. 2 Satz 1 „630 Deutsche Mark“ durch „325 Euro“ ersetzt.

01.04.2003.—Artikel 4 Nr. 15 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) hat in Abs. 2 Satz 1 „monatlich 325 Euro“ durch „ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße“ ersetzt.

§ 302b Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

(1) Bestand am 31. Dezember 2000 Anspruch auf eine Rente wegen Berufsunfähigkeit, die am 30. Juni 2017 weiterhin geleistet wurde, gilt diese Rente bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze als Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung mit dem bisherigen Rentenartfaktor, solange Berufsunfähigkeit oder teilweise Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit im Sinne von § 240 Absatz 2 vorliegt.

(2) Bestand am 31. Dezember 2000 Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, die am 30. Juni 2017 weiterhin geleistet wurde, gilt diese Rente bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze als Rente wegen voller Erwerbsminderung, solange Erwerbsunfähigkeit oder volle Erwerbsminderung vorliegt.

(3) Bestand am 31. Dezember 2000 Anspruch auf eine befristete Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit, die am 30. Juni 2017 weiterhin geleistet wurde und ist der jeweilige Anspruch nach dem Ablauf der Frist von der jeweiligen Arbeitsmarktlage abhängig, ist die Befristung zu wiederholen, es sei denn, die Versicherten vollenden innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der sich anschließenden Frist das 60. Lebensjahr.⁴⁷⁴

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 79 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat in Abs. 3 Satz 1 „zur Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch „zum Erreichen der Regelaltersgrenze“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 6 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 681) hat in Abs. 2 Satz 1 „ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße“ durch „400 Euro“ ersetzt.

01.01.2013.—Artikel 4 Nr. 27 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2474) hat in Abs. 2 Satz 1 „400 Euro“ durch „450 Euro“ ersetzt.

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 37 lit. a des Gesetzes vom 8. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2838) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnete Invalidenrente oder eine Bergmannsinvalidenrente, ist diese Rente vom 1. Januar 1992 an als Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu leisten, wenn die Hinzuverdienstgrenze nach Absatz 2 nicht überschritten wird, andernfalls wird sie als Rente wegen Berufsunfähigkeit geleistet.“

Artikel 1 Nr. 37 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Hinzuverdienstgrenze wird nicht überschritten, wenn das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit 450 Euro nicht übersteigt, wobei ein zweimaliges Überschreiten von jeweils einem Betrag bis zur Höhe dieses Betrags im Laufe eines jeden Kalenderjahres außer Betracht bleibt. Dem Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung steht der Bezug von Vorruhestandsgeld gleich. Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen aus mehreren Beschäftigungen und selbständigen Tätigkeiten werden zusammengerechnet.“

Artikel 1 Nr. 37 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Eine als Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit geleistete Invalidenrente wird bis zum Erreichen der Regelaltersrente geleistet, solange der Versicherte berufsunfähig oder Erwerbsunfähig ist oder die persönlichen Voraussetzungen für den Bezug von Blindengeld oder Sonderpflegegeld nach den am 31. Dezember 1991 geltenden Vorschriften des Beitrittsgebiets vorliegen.“

474 QUELLE

01.01.1996.—Artikel 1 Nr. 61 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

08.05.1996.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 2. Mai 1996 (BGBl. I S. 659) hat in der Überschrift „Hinzuverdienst bei“ am Anfang gestrichen.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 120 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Für Versicherte, deren Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vor dem 1. Juni 1996 begonnen hat, gelten § 43 Abs. 2 Satz 4, § 44 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und § 45 Abs. 2 Satz 2 nicht.“

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 55 des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

§ 303 Witwerrente

Ist eine Versicherte vor dem 1. Januar 1986 gestorben oder haben die Ehegatten bis zum 31. Dezember 1988 eine wirksame Erklärung über die weitere Anwendung des bis zum 31. Dezember 1985 geltenden Hinterbliebenenrechts abgegeben, besteht Anspruch auf eine Witwerrente unter den sonstigen Voraussetzungen des geltenden Rechts nur, wenn die Verstorbene den Unterhalt ihrer Familie im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor dem Tode überwiegend bestritten hat. Satz 1 findet auch auf vor dem 1. Juli 1977 geschiedene Ehegatten Anwendung, wenn die Verstorbene den Unterhalt des geschiedenen Ehemannes im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor dem Tode überwiegend bestritten hat.

§ 303a Große Witwenrente und große Witwerrente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit

Bestand am 31. Dezember 2000 Anspruch auf große Witwenrente oder große Witwerrente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit, besteht der Anspruch weiter, solange die Voraussetzungen vorliegen, die für die Bewilligung der Leistung maßgebend waren. Bei befristeten Renten gilt dies auch für einen Anspruch nach Ablauf der Frist.⁴⁷⁵

§ 304 Waisenrente

(1) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf Waisenrente für eine Person über deren 25. Lebensjahr hinaus, weil sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, besteht der Anspruch weiter, solange dieser Zustand andauert.

„(1) Für Versicherte, deren Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vor dem 1. Januar 1996 begonnen hat, gilt für diese Rente die Hinzuverdienstgrenze (§ 96a) bis 31. Dezember 2000 nicht.

(2) Für Versicherte, die am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine nach den Vorschriften des Beitragsgebiets berechnete Invalidenrente oder Bergmannsinvalidenrente hatten und die die persönlichen Voraussetzungen für den Bezug von Blindengeld oder Sonderpflegegeld nach den am 31. Dezember 1991 geltenden Vorschriften des Beitragsgebiets erfüllen, gilt für diese Rente die Hinzuverdienstgrenze (§ 96a) nicht.

(3) Für Versicherte, deren Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vor dem 1. Juni 1999 begonnen hat, steht bis zum 31. Dezember 2000 der Bezug von Sozialleistungen dem Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen nicht gleich.“

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 80 lit. a des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat in Abs. 1 Satz 1 „zur Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch „zum Erreichen der Regelaltersgrenze“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 80 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „vollendeten 65. Lebensjahr“ durch „Erreichen der Regelaltersgrenze“ ersetzt.

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 8. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2838) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Bestand am 31. Dezember 2000 Anspruch auf eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit, besteht der jeweilige Anspruch bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze weiter, solange die Voraussetzungen vorliegen, die für die Bewilligung der Leistung maßgebend waren. Bei befristeten Renten gilt dies auch für einen Anspruch nach Ablauf der Frist. Bestand am 31. Dezember 2000 Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, entsteht aus Anlass der Rechtsänderung kein Anspruch auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung.

(2) Eine als Rente wegen Erwerbsunfähigkeit geleistete Rente, die nach dem bis zum 31. Dezember 1956 geltenden Recht festgestellt und aufgrund des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes ohne Neuberechnung nach diesen Gesetzen umgestellt ist (Umstellungsrente), gilt bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze als Rente wegen Erwerbsunfähigkeit.“

475 QUELLE

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 56 des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827) hat die Vorschrift eingefügt.

(2) Anspruch auf eine Waisenrente besteht auch dann, wenn wegen der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten epidemischen Lage von nationaler Tragweite

1. eine Schul- oder Berufsausbildung oder ein freiwilliger Dienst im Sinne des § 48 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und c nicht angetreten werden kann oder
2. die Übergangszeit nach § 48 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b überschritten wird.⁴⁷⁶

§ 305 Wartezeit und sonstige zeitliche Voraussetzungen

War die Wartezeit oder eine sonstige zeitliche Voraussetzung für eine Rente erfüllt und bestand Anspruch auf diese Rente vor dem Zeitpunkt, von dem an geänderte Vorschriften über die Wartezeit oder eine sonstige zeitliche Voraussetzung in Kraft sind, gilt die Wartezeit oder die sonstige zeitliche Voraussetzung auch dann als erfüllt, wenn dies nach der Rechtsänderung nicht mehr der Fall ist.⁴⁷⁷

Vierter Unterabschnitt Rentenhöhe

§ 306 Grundsatz

(1) Bestand Anspruch auf Leistung einer Rente vor dem Zeitpunkt einer Änderung rentenrechtlicher Vorschriften, werden aus Anlaß der Rechtsänderung die einer Rente zugrunde gelegten persönlichen Entgeltpunkte nicht neu bestimmt, soweit nicht in den folgenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

(2) Wurde die Leistung einer Rente unterbrochen, so ist, wenn die Unterbrechung weniger als 24 Kalendermonate angedauert hat, die Summe der Entgeltpunkte für diese Rente nur neu zu bestimmen, wenn für die Zeit der Unterbrechung Entgeltpunkte für Beitragszeiten zu ermitteln sind.

(3) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente, die wegen der Ansprüche weiterer Hinterbliebener auf die Höhe der Versichertenrente gekürzt war, ist die Kürzung aufzuheben, wenn der Anspruch eines Hinterbliebenen wegfällt.⁴⁷⁸

§ 307 Umwertung in persönliche Entgeltpunkte

(1) Besteht am 1. Januar 1992 Anspruch auf eine Rente, werden dafür persönliche Entgeltpunkte ermittelt (Umwertung), indem der Monatsbetrag der zu leistenden anpassungsfähigen Rente einschließlich des Erhöhungsbetrags in einer Halbwaisenrente durch den aktuellen Rentenwert und den für die Rente zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Rentenartfaktor geteilt wird. Beruht der Monatsbetrag der Rente sowohl auf Zeiten der allgemeinen Rentenversicherung als auch der knappschaftlichen Rentenversicherung, erfolgt die Umwertung für die jeweiligen Rententeile getrennt.

476 ÄNDERUNGEN

01.01.2020.—Artikel 14 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1055) hat Abs. 2 eingefügt.

477 ÄNDERUNGEN

01.01.1996.—Artikel 1 Nr. 62 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 305 Wartezeit

War die Wartezeit für eine Rente erfüllt und bestand Anspruch auf diese Rente vor dem Zeitpunkt, von dem an geänderte Vorschriften über die Wartezeit in Kraft sind, gilt die Wartezeit auch dann als erfüllt, wenn dies nach der Rechtsänderung nicht mehr der Fall ist.“

478 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 123 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) hat Abs. 4 eingefügt.

01.08.2004.—Artikel 1 Nr. 71 des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Bestand am 31. Dezember 1997 Anspruch auf eine vorzeitig in Anspruch genommene Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit, der 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit zugrunde lagen oder ist eine solche Altersrente vor dem 1. Januar 1998 weggefallen, ist § 300 Abs. 1 anzuwenden.“

Über die Umwertung ist spätestens in der Mitteilung über die Rentenanpassung zum 1. Juli 1992 zu informieren. Ein besonderer Bescheid ist nicht erforderlich.

(2) Bei der Umwertung ist der Rentenbetrag zugrunde zu legen, der sich vor Anwendung von Vorschriften dieses Gesetzbuchs über die nur anteilige Leistung der Rente ergibt.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind für die Ermittlung von persönlichen Entgeltpunkten aus einer vor dem 1. Januar 1992 geleisteten Rente entsprechend anzuwenden.

(4) Abweichend von Absatz 1 sind

1. Erziehungsrenten, auf die am 31. Dezember 1991 ein Anspruch bestand,
2. Renten, die nach Artikel 23 §§ 2 oder 3 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 25. Juni 1990 (BGBl. 1990 II S. 518) berechnet worden sind und nicht mit einer nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechneten Rente zusammentreffen,

für die Zeit vom 1. Januar 1992 an neu zu berechnen. Dabei sind mindestens die persönlichen Entgeltpunkte zugrunde zu legen, die sich bei einer Umwertung des bisherigen Rentenbetrags ergeben würden.

(5) Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, die vom 1. Januar 1992 an als Regelaltersrente geleistet werden, sind auf Antrag neu zu berechnen, wenn nach Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit Beitragszeiten zurückgelegt sind.⁴⁷⁹

§ 307a Persönliche Entgeltpunkte aus Bestandsrenten des Beitrittsgebiets

(1) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnete Rente, werden für den Monatsbetrag der Rente persönliche Entgeltpunkte (Ost) ermittelt. Dafür werden die durchschnittlichen Entgeltpunkte je Arbeitsjahr, höchstens jedoch 1,8 Entgeltpunkte, mit der Anzahl an Arbeitsjahren vervielfältigt. Die Summe der persönlichen Entgeltpunkte erhöht sich für jedes bisher in der Rente berücksichtigte Kind um 0,75.

(2) Die durchschnittlichen Entgeltpunkte je Arbeitsjahr ergeben sich, wenn

1. die Summe aus dem

- a) für Renten der Sozialpflichtversicherung ermittelten 240fachen beitragspflichtigen Durchschnittseinkommen und
- b) für Renten aus der freiwilligen Zusatzrentenversicherung ermittelten 600 Mark übersteigenden Durchschnittseinkommen, vervielfältigt mit der Anzahl der Monate der Zugehörigkeit zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung,

durch

2. das Gesamtdurchschnittseinkommen, das sich in Abhängigkeit vom Ende des der bisherigen Rentenberechnung zugrundeliegenden 20-Jahreszeitraums aus Anlage 12 ergibt,

geteilt wird. Als Zeiten der Zugehörigkeit zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung gelten auch Beschäftigungszeiten bei der Deutschen Reichsbahn oder bei der Deutschen Post vor dem 1. Januar 1974; für den oberhalb von 600 Mark nachgewiesenen Arbeitsverdienst gelten Beiträge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung als gezahlt. Als Zeiten der Zugehörigkeit zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung gelten auch Beschäftigungszeiten bei der Deutschen Reichsbahn oder bei der Deutschen Post vom 1. Januar 1974 bis 30. Juni 1990, wenn ein Beschäftigungsverhältnis bei der Deutschen Reichsbahn oder der Deutschen Post am 1. Januar 1974 bereits zehn Jahre ununterbrochen bestanden hat; für den oberhalb von 600 Mark nachgewiesenen Arbeitsverdienst gelten Beiträge

479 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 131 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat Satz 1 in Abs. 4 neu gefasst.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 73 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat in Abs. 1 Satz 2 „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung höchstens bis zu 650 Mark monatlich als gezahlt. Sind mindestens 35 Arbeitsjahre zugrunde zu legen und ergeben sich durchschnittliche Entgeltpunkte je Arbeitsjahr von weniger als 0,75, wird dieser Wert auf das 1,5fache, höchstens aber auf 0,75 erhöht. Bei den 35 Arbeitsjahren nach Satz 4 ist zusätzlich zu den Arbeitsjahren nach Absatz 3 eine Kindererziehungspauschale zu berücksichtigen. Die Kindererziehungspauschale beträgt bei einem Kind zehn Jahre, bei zwei Kindern 15 Jahre und bei mehr als zwei Kindern 20 Jahre, wenn diese Kinder bisher in der Rente berücksichtigt worden sind.

(3) Als Arbeitsjahre sind zugrunde zu legen

1. die Jahre einer versicherungspflichtigen Tätigkeit und
2. die Zurechnungsjahre wegen Invalidität vom Rentenbeginn bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres des Versicherten.

(4) Für die bisher in der Rente

1. als Arbeitsjahre im Bergbau berücksichtigten Zeiten werden Entgeltpunkte der knappschaftlichen Rentenversicherung zugrunde gelegt,
2. als volle Jahre der Untertagetätigkeit berücksichtigte Zeiten werden für jedes volle Jahr vom elften bis zum zwanzigsten Jahr 0,25 und für jedes weitere Jahr 0,375 zusätzliche Entgeltpunkte für einen Leistungszuschlag ermittelt; die zusätzlichen Entgeltpunkte werden den Kalendermonaten der Untertagetätigkeit zu gleichen Teilen zugeordnet.

(5) Der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten bei Halbwaisenrenten beträgt 36,8967, derjenige bei Vollwaisenrenten 33,3374 Entgeltpunkte. Liegen der Rente Entgeltpunkte aus Arbeitsjahren im Bergbau zugrunde, beträgt der Zuschlag bei Halbwaisenrenten 27,6795 und bei Vollwaisenrenten 24,9999 Entgeltpunkte der knappschaftlichen Rentenversicherung.

(6) Sind für eine nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnete Rente, auf die am 31. Dezember 1991 Anspruch bestand, persönliche Entgeltpunkte nach den Absätzen 1 bis 4 ermittelt worden, sind diese persönlichen Entgeltpunkte einer aus der Rente abgeleiteten Hinterbliebenenrente zugrunde zu legen. Dies gilt nicht, wenn von dem Verstorbenen nach Rentenbeginn rentenrechtliche Zeiten zurückgelegt worden sind oder der Verstorbene eine Rente für Bergleute bezogen hat.

(7) Sind der im Dezember 1991 geleisteten Rente ein beitragspflichtiges Durchschnittseinkommen oder die Jahre der versicherungspflichtigen Tätigkeit nicht zugeordnet, sind sie auf der Grundlage des bis zum 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet geltenden Rechts zu ermitteln.

(8) Die Träger der Rentenversicherung sind berechtigt, die persönlichen Entgeltpunkte in einem maschinellen Verfahren aus den vorhandenen Daten über den Rentenbeginn und das Durchschnittseinkommen zu ermitteln. Dabei sind Hinterbliebenenrenten mindestens 35 Arbeitsjahre mit jeweils 0,75 Entgeltpunkten zugrunde zu legen. Auf Antrag ist die Rente daraufhin zu überprüfen, ob die zugrundegelegten Daten der Sach- und Rechtslage entsprechen. Die Anträge von Berechtigten, die Gründe dafür vortragen, daß dies nicht der Fall ist, sind vorrangig zu bearbeiten; dabei sollen zunächst die Anträge älterer Berechtigter bearbeitet werden. Ein Anspruch auf Überprüfung besteht für den Berechtigten nicht vor dem 1. Januar 1994. Eine Überprüfung kann auch von Amts wegen vorgenommen werden. Sie soll dann nach Geburtsjahrgängen gestaffelt erfolgen.

(9) Abweichend von Absatz 1 ist eine Rente nach den Vorschriften dieses Buches neu zu berechnen, wenn eine nach den am 31. Dezember 1991 geltenden Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnete Rente

1. mit einer Zusatzrente aus Beiträgen an die Versicherungsanstalt Berlin (West), die Landesversicherungsanstalt Berlin oder die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in der Zeit vom 1. April 1949 bis zum 31. Dezember 1961,
2. mit einer nach Artikel 23 §§ 2 oder 3 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 25. Juni 1990 (BGBl. 1990 II S. 518) berechneten Rente oder

3. mit einer nach den am 31. Dezember 1991 geltenden Vorschriften über die Erbringung von Leistungen an Berechtigte im Ausland berechneten Rente zusammentrifft oder

4. geleistet wird und der Versicherte seinen gewöhnlichen Aufenthalt am 18. Mai 1990 oder, falls der Versicherte verstorben ist, zuletzt vor dem 19. Mai 1990

a) im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet hatte oder

b) im Ausland hatte und unmittelbar vor Beginn des Auslandsaufenthalts seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet hatte.

(10) Abweichend von Absatz 1 ist eine Rente nach den Vorschriften dieses Buches auch neu zu berechnen, wenn aus im Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten eine Leistung noch nicht erbracht worden ist und die Voraussetzungen für einen Rentenanspruch nach den Vorschriften dieses Buches erfüllt sind. Eine Neuberechnung erfolgt nicht, wenn im Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet zurückgelegte rentenrechtliche Zeiten bei der Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte (Ost) als Arbeitsjahre berücksichtigt worden sind.

(11) Abweichend von den Absätzen 1 bis 10 sind Übergangshinterbliebenenrenten, auf die am 31. Dezember 1991 ein Anspruch bestand, für die Zeit vom 1. Januar 1992 an neu zu berechnen.

(12) Bestand am 31. Dezember 1991 ein Bescheid nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets und findet auf den neuen Rentenbescheid dieses Buch Anwendung, gilt das neue Recht vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an ohne Rücksicht auf die Bestandskraft des alten Bescheides.⁴⁸⁰

§ 307b Bestandsrenten aus überführten Renten des Beitrittsgebiets

(1) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz überführte Rente des Beitrittsgebiets, ist die Rente nach den Vorschriften dieses Buches neu zu berechnen. Für die Zeit vom 1. Januar 1992 an ist zusätzlich eine Vergleichsrente zu ermitteln. Die höhere der beiden Renten ist zu leisten. Eine Nachzahlung für die Zeit vor dem 1. Januar 1992 erfolgt nur, soweit der Monatsbetrag der neu berechneten Rente den Monatsbetrag der überführten Leistung einschließlich einer Rente aus der Sozialpflichtversicherung übersteigt.

(2) Die neue Rentenberechnung nach den Vorschriften dieses Buches erfolgt für Zeiten des Bezugs der als Rente überführten Leistung, frühestens für die Zeit ab 1. Juli 1990. Dabei tritt anstelle des aktuellen Rentenwerts (Ost) für die Zeit vom 1. Juli 1990 bis 31. Dezember 1990 der Wert 14,93 Deutsche Mark, für die Zeit vom 1. Januar 1991 bis 30. Juni 1991 der Wert 17,18 Deutsche Mark und für die Zeit vom 1. Juli 1991 bis 31. Dezember 1991 der Wert 19,76 Deutsche Mark. Satz 1 und Absatz 1 Satz 2 gelten auch bei Änderung des Bescheides über die Neuberechnung. § 44 Abs. 4 Satz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch ist nicht anzuwenden, wenn das Überprüfungsverfahren innerhalb von vier Jahren nach Ablauf des Jahres der erstmaligen Erteilung eines Rentenbescheides nach Absatz 1 begonnen hat.

(3) Für den Monatsbetrag der Vergleichsrente sind persönliche Entgeltpunkte (Ost) aufgrund der vorhandenen Daten des bereits geklärten oder noch zu klärenden Versicherungsverlaufs wie folgt zu ermitteln:

1. Die persönlichen Entgeltpunkte (Ost) ergeben sich, indem die Anzahl der bei der Renten Neuberechnung berücksichtigten Kalendermonate mit rentenrechtlichen Zeiten mit den durchschnittlichen Entgeltpunkten pro Monat, höchstens jedoch mit dem Wert 0,15 vervielfältigt

480 QUELLE

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 132 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) und Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 24. Juni 1993 (BGBl. I S. 1038) haben die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1996.—Artikel 1 Nr. 63 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) hat Abs. 10 Satz 2 eingefügt.

01.12.1998.—Artikel 2 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1939) hat Abs. 2 Satz 2 und 3 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 Satz 5 „Satz 2“ durch „Satz 4“ ersetzt.

wird. Grundlage der zu berücksichtigenden Kalendermonate einer Rente für Bergleute sind nur die Monate, die auf die knappschaftliche Rentenversicherung entfallen.

2. Bei der Anzahl der berücksichtigten Kalendermonate mit rentenrechtlichen Zeiten bleiben Kalendermonate, die ausschließlich Zeiten der Erziehung eines Kindes sind, außer Betracht.
3. Die durchschnittlichen Entgeltpunkte pro Monat ergeben sich, wenn auf der Grundlage der letzten 20 Kalenderjahre vor dem Ende der letzten versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit die Summe der Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen, vervielfältigt mit 240 und geteilt durch die Anzahl der dabei berücksichtigten Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit, durch das Gesamtdurchschnittseinkommen aus Anlage 12 und durch zwölf geteilt wird. Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen sind für Zeiten vor dem 1. März 1971 bis zu höchstens 600 Mark für jeden belegten Kalendermonat zu berücksichtigen. Für Zeiten vor 1946 werden Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen für die Ermittlung der durchschnittlichen Entgeltpunkte pro Monat nicht berücksichtigt.
4. Sind mindestens 35 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten einschließlich Zeiten der Erziehung von Kindern vorhanden und ergeben sich durchschnittliche Entgeltpunkte pro Monat von weniger als 0,0625, wird dieser Wert auf das 1,5fache, höchstens aber auf 0,0625 erhöht.
5. Die Summe der persönlichen Entgeltpunkte (Ost) erhöht sich für jedes Kind, für das Beitragszeiten wegen Kindererziehung anzuerkennen sind, für die Zeit bis zum 30. Juni 1998 um 0,75, für die Zeit vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 um 0,85, für die Zeit vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 um 0,9 und für die Zeit ab 1. Juli 2000 um 1,0.
6. Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten (Ost) bei Waisenrenten ist der bei der Renten Neuberechnung ermittelte Zuschlag.
7. Entgeltpunkte (Ost) für ständige Arbeiten unter Tage sind die bei der Renten Neuberechnung ermittelten zusätzlichen Entgeltpunkte.

(4) Die nach Absatz 1 Satz 3 maßgebende Rente ist mit dem um 6,84 vom Hundert erhöhten Monatsbetrag der am 31. Dezember 1991 überführten Leistung einschließlich einer Rente aus der Sozialpflichtversicherung (weiterzuzahlender Betrag) und dem nach dem Einigungsvertrag geschützten Zahlbetrag, der sich für den 1. Juli 1990 nach den Vorschriften des im Beitrittsgebiet geltenden Rentenrechts und den maßgebenden leistungsrechtlichen Regelungen des jeweiligen Versorgungssystems ergeben hätte, zu vergleichen. Die höchste Rente ist zu leisten. Bei der Ermittlung des Betrages der überführten Leistung einschließlich der Rente aus der Sozialpflichtversicherung ist das Rentenangleichungsgesetz vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 495) mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine vor Angleichung höhere Rente so lange geleistet wird, bis die anzuleichende Rente den bisherigen Betrag übersteigt.

(5) Der besitzgeschützte Zahlbetrag ist zum 1. Juli eines jeden Jahres mit dem aktuellen Rentenwert anzupassen. Die Anpassung erfolgt, indem aus dem besitzgeschützten Zahlbetrag persönliche Entgeltpunkte ermittelt werden. Hierzu wird der besitzgeschützte Zahlbetrag durch den aktuellen Rentenwert in Höhe von 41,44 Deutsche Mark und den für diese Rente maßgebenden Rentenartfaktor geteilt.

(6) Der weiterzuzahlende Betrag oder der besitzgeschützte Zahlbetrag wird nur so lange gezahlt, bis der Monatsbetrag die Rente nach Absatz 1 Satz 3 erreicht. Eine Aufhebung oder Änderung der bisherigen Bescheide ist nicht erforderlich.

(7) Für die Zeit ab 1. Januar 1992 erfolgt eine Nachzahlung nur, soweit die nach Absatz 4 maßgebende Leistung höher ist als die bereits bezogene Leistung.

(8) Die Absätze 1 bis 7 sind auch anzuwenden, wenn im Einzelfall festgestellt wird, dass in einer nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechneten Bestandsrente Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem berücksichtigt worden sind.⁴⁸¹

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 133 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606), Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2207) und Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 24. Juni 1993 (BGBl. I S. 1038) haben die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

15.11.1996.—Artikel 2 des Gesetzes vom 11. November 1996 (BGBl. I S. 1674) hat Abs. 2 Satz 3 und 4 eingefügt.

01.01.1998.—Artikel 5 Nr. 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt.

ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

§ 307b Abs. 1 ist mit Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar, soweit danach bei der Neuberechnung von Bestandsrenten aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der Deutschen Demokratischen Republik die während der gesamten Versicherungszeit bezogenen tatsächlichen Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen zugrunde gelegt werden. (Urteil v. 28. April 1999 – 1 BvR 1926/96, 1 BvR 485/97 – BGBl. I S. 1092)

ÄNDERUNGEN

01.05.1999.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1939) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz überführte Rente des Beitrittsgebiets, ist eine neue Rentenberechnung nach den Vorschriften dieses Buches vorzunehmen.

(2) Die neue Rentenberechnung erfolgt für Zeiten des Bezugs der als Rente überführten Leistung, frühestens für die Zeit ab 1. Juli 1990. Dabei tritt anstelle des aktuellen Rentenwerts (Ost) für die Zeit vom 1. Juli 1990 bis zum 31. Dezember 1990 der Wert 14,93 Deutsche Mark, für die Zeit vom 1. Januar 1991 bis zum 30. Juni 1991 der Wert 17,18 Deutsche Mark und für die Zeit vom 1. Juli 1991 bis zum 31. Dezember 1991 der Wert 19,76 Deutsche Mark. Satz 1 gilt auch bei Änderung des Bescheides über die Neuberechnung. Dabei ist § 44 Abs. 4 Satz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch nicht anzuwenden, wenn das Überprüfungsverfahren innerhalb von vier Jahren nach Ablauf des Jahres der erstmaligen Erteilung eines Rentenbescheides nach Absatz 1 begonnen hat. Bestand vor dem 1. Januar 1992 für denselben Zeitraum Anspruch auf mehrere Renten, sind die Zahlbeträge der Renten auf der Grundlage des bis zum 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet geltenden Rechts neu festzusetzen, wenn der Monatsbetrag der Rente den Monatsbetrag der überführten Leistung einschließlich einer Rente aus der Sozialpflichtversicherung übersteigt. Überzahlte Beträge aus weiteren Rentenleistungen dürfen von einer auf denselben Zeitraum entfallenden Nachzahlung einbehalten werden.

(3) Eine Nachzahlung erfolgt nur, soweit der Monatsbetrag der neu berechneten Rente den Monatsbetrag der überführten Leistung einschließlich einer Rente aus der Sozialpflichtversicherung übersteigt. Unterschreitet der Monatsbetrag der neu berechneten Rente den um 6,84 vom Hundert erhöhten Monatsbetrag der überführten Leistung einschließlich der Rente aus der Sozialpflichtversicherung, wird dieser solange gezahlt, bis die neu berechnete Rente den weiterzuzahlenden Betrag erreicht. Bei der Ermittlung des Betrages der überführten Leistung einschließlich der Rente aus der Sozialpflichtversicherung ist das Rentenangleichungsgesetz vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 495) mit der Maßgabe anzuwenden, daß eine vor Angleichung höhere Rente solange geleistet wird, bis die anzugleichende Rente den bisherigen Betrag übersteigt. Die überführte Leistung einschließlich einer Rente aus der Sozialpflichtversicherung endet mit dem Beginn des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem der Bescheid über die neu berechnete Rente bekanntgegeben wird.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn im Einzelfall festgestellt wird, daß in einer nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechneten Bestandsrente Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem berücksichtigt worden sind.

(5) Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ist berechtigt, für Rentenbezugszeiten ab 1. Januar 1992 die Entgeltpunkte (Ost) für den Monatsbetrag der Rente der aus einem Zusatzversorgungssystem überführten Leistung einschließlich einer Rente aus der Sozialpflichtversicherung in einem maschinellen Verfahren zu ermitteln. Dafür werden die durchschnittlichen Entgeltpunkte je Arbeitsjahr mit der Anzahl an Arbeitsjahren vervielfältigt. Die durchschnittlichen Entgeltpunkte je Arbeitsjahr sind auf den Wert zu begrenzen, der sich ergibt, wenn der höchstens berücksichtigungsfähige Verdienst für ein Kalenderjahr nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz der Ermittlung der Entgeltpunkte zugrunde gelegt wird. Die Summe der persönlichen Entgeltpunkte (Ost) er-

§ 307c Durchführung der Neuberechnung von Bestandsrenten nach § 307b

(1) Für die Neuberechnung von Bestandsrenten nach § 307b sind die erforderlichen Daten auch aus allen dem Berechtigten zur Verfügung stehenden Nachweisen über rentenrechtliche Zeiten und erzielte Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen zu ermitteln. Der Berechtigte wird aufgefordert, die Nachweise zur Verfügung zu stellen und auch anzugeben, ob er oder die Person, von der sich die Berechtigung ableitet, Zeiten einer Beschäftigung oder Tätigkeit nach § 6 Abs. 2 oder 3 oder § 7 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes hat. Dabei werden die älteren Berechtigten und die Personen zuerst aufgefordert, deren Leistungen nach § 10 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes vorläufig begrenzt sind. Die von dem Berechtigten für Zeiten im Sinne des § 259b übersandten Unterlagen werden dem nach § 8 Abs. 4 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes jeweils zuständigen Versorgungsträger unverzüglich zur Verfügung gestellt, damit dieser die Mitteilung nach § 8 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes erstellt. Kommt der Berechtigte der Aufforderung nicht nach, wird er nach sechs Monaten hieran erinnert. Gleichzeitig wird der Versorgungsträger aufgefordert, die ihm bekannten Daten mitzuteilen. Weitere Ermittlungen werden nicht durchgeführt.

(2) Stehen bei der Neuberechnung Unterlagen nicht zur Verfügung und erklärt der Berechtigte glaubhaft, daß auch er über Unterlagen nicht verfügt und diese auch nicht beschaffen kann, ist zur Feststellung von Art und Umfang der rentenrechtlichen Zeiten von seinem Vorbringen auszugehen, es sei denn, es liegen Anhaltspunkte vor, daß dieses nicht zutrifft. Läßt sich auch auf diese Weise der Verdienst für Beitragszeiten nicht feststellen, ist § 256c entsprechend anzuwenden. Läßt sich die Art der ausgeübten Beschäftigung oder Tätigkeit nicht feststellen, sind die Zeiten der Rentenversicherung der Angestellten zuzuordnen. Kommt der Berechtigte der Aufforderung nach Absatz 1 nicht nach, teilt jedoch der Versorgungsträger Daten mit, wird die Neuberechnung ohne weitere Ermittlungen aus den bekannten Daten vorgenommen.

(3) Unterschreitet der Monatsbetrag der nach Absatz 1 neu berechneten Rente den Monatsbetrag der zuletzt vor der Neuberechnung gezahlten Rente, wird dieser solange weitergezahlt, bis die neu berechnete Rente den weiterzuzahlenden Betrag erreicht.⁴⁸²

höht sich für jedes bisher in der Rente berücksichtigte Kind um 0,75. Die durchschnittlichen Entgeltpunkte je Arbeitsjahr ergeben sich, wenn

1. das mit den Werten der Anlage 17 vervielfältigte 240fache beitragspflichtige Durchschnittseinkommen für die Rente der Sozialpflichtversicherung durch

2. das Gesamtdurchschnittseinkommen, das sich in Abhängigkeit vom Ende des der bisherigen Rentenberechnung zugrunde liegenden 20-Jahreszeitraums aus Anlage 12 ergibt, geteilt wird. Sind mindestens 35 Arbeitsjahre zugrunde zu legen und ergeben sich durchschnittliche Entgeltpunkte je Arbeitsjahr von weniger als 0,75, wird dieser Wert auf das 1,5fache, höchstens aber auf 0,75 erhöht. Bei den 35 Arbeitsjahren nach Satz 2 ist zusätzlich zu den Arbeitsjahren nach Absatz 3 eine Kindererziehungspauschale zu berücksichtigen. Die Kindererziehungspauschale beträgt bei einem Kind 10 Jahre, bei zwei Kindern 15 Jahre und bei mehr als zwei Kindern 20 Jahre, wenn diese Kinder bisher in der Rente berücksichtigt worden sind. § 307a Abs. 3 bis 5 und 8 Satz 3 bis 7 ist anzuwenden.

(6) Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ist berechtigt, für Rentenbezugszeiten ab 1. Januar 1992 die Entgeltpunkte (Ost) für den Monatsbetrag der Rente der aus einem Sonderversorgungssystem nach der Anlage 2 Nr. 1 bis 3 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes überführten Leistung in einem maschinellen Verfahren zu ermitteln. Dafür werden die Entgeltpunkte (Ost) ermittelt, indem die um 20 vom Hundert geminderte überführte Leistung, höchstens die verfügbare Standardrente im Beitrittsgebiet, durch den Wert 19,76 geteilt wird. § 307a Abs. 8 Satz 3 bis 7 ist anzuwenden.

(7) Wird eine Rente nach den Vorschriften dieses Buches festgestellt, werden nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets festgestellte Renten nicht mehr gezahlt; eine Aufhebung oder Änderung der bisherigen Bescheide ist nicht erforderlich.“

§ 307d Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung

(1) Bestand am 30. Juni 2014 Anspruch auf eine Rente, wird ab dem 1. Juli 2014 ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind berücksichtigt, wenn

1. in der Rente eine Kindererziehungszeit für den zwölften Kalendermonat nach Ablauf des Monats der Geburt angerechnet wurde und
2. kein Anspruch nach den §§ 294 und 294a besteht.

Der Zuschlag beträgt für jedes Kind einen persönlichen Entgeltpunkt. Bestand am 30. Juni 2014 Anspruch auf eine Rente, wird ab dem 1. Januar 2019 ein Zuschlag von 0,5 persönlichen Entgeltpunkten für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind berücksichtigt, wenn

1. in der Rente eine Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung für den 24. Kalendermonat nach Ablauf des Monats der Geburt angerechnet oder wegen § 57 Satz 2 nicht angerechnet wurde und
2. kein Anspruch nach den §§ 294 und 294a besteht.

Die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummer 1 gelten als erfüllt, wenn

1. vor dem 1. Januar 1992 Anspruch auf eine Rente bestand, in der für dasselbe Kind ein Zuschlag nach Absatz 1 Satz 1 berücksichtigt wird, und
2. für dasselbe Kind eine Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung für den 24. Kalendermonat nach Ablauf des Monats der Geburt für andere Versicherte oder Hinterbliebene nicht angerechnet wird.

(1a) Ist der Anspruch auf Rente nach dem 30. Juni 2014 und vor dem 1. Januar 2019 entstanden, wird ab dem 1. Januar 2019 ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind berücksichtigt, wenn

1. in der Rente eine Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung für den 24. Kalendermonat nach Ablauf des Monats der Geburt angerechnet wurde und
2. kein Anspruch nach den §§ 294 und 294a besteht.

Der Zuschlag beträgt für jedes Kind 0,5 persönliche Entgeltpunkte.

(2) Sind für Kindererziehungszeiten ausschließlich Entgeltpunkte (Ost) zugeordnet worden, sind für den Zuschlag persönliche Entgeltpunkte (Ost) zu ermitteln. Ist die Kindererziehungszeit oder Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Satz 3 Nummer 1 oder nach Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 in der knappschaftlichen Rentenversicherung berücksichtigt worden, wird der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten und persönlichen Entgeltpunkten (Ost) mit 0,75 vervielfältigt.

(3) Folgt auf eine Rente mit einem Zuschlag nach Absatz 1 oder nach Absatz 1a eine Rente, die die Voraussetzungen nach § 88 Absatz 1 oder 2 erfüllt, ist der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten nach den Absätzen 1 bis 2 weiter zu berücksichtigen.

(4) Der Zuschlag nach Absatz 1 ist nicht zu berücksichtigen, wenn die Anrechnung von Kindererziehungszeiten nach § 56 Absatz 4 in der Fassung ab dem 1. Juli 2014 ganz oder teilweise ausgeschlossen ist.

(5) Bestand am 31. Dezember 2018 Anspruch auf eine Rente und werden Zuschläge nach Absatz 1 oder nach Absatz 1a nicht berücksichtigt, wird auf Antrag ab dem 1. Januar 2019 für jeden Kalendermonat der Erziehung ein Zuschlag in Höhe von 0,0833 persönlichen Entgeltpunkten berücksichtigt, wenn

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 24. Juni 1993 (BGBl. I S. 1038) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1996.—Artikel 1 Nr. 64 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) hat in Abs. 2 Satz 2 „§ 256b Abs. 1 und 2“ durch „§ 256c“ ersetzt.

1. nach dem zwölften Kalendermonat nach Ablauf des Monats der Geburt innerhalb des jeweils längstens anrechenbaren Zeitraums die Voraussetzungen zur Anerkennung einer Kindererziehungszeit nach den §§ 56 und 249 vorlagen und
2. für dasselbe Kind keine Kindererziehungszeiten oder Zuschläge nach Absatz 1 oder nach Absatz 1a für andere Versicherte oder Hinterbliebene für den maßgeblichen Zeitraum zu berücksichtigen sind.

Sind die Kalendermonate der Erziehung der knappschaftlichen Rentenversicherung zuzuordnen, beträgt der Zuschlag für jeden Kalendermonat 0,0625 persönliche Entgeltpunkte oder persönliche Entgeltpunkte (Ost). Absatz 3 gilt entsprechend. Sind für das Kind keine Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung anerkannt worden, wird der Zuschlag bei dem Elternteil berücksichtigt, der das Kind überwiegend erzogen hat. Liegt eine überwiegende Erziehung durch einen Elternteil nicht vor, erfolgt die Zuordnung zur Mutter.⁴⁸³

483 QUELLE

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 125 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.08.2004.—Artikel 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 307d Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten

Bestand am 30. Juni 1998 Anspruch auf eine Rente, bei der Kindererziehungszeiten angerechnet worden sind, oder ist eine solche Rente, die am 27. Juni 1996 noch nicht bindend bewilligt war, vor dem 1. Juli 1998 weggefallen, werden für die Ermittlung des Monatsbetrags der Rente die in den persönlichen Entgeltpunkten enthaltenen Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten durch pauschale Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten und Entgeltpunkte (Ost) für Kindererziehungszeiten durch pauschale Entgeltpunkte (Ost) für Kindererziehungszeiten ersetzt. Die pauschalen Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten ergeben sich, indem die Anzahl an Monaten mit Kindererziehungszeiten mit 0,0833 Entgeltpunkten vervielfältigt werden. Die pauschalen Entgeltpunkte (Ost) für Kindererziehungszeiten ergeben sich, indem die Anzahl an Monaten mit Kindererziehungszeiten im Beitrittsgebiet mit 0,0833 Entgeltpunkten vervielfältigt werden. Sind Entgeltpunkte in der knappschaftlichen Rentenversicherung zu berücksichtigen, tritt an die Stelle des Wertes 0,0833 der Wert 0,0625 in der knappschaftlichen Rentenversicherung. Von den pauschalen Entgeltpunkten für Kindererziehungszeiten und den pauschalen Entgeltpunkten (Ost) für Kindererziehungszeiten werden in der Zeit

1. bis zum 30. Juni 1998 75 vom Hundert,
2. vom 1. Juli 1998 bis zum 30. Juni 1999 85 vom Hundert und
3. vom 1. Juli 1999 bis zum 30. Juni 2000 90 vom Hundert

für die Leistung berücksichtigt. Bei Entgeltpunkten, die bereits Grundlage von persönlichen Entgeltpunkten waren, ist der Zugangsfaktor nicht neu zu bestimmen.“

QUELLE

01.07.2014.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 23. Juni 2014 (BGBl. I S. 787) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2019.—Artikel 1 Nr. 20 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2016) hat in Abs. 1 „ab dem 1. Juli 2014“ nach „wird“ eingefügt und in Abs. 1 Nr. 1 das Komma durch „und“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 20 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 bis 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 20 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 20 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Der Zuschlag beträgt für jedes Kind einen persönlichen Entgeltpunkt. Sind für Kindererziehungszeiten ausschließlich Entgeltpunkte (Ost) zugeordnet worden, beträgt der Zuschlag für jedes Kind einen persönlichen Entgeltpunkt (Ost). Ist die Kindererziehungszeit nach Absatz 1 Nummer 1 in der knappschaftlichen Rentenversicherung berücksichtigt worden, wird der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten und persönlichen Entgeltpunkten (Ost) mit 0,75 vervielfältigt.“

Artikel 1 Nr. 20 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „oder nach Absatz 1a“ nach „Absatz 1“ eingefügt und „und 2“ durch „bis 2“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 20 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt.

§ 307e Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung bei Rentenbeginn in den Jahren 1992 bis 2020

(1) Bestand am 31. Dezember 2020 Anspruch auf eine Rente mit einem Rentenbeginn nach dem 31. Dezember 1991, wird ab dem 1. Januar 2021 ein Zuschlag an Entgeltpunkten ermittelt, wenn

1. mindestens 33 Jahre mit Grundrentenzeiten nach § 76g Absatz 2 vorhanden sind und
2. sich aus den Kalendermonaten mit Grundrentenbewertungszeiten nach § 76g Absatz 3 ein Durchschnittswert an Entgeltpunkten ergibt, der unter dem nach § 76g Absatz 4 maßgebenden Höchstwert liegt.

Ein Zuschlag an Entgeltpunkten wird nicht ermittelt, wenn die Rente nicht geleistet wird. Grundrentenzeiten im Sinne von § 76g Absatz 2 sind auch Kalendermonate mit Anrechnungszeiten vor dem 1. Januar 1984, in denen Versicherte wegen Krankheit arbeitsunfähig gewesen sind oder Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten haben. Das gilt auch bei Folgerenten. Bei der Ermittlung von Grundrentenzeiten und Grundrentenbewertungszeiten sind die Zeiten und Entgeltpunkte maßgeblich, die der Rente am 31. Dezember 2020 zugrunde liegen. Als Entgeltpunkte für die Grundrentenbewertungszeiten werden auch Zuschläge an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung nach § 307d berücksichtigt.

(2) Für die Höhe und die Zuordnung des Zuschlags an Entgeltpunkten gilt § 76g Absatz 4 und 5 entsprechend.

(3) Für den Zuschlag an Entgeltpunkten gilt der Zugangsfaktor nach § 77. Wird der Zuschlag zu einem Zeitpunkt in Anspruch genommen, zu dem der Zugangsfaktor mindestens 1,0 wäre, ist der Zugangsfaktor für den Zuschlag auf diesen Wert zu begrenzen.

(4) Ist bei einer Rente, die nach dem 31. Dezember 1991 begonnen hat, das Recht anzuwenden, das vor dem 1. Januar 1992 galt, ist für den Zuschlag an Entgeltpunkten § 307f anzuwenden.⁴⁸⁴

§ 307f Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung bei Rentenbeginn vor dem 1. Januar 1992

(1) Bestand am 31. Dezember 2020 Anspruch auf eine Rente mit einem Rentenbeginn vor dem 1. Januar 1992, wird ab dem 1. Januar 2021 ein Zuschlag an Entgeltpunkten ermittelt, wenn

1. für Pflichtbeitragszeiten nach dem 31. Dezember 1972 ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten nach Artikel 82 des Rentenreformgesetzes 1992 ermittelt wurde und
2. sich aus den Pflichtbeitragszeiten nach Nummer 1 einschließlich des Zuschlags an persönlichen Entgeltpunkten nach Artikel 82 des Rentenreformgesetzes 1992 ein kalendermonatlicher Durchschnittswert ergibt, der unter 0,0625 Entgeltpunkten liegt.

Ein Zuschlag an Entgeltpunkten wird nicht ermittelt, wenn die Rente nicht geleistet wird.

(2) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 vor, gilt das Vorliegen von mindestens 33 Jahren an Grundrentenzeiten nach § 76g Absatz 2 als erfüllt.

(3) Der Zuschlag an Entgeltpunkten wird ermittelt aus dem Durchschnittswert an Entgeltpunkten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und umfasst zunächst diesen Durchschnittswert. Übersteigt das Zweifache dieses Durchschnittswertes 0,0625 Entgeltpunkte, wird der Zuschlag aus dem Differenzbetrag zwischen 0,0625 Entgeltpunkten und dem Durchschnittswert nach Satz 1 ermittelt. Zur Berechnung der Höhe des Zuschlags an Entgeltpunkten wird der nach den Sätzen 1 und 2 ermittelte

01.07.2024.—Artikel 6 Nr. 23 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) hat Satz 1 in Abs. 2 aufgehoben.

Artikel 6 Nr. 23 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „und persönlichen Entgeltpunkten (Ost)“ nach „Entgeltpunkten“ gestrichen.

Artikel 6 Nr. 23 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 2 „oder persönliche Entgeltpunkte (Ost)“ am Ende gestrichen.

484 QUELLE

01.01.2021.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879) hat die Vorschrift eingefügt.

Entgeltpunktwert mit der Anzahl der Kalendermonate, für die ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten nach Artikel 82 des Rentenreformgesetzes 1992 ermittelt wurde, vervielfältigt.

(4) Liegen dem Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten nach Artikel 82 des Rentenreformgesetzes 1992 sowohl Zeiten der allgemeinen Rentenversicherung als auch der knappschaftlichen Rentenversicherung zugrunde, ist der nach Absatz 3 ermittelte Zuschlag an Entgeltpunkten getrennt nach dem jeweiligen Verhältnis aller Entgeltpunkte in der allgemeinen Rentenversicherung und aller Entgeltpunkte in der knappschaftlichen Rentenversicherung zu allen Entgeltpunkten gemäß § 307 aufzuteilen.

(5) Bei einer Rente nach § 307a gelten die Arbeitsjahre nach § 307a Absatz 3 als Grundrentenzeiten und Grundrentenbewertungszeiten im Sinne von § 76g Absatz 2 und 3. Bei den Grundrentenzeiten ist auch eine Kindererziehungspauschale zu berücksichtigen. Die Kindererziehungspauschale beträgt bei einem Kind zehn Jahre, bei zwei Kindern 15 Jahre und bei mehr als zwei Kindern 20 Jahre, wenn diese Kinder bisher in der Rente berücksichtigt worden sind. Für die Höhe des Zuschlags an Entgeltpunkten gilt § 76g Absatz 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich der Durchschnittswert an Entgeltpunkten für alle Kalendermonate mit Grundrentenbewertungszeiten bestimmt aus der Summe der nach § 307a ermittelten persönlichen Entgeltpunkte (Ost), die der Rente am 31. Dezember 2020 für Arbeitsjahre nach § 307a Absatz 3 zugrunde liegen, einschließlich der Erhöhung an persönlichen Entgeltpunkten für bisher in der Rente berücksichtigte Kinder nach § 307a Absatz 1 Satz 2 und vorhandener Zuschläge an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung nach § 307d; der ermittelte Zuschlag an Entgeltpunkten ist dabei ein Zuschlag an Entgeltpunkten (Ost).

(6) Bei einer nach § 307b berechneten Rente wird ab dem 1. Januar 2021 ein Zuschlag an Entgeltpunkten ermittelt, wenn

1. mindestens 33 Jahre mit Grundrentenzeiten nach § 76g Absatz 2 vorhanden sind und
2. sich aus den Kalendermonaten mit Grundrentenbewertungszeiten nach § 76g Absatz 3 ein Durchschnittswert an Entgeltpunkten ergibt, der unter dem nach § 76g Absatz 4 maßgebenden Höchstwert liegt.

Bei der Ermittlung von Grundrentenzeiten und Grundrentenbewertungszeiten sind die Zeiten und Entgeltpunkte maßgeblich, die der neu berechneten Rente oder der Vergleichsrente nach § 307b Absatz 1 Satz 3 am 31. Dezember 2020 zugrunde liegen. Als Entgeltpunkte für die Grundrentenbewertungszeiten werden auch Zuschläge an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung nach § 307d berücksichtigt. Für die Höhe und die Zuordnung des Zuschlags an Entgeltpunkten gilt § 76g Absatz 4 und 5 entsprechend; der ermittelte Zuschlag an Entgeltpunkten ist dabei ein Zuschlag an Entgeltpunkten (Ost).

(7) Für den Zuschlag an Entgeltpunkten nach den Absätzen 1 bis 6 gilt § 307e Absatz 3 entsprechend.

(8) Ist bei einer Rente, die vor dem 1. Januar 1992 begonnen hat, das Recht anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1991 gilt, ist für den Zuschlag an Entgeltpunkten § 307e anzuwenden.⁴⁸⁵

§ 307g Prüfung des Zuschlags an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung

Ein Anspruch auf Prüfung des Zuschlags an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung besteht nicht vor Ablauf des 31. Dezember 2022. Die Träger der Rentenversicherung sollen vorrangig die Ansprüche älterer Berechtigter prüfen.⁴⁸⁶

§ 307h Evaluierung

485 QUELLE
01.01.2021.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879) hat die Vorschrift eingefügt.

486 QUELLE
01.01.2021.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879) hat die Vorschrift eingefügt.

Bis zum 31. Dezember 2025 wird durch die Bundesregierung evaluiert, ob die mit der Einführung der Grundrente formulierten Ziele erreicht wurden.⁴⁸⁷

§ 307i⁴⁸⁸

§ 308 Umstellungsrenten

(1) Der Rentenartfaktor beträgt für Umstellungsrenten, die als Renten wegen Erwerbsunfähigkeit gelten, 0,8667.

(2) Umstellungsrenten als Renten wegen Erwerbsunfähigkeit werden auf Antrag nach den vom 1. Januar 1992 an geltenden Vorschriften neu berechnet, wenn für Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres für zwölf Kalendermonate Beiträge gezahlt worden sind und sie erwerbsunfähig sind. Diese neu berechneten Renten werden nur geleistet, wenn sie um zwei Dreizehtel höher sind als die Umstellungsrenten.

(3) Entgeltpunkte für am 1. Januar 1992 laufende Umstellungsrenten werden zu gleichen Teilen lückenlos auf die Zeit vom Kalendermonat der Vollendung des 15. Lebensjahres bis zum Kalendermonat vor der Vollendung des 55. Lebensjahres der Versicherten verteilt.

487 QUELLE

01.01.2021.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879) hat die Vorschrift eingefügt.

488 QUELLE

01.07.2024.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 975) hat die Vorschrift eingefügt. Die Vorschrift wird lauten:

„§ 307i Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten bei Renten wegen Erwerbsminderung und bei Renten wegen Todes

(1) Ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten wird ab dem 1. Juli 2024 berücksichtigt, wenn am 30. Juni 2024 ein Anspruch bestand auf

1. eine Rente wegen Erwerbsminderung oder eine Erziehungsrente, die jeweils nach dem 31. Dezember 2000 und vor dem 1. Januar 2019 begonnen hat,
2. eine Hinterbliebenenrente, die nach dem 31. Dezember 2000 und vor dem 1. Januar 2019 begonnen hat und der kein Rentenbezug der verstorbenen versicherten Person unmittelbar vorausging,
3. eine Rente wegen Alters, die unmittelbar an eine Rente wegen Erwerbsminderung oder an eine Erziehungsrente nach Nummer 1 anschließt oder
4. eine Hinterbliebenenrente, die unmittelbar an eine Rente wegen Erwerbsminderung nach Nummer 1 oder an eine Rente wegen Alters nach Nummer 3 anschließt.

(2) Der Zuschlag wird ermittelt, indem die persönlichen Entgeltpunkte, die der Rente nach Absatz 1 am 30. Juni 2024 zugrunde liegen, mit dem Faktor nach Absatz 3 vervielfältigt werden.

(3) Der Faktor zur Berechnung des Zuschlags beträgt

1. 0,0750, wenn die Rente wegen Erwerbsminderung, die Erziehungsrente oder die Hinterbliebenenrente nach dem 31. Dezember 2000 und vor dem 1. Juli 2014 begonnen hat, oder
2. 0,0450, wenn die Rente wegen Erwerbsminderung, die Erziehungsrente oder die Hinterbliebenenrente nach dem 30. Juni 2014 und vor dem 1. Januar 2019 begonnen hat.

Der Faktor nach Satz 1 bestimmt sich in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 nach dem Beginn der Rente wegen Erwerbsminderung oder nach dem Beginn der Erziehungsrente. In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 bestimmt sich der Faktor nach dem Beginn der Hinterbliebenenrente, wenn diese vor dem 1. Januar 2019 begonnen hat, andernfalls nach dem Beginn der Rente wegen Erwerbsminderung.

(4) Ein Zuschlag nach Absatz 1 Nummer 2 wird zu einer Hinterbliebenenrente nicht ermittelt, wenn die versicherte Person nach Vollendung des 65. Lebensjahres und acht Monaten verstorben ist.

(5) Der Zuschlag ist weiterhin zu berücksichtigen, wenn auf eine Rente mit einem solchen Zuschlag

1. eine Rente wegen Alters folgt oder
2. eine Hinterbliebenenrente folgt, bei der keine Zurechnungszeit oder nach § 253a Absatz 5 nur eine Zurechnungszeit in begrenztem Umfang zu berücksichtigen ist.“

§ 309 Neufeststellung auf Antrag

(1) Eine nach den Vorschriften dieses Gesetzbuches berechnete Rente ist auf Antrag von Beginn an nach dem am 1. Januar 1996 geltenden Recht neu festzustellen und zu leisten, wenn sie vor diesem Zeitpunkt begonnen hat und

1. beitragsgeminderte Zeiten wegen des Besuchs einer Schule, Fachschule oder Hochschule enthält oder
2. Anrechnungszeiten im Beitrittsgebiet wegen des Bezugs einer Übergangsrente, einer Invalidenrente bei Erreichen besonderer Altersgrenzen, einer befristeten erweiterten Versorgung oder einer berufsbezogenen Zuwendung an Ballettmitglieder in staatlichen Einrichtungen zu berücksichtigen sind oder
3. Verfolgungszeiten nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz anerkannt sind.

Bei einem Rentenbeginn nach dem 31. Dezember 1995 ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Rente auf der Grundlage des Rechts festzustellen und zu leisten ist, das bei erstmaliger Feststellung der Rente anzuwenden war. In Fällen des Satzes 1 Nr. 3 ist bei der Feststellung der Rente nach Satz 1 und 2 der § 11 Satz 2 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2662) anzuwenden.

(1a) Eine nach den Vorschriften dieses Buches berechnete Rente ist auf Antrag vom Beginn an neu festzustellen und zu leisten, wenn Zeiten nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz anerkannt sind oder wenn § 3 Abs. 1 Satz 2 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes anzuwenden ist.

(2) Eine Rente ist auf Antrag neu festzustellen, wenn sie vor dem 1. Januar 2001 nach den Vorschriften dieses Gesetzbuches bereits neu festgestellt worden war.

(3) Eine nach den Vorschriften dieses Buches berechnete Rente ist auf Antrag von Beginn an neu festzustellen und zu leisten, wenn der Rentenbeginn vor dem 22. Juli 2017 liegt und Anrechnungszeiten, mit Ausnahme von Anrechnungszeiten wegen Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit, aufgrund der Anwendung des § 58 Absatz 1 Satz 3 in der bis zum 21. Juli 2017 geltenden Fassung in der Rente nicht berücksichtigt wurden. Abweichend von § 300 Absatz 3 ist bei der Neufeststellung der Rente nach Satz 1 die Regelung des § 58 Absatz 1 Satz 3 und des § 74 Satz 3 in der jeweils ab dem 22. Juli 2017 geltenden Fassung anzuwenden.⁴⁸⁹

§ 310 Erneute Neufeststellung von Renten

Ist eine Rente, die vor dem 1. Januar 2001 nach den Vorschriften dieses Gesetzbuchs neu festgestellt worden war, erneut neu festzustellen und sind dabei die persönlichen Entgeltpunkte neu zu ermitteln, sind der neu festzustellenden Rente mindestens die bisherigen persönlichen Entgeltpunkte zugrunde zu legen; dies gilt nicht, soweit die bisherigen persönlichen Entgeltpunkte auf einer

489 ÄNDERUNGEN

01.01.1996.—Artikel 1 Nr. 65 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) und Artikel 6 Nr. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) haben die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 309 Aktueller Rentenwert für 1992

Bei der Bestimmung des vom 1. Juli 1992 an geltenden aktuellen Rentenwerts sind als Daten des vorvergangenen Kalenderjahres

1. für die Ermittlung des Faktors der Veränderung der Brutto-lohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer das bei der Bestimmung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1991 verwendete durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt für das Jahr 1990 und
2. die dem Statistischen Bundesamt zu Beginn des Jahres 1992 vorliegenden Daten über die Nettoquote für Arbeitsentgelt und die Rentennettoquote für das Jahr 1990 zugrunde zu legen.“

03.08.2001.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1939) hat Abs. 1a eingefügt.

22.07.2017.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2509) hat Abs. 3 eingefügt.

rechtswidrigen Begünstigung beruhen oder eine wesentliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse zu Ungunsten des Rentenbeziehers eingetreten ist.⁴⁹⁰

§ 310a Neufeststellung von Renten mit Zeiten der Beschäftigung bei der Deutschen Reichsbahn oder bei der Deutschen Post

(1) Eine nach den Vorschriften dieses Buches berechnete Rente mit Zeiten der Beschäftigung bei der Deutschen Reichsbahn oder bei der Deutschen Post und Arbeitsverdiensten oberhalb der im Beitrittsgebiet geltenden Beitragsbemessungsgrenzen ist auf Antrag neu festzustellen, wenn sie vor dem 3. August 2001 begonnen hat. Abweichend von § 300 Abs. 3 sind bei der Neufeststellung der Rente § 256a Abs. 2 und § 307a Abs. 2 in der am 1. Dezember 1998 geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Die Neufeststellung erfolgt für die Zeit ab Rentenbeginn, frühestens für die Zeit ab 1. Dezember 1998.⁴⁹¹

§ 310b Neufeststellung von Renten mit überführten Zeiten nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz

Eine nach den Vorschriften dieses Buches berechnete Rente, die Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz enthält und

490 ERLÄUTERUNG

Die Vorschrift ist bereits am 1. Januar 1991 in Kraft getreten.

AUFHEBUNG

01.01.1996.—Artikel 1 Nr. 65 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 310 Verordnungsermächtigung

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bis zum 31. Dezember 1991

1. die Anlage 1 um die gemäß § 1255 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung bestimmten durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte für die Kalenderjahre 1988 und 1989 zu ergänzen,
2. das vorläufige Durchschnittsentgelt für das Jahr 1991 zu bestimmen, indem das Durchschnittsentgelt für das Jahr 1990 um den Vomhundertsatz erhöht wird, um den das Durchschnittsentgelt für das Jahr 1990 höher ist als das Durchschnittsentgelt für das Jahr 1989.“

QUELLE

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 57 des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827) hat die Vorschrift eingefügt.

491 QUELLE

01.12.1991.—Artikel 1 Nr. 134 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) und Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2207) haben die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1996.—Artikel 1 Nr. 65 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 310a Verordnungsermächtigung

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Anlage 12 um die Gesamtdurchschnittseinkommen bis Ende des 20-Jahreszeitraums im 2. Halbjahr 1990 sowie im 1. und 2. Halbjahr 1991,
2. die Anlage 16 um die Höchstverdienste bei glaubhaft gemachten Beitragszeiten für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1990,
3. die Anlage 17 um die Durchschnittseinkommen und die dazugehörigen Faktoren bei Ende des 20-Jahreszeitraums im 2. Halbjahr 1990 sowie im 1. und 2. Halbjahr 1991,
4. für das Kalenderjahr 1991 den vorläufigen Wert der Anlage 10

zu ergänzen.“

QUELLE

01.12.1998.—Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1939) hat die Vorschrift eingefügt.

für die die Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen nach § 7 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes in der Fassung des Renten-Überleitungsgesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) begrenzt worden sind, oder die Zeiten enthält, die nach § 22a des Fremdrentengesetzes begrenzt worden sind, ist neu festzustellen. Bei der Neufeststellung der Rente sind § 6 Abs. 2 oder 3 und § 7 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes, § 22a des Fremdrentengesetzes und § 307b in der am 1. Mai 1999 geltenden Fassung anzuwenden. Die Sätze 1 und 2 gelten auf Antrag entsprechend in den Fällen des § 4 Abs. 4 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes.⁴⁹²

§ 310c Neufeststellung von Renten wegen Beschäftigungszeiten während des Bezugs einer Invalidenrente

Wurden während des Bezugs einer Invalidenrente oder einer Versorgung wegen Invalidität oder wegen des Bezugs von Blindengeld oder Sonderpflegegeld nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets bis zum 31. Dezember 1991 Zeiten einer Beschäftigung zurückgelegt, besteht ab 1. September 2001 Anspruch auf Neufeststellung einer nach den Vorschriften dieses Buches berechneten Rente, wenn sie vor dem 1. Juli 2002 begonnen hat. Abweichend von § 300 Abs. 3 sind bei der Neufeststellung der Rente die Regelungen über die Berücksichtigung von Beitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit während des Bezugs einer Leistung nach Satz 1 in der seit dem 1. Juli 2002 geltenden Fassung anzuwenden. Der neu festgestellten Rente sind mindestens die bisherigen persönlichen Entgeltpunkte zugrunde zu legen; dies gilt nicht, soweit die bisherigen persönlichen Entgeltpunkte auf einer rechtswidrigen Begünstigung beruhen oder eine wesentliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse zu Ungunsten des Rentenbeziehers eingetreten ist.⁴⁹³

Fünfter Unterabschnitt Zusammentreffen von Renten und von Einkommen

§ 311 Rente und Leistungen aus der Unfallversicherung

(1) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente nach den Vorschriften im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet und auf eine Rente aus der Unfallversicherung, die für die Leistung der Rente zu berücksichtigen war, wird die Rente insoweit nicht geleistet, als die Summe dieser Renten den Grenzbetrag übersteigt.

(2) Bei der Ermittlung der Summe der zusammentreffenden Renten bleiben unberücksichtigt

1. bei der Rente
 - a) der Betrag, der den Grenzbetrag übersteigt,
 - b) der auf den Leistungszuschlag für ständige Arbeiten unter Tage entfallende Anteil,
 - c) der auf den Erhöhungsbetrag in Waisenrenten entfallende Anteil,
2. bei der Verletztenrente aus der Unfallversicherung je 16,67 vom Hundert des aktuellen Rentenwerts für jeden Prozentpunkt der Minderung der Erwerbsfähigkeit, wenn diese mindestens 60 vom Hundert beträgt und die Rente aufgrund einer entschädigungspflichtigen Silikose oder Siliko-Tuberkulose geleistet wird.

(3) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente nach den Vorschriften im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet und auf eine Rente aus der Unfallversicherung, die für die Leistung der Rente nicht zu berücksichtigen war, verbleibt es für die Leistung dieser Rente dabei.

492 QUELLE
01.05.1999.—Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1939) hat die Vorschrift eingefügt.

493 QUELLE
01.07.2002.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2074) hat die Vorschrift eingefügt.

(4) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente nach den Vorschriften im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet mit Zeiten sowohl der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten als auch der knappschaftlichen Rentenversicherung und ruhte wegen einer Rente aus der Unfallversicherung die Rente mit den Zeiten der knappschaftlichen Rentenversicherung vorrangig, verbleibt es für die Leistung dieser Rente dabei.

(5) Der Grenzbetrag beträgt

1. bei Renten, für die die allgemeine Wartezeit in der knappschaftlichen Rentenversicherung nicht erfüllt ist,
 - a) bei Renten aus eigener Versicherung 80 vom Hundert,
 - b) bei Witwenrenten oder Witwerrenten 48 vom Hundert,
2. bei Renten, für die die allgemeine Wartezeit in der knappschaftlichen Rentenversicherung erfüllt ist,
 - a) bei Renten aus eigener Versicherung 95 vom Hundert,
 - b) bei Witwenrenten oder Witwerrenten 57 vom Hundert

eines Zwölftels des Jahresarbeitsverdienstes, der der Berechnung der Rente aus der Unfallversicherung zugrunde liegt, mindestens jedoch des Betrages, der sich ergibt, wenn der im Dezember 1991 zugrundeliegende persönliche Vomhundertsatz mit zwei Dritteln des aktuellen Rentenwerts vervielfältigt wird (Mindestgrenzbetrag). Beruht die Rente ausschließlich auf Zeiten der knappschaftlichen Rentenversicherung, ist der persönliche Vomhundertsatz mit 1,0106 zu vervielfältigen. Beruht sie auch auf Zeiten der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten, ist ein durchschnittlicher persönlicher Vomhundertsatz zu ermitteln, indem der Vomhundertsatz nach Satz 2 und der persönliche Vomhundertsatz der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten mit der ihrer Ermittlung zugrundeliegenden jeweiligen Anzahl an Monaten vervielfältigt und die Summe beider Ergebnisse durch die Summe aller Monate geteilt wird. Liegt der Rente ein persönlicher Vomhundertsatz nicht zugrunde, ist Mindestgrenzbetrag das bei Renten aus eigener Versicherung das 50fache, bei Witwenrenten oder Witwerrenten das 30fache des aktuellen Rentenwerts. Für die ersten drei Monate nach Beginn der Witwenrente oder Witwerrente wird der Grenzbetrag mit dem für eine Rente aus eigener Versicherung geltenden Vomhundertsatz ermittelt.

(6) Der Grenzbetrag beträgt bei Halbwaisenrenten das 13,33fache, bei Vollwaisenrenten das 20fache des aktuellen Rentenwerts.

(7) Für die von einem Träger mit Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs geleistete Rente wegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit ist ein Jahresarbeitsverdienst nicht festzustellen. Bei einer an eine Witwe oder einen Witwer geleisteten Rente gilt ihr um zwei Drittel erhöhter Betrag als Vollrente.

(8) Bestand vor Inkrafttreten von Vorschriften über das Zusammentreffen von Renten und von Leistungen aus der Unfallversicherung Anspruch auf eine Rente und auf eine Rente aus der Unfallversicherung, die für die Leistung der Rente nicht zu berücksichtigen war, verbleibt es für die Leistung dieser Rente dabei.⁴⁹⁴

§ 312 Mindestgrenzbetrag bei Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1979

494 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 135 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat in Abs. 1, 3 und 4 jeweils „nach den Vorschriften im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet“ nach „Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 24. Juni 1993 (BGBl. I S. 1038) hat in Abs. 5 Satz 4 „das 50fache“ durch „bei Renten aus eigener Versicherung das 50fache, bei Witwenrenten oder Witwerrenten das 30fache“ ersetzt.

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 126 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) hat Abs. 8 eingefügt.

(1) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente, die auf einem Versicherungsfall vor dem 1. Januar 1979 beruht, und ruhte diese wegen einer Rente aus der Unfallversicherung, beträgt der Mindestgrenzbetrag

1. bei einer Rente aus eigener Versicherung 85 vom Hundert,
2. bei einer Witwenrente oder Witwerrente 51 vom Hundert

des Betrages, der sich ergibt, wenn der im Dezember 1991 zugrundeliegende persönliche Vomhundertsatz mit zwei Dritteln des aktuellen Rentenwerts vervielfältigt wird.

(2) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente, für die die allgemeine Wartezeit in der knappschaftlichen Rentenversicherung erfüllt ist und die auf einem Versicherungsfall vor dem 1. Januar 1979 beruht, und ruhte diese Rente wegen einer Rente aus der Unfallversicherung, die auf einem Unfall oder Tod vor dem 1. Januar 1979 beruht, beträgt der Mindestgrenzbetrag

1. bei einer Rente aus eigener Versicherung 100 vom Hundert,
2. bei einer Witwenrente oder Witwerrente 60 vom Hundert

des Betrages, der sich ergibt, wenn der im Dezember 1991 zugrundeliegende persönliche Vomhundertsatz mit zwei Dritteln des aktuellen Rentenwerts vervielfältigt wird.

(3) § 311 Abs. 5 Satz 2 und 3, Abs. 7 ist anzuwenden.

§ 313 Hinzuverdienst bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

(1) Würde sich nach den §§ 96a und 313 in der ab dem 1. Juli 2017 geltenden Fassung am 1. Juli 2017 eine niedrigere teilweise zu leistende Rente ergeben, wird eine am 30. Juni 2017 aufgrund von Hinzuverdienst teilweise geleistete Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit unter den sonstigen Voraussetzungen des geltenden Rechts so lange weitergeleistet, bis

1. die am 30. Juni 2017 für diese anteilig geleistete Rente geltende Hinzuverdienstgrenze nach den §§ 96a und 313 in der bis zum 30. Juni 2017 geltenden Fassung überschritten wird oder
2. sich nach den §§ 96a und 313 in der ab dem 1. Juli 2017 geltenden Fassung eine mindestens gleich hohe Rente ergibt.

Als Kalenderjahr nach § 96a Absatz 5 in Verbindung mit § 34 Absatz 3c und 3d, in dem erstmals Hinzuverdienst berücksichtigt wurde, gilt das Jahr 2017. Die Hinzuverdienstgrenze nach Satz 1 Nummer 1 wird jährlich entsprechend der prozentualen Veränderung der Bezugsgröße angepasst.

(2) (weggefallen)

(3) (weggefallen)

(4) (weggefallen)

(5) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnete Rente und ist diese Rente nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes neu zu berechnen, werden als Entgeltpunkte im Sinne des § 96a Absatz 1c die nach § 307a ermittelten durchschnittlichen Entgeltpunkte zugrunde gelegt.

(6) Für Versicherte, die am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnete Invalidenrente oder Bergmannsinvalidenrente hatten und die die persönlichen Voraussetzungen für den Bezug von Blindengeld oder Sonderpflegegeld nach den am 31. Dezember 1991 geltenden Vorschriften des Beitrittsgebiets erfüllen, gilt für diese Rente eine Hinzuverdienstgrenze nicht.

(7) (weggefallen)

(8) Besteht Anspruch auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und eine Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenbeamte, für ehrenamtlich in kommunalen Vertretungskörperschaften Tätige oder für Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane, Versichertenälteste oder Vertrauenspersonen der Sozialversicherungsträger, gilt die Aufwandsentschädigung bis zum 31. Dezember 2022 weiterhin nicht als Hinzuverdienst, soweit kein konkreter Verdienstausschluss ersetzt wird.⁴⁹⁵

495 ÄNDERUNGEN

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 58 des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 313 Rente wegen Berufsunfähigkeit oder für Bergleute und Arbeitslosengeld

Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit oder auf Rente für Bergleute und auf Arbeitslosengeld, das nicht zu berücksichtigen war, verbleibt es für die Leistung der Rente dabei.“

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 62 des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) hat in Abs. 3 Nr. 1 „630 Deutsche Mark“ durch „325 Euro“ ersetzt.

01.01.2003.—Artikel 8 Nr. 16 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2167) hat Abs. 7 eingefügt.

01.04.2003.—Artikel 4 Nr. 16 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) hat in Abs. 3 Nr. 1 „325 Euro“ durch „ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße“ ersetzt.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 81 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) und Artikel 5 Nr. 7 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 681) haben Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Hinzuverdienstgrenze beträgt

1. bei einer Rente wegen Berufsunfähigkeit ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße,
2. bei einer Rente wegen Berufsunfähigkeit
 - a) in voller Höhe das 52,5fache,
 - b) in Höhe von zwei Dritteln das 70fache,
 - c) in Höhe von einem Drittel das 87,5fache
 des aktuellen Rentenwerts (§ 68), vervielfältigt mit den Entgeltpunkten (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) des letzten Kalenderjahres vor Eintritt der Berufsunfähigkeit, mindestens jedoch mit 0,5 Entgeltpunkten,
3. bei einer Rente für Bergleute
 - a) in voller Höhe das 70fache,
 - b) in Höhe von zwei Dritteln das 93,3fache,
 - c) in Höhe von einem Drittel das 116,7fache
 des aktuellen Rentenwerts (§ 68), vervielfältigt mit den Entgeltpunkten (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) des letzten Kalenderjahres vor Eintritt der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit oder der Erfüllung der Voraussetzungen entsprechend § 45 Abs. 3, mindestens jedoch mit 0,5 Entgeltpunkten.“

21.09.2010.—Artikel 4 Nr. 28 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) hat Abs. 8 eingefügt.

01.01.2013.—Artikel 4 Nr. 27 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2474) hat in Abs. 3 Nr. 1 „400 Euro“ durch „450 Euro“ ersetzt.

01.07.2014.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 23. Juni 2014 (BGBl. I S. 787) hat in Abs. 8 „2015“ durch „2017“ ersetzt.

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 39 lit. a des Gesetzes vom 8. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2838) und Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2509) haben Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Bestand am 31. Dezember 2000 Anspruch auf eine Rente wegen Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder für Bergleute ist § 96a unter Beachtung der Hinzuverdienstgrenzen des Absatzes 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Regelungen zur Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung für die Rente wegen Berufsunfähigkeit und die Regelungen zur Rente wegen voller Erwerbsminderung für die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit entsprechend gelten.“

Artikel 1 Nr. 39 lit. b des Gesetzes vom 8. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2838) hat Abs. 2 bis 4 aufgehoben. Abs. 2 bis 4 lauteten:

„(2) Abhängig vom erzielten Hinzuverdienst wird

1. eine Rente wegen Berufsunfähigkeit in voller Höhe, in Höhe von zwei Dritteln oder in Höhe von einem Drittel,
2. eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bei Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze des Absatzes 3 Nr. 1 und weiterem Vorliegen von Erwerbsunfähigkeit in Höhe der Rente wegen Berufsunfähigkeit unter Beachtung der Hinzuverdienstgrenzen des Absatzes 3 Nr. 2,
3. eine Rente für Bergleute in voller Höhe, in Höhe von zwei Dritteln oder in Höhe von einem Drittel

geleistet.

(3) Die Hinzuverdienstgrenze beträgt

1. bei einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit 450 Euro,
2. bei einer Rente wegen Berufsunfähigkeit

§ 313a⁴⁹⁶**§ 314 Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes**

- a) in voller Höhe das 0,57fache,
 - b) in Höhe von zwei Dritteln das 0,76fache,
 - c) in Höhe von einem Drittel das 0,94fache
- der monatlichen Bezugsgröße, vervielfältigt mit den Entgeltpunkten (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) des letzten Kalenderjahres vor Eintritt der Berufsunfähigkeit, mindestens jedoch mit 0,5 Entgeltpunkten,
3. bei einer Rente für Bergleute
- a) in voller Höhe das 0,76fache,
 - b) in Höhe von zwei Dritteln das 1,01fache,
 - c) in Höhe von einem Drittel das 1,26fache
- der monatlichen Bezugsgröße, vervielfältigt mit den Entgeltpunkten (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) des letzten Kalenderjahres vor Eintritt der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit oder der Erfüllung der Voraussetzungen entsprechend § 45 Abs. 3, mindestens jedoch mit 0,5 Entgeltpunkten.

(4) Bestand am 31. Dezember 2000 neben einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit Anspruch auf Arbeitslosengeld, das bei der Feststellung eines Hinzuverdienstes dem Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen gleich stand, verbleibt es dabei, solange das Arbeitslosengeld geleistet wird.“

Artikel 1 Nr. 39 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „Absatzes 3“ durch „§ 96a Absatz 1c“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 39 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 6 „(Absätze 1 bis 3)“ nach „Hinzuverdienstgrenze“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 39 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 7 aufgehoben. Abs. 7 lautete:

„(7) Bestand am 31. Dezember 2002 Anspruch auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und dem Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit vergleichbares Einkommen mit Ausnahme von Vorruhestandsgeld, gilt für diese Rente dieses vergleichbare Einkommen bis zum 31. Dezember 2007 nicht als Hinzuverdienst.“

22.07.2017.—Artikel 1 Nr. 16a des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2509) hat in Abs. 8 „2017“ durch „2020“ ersetzt.

01.07.2020.—Artikel 6 Nr. 24 lit. a des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) hat in Abs. 5 „Absatz 1c“ durch „Absatz 1b und 1c“ ersetzt.

Artikel 6 Nr. 24 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 8 „2020“ durch „2022“ ersetzt.

01.10.2022.—Artikel 7 Nr. 31 lit. b des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat in Abs. 8 „30. September“ durch „31. Dezember“ ersetzt.

01.01.2023.—Artikel 7 Nr. 31 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat in Abs. 5 „Absatz 1b und 1c“ durch „Absatz 1c“ ersetzt.

496 ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 128 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) hat die Vorschrift eingefügt.

01.07.2001.—Artikel 6 Nr. 41 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in Satz 2 Nr. 2 „Rehabilitation“ durch „Teilhabe“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 40 des Gesetzes vom 8. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2838) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 313a Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Arbeitslosengeld

Bestand am 31. Dezember 1998 Anspruch auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, wird auf die Rente das für denselben Zeitraum geleistete Arbeitslosengeld angerechnet. Eine Anrechnung erfolgt nicht, wenn das Arbeitslosengeld

1. nur vorläufig bis zur Feststellung der verminderten Erwerbsfähigkeit geleistet wird oder
2. aufgrund einer Anwartschaftszeit geleistet wird, die insgesamt nach dem Beginn der Rente wegen Berufsunfähigkeit oder der Rente für Bergleute oder nach dem Ende einer Leistung zur Teilhabe, wegen der der Anspruch auf die Rente nicht bestanden hat, erfüllt worden ist.

Die Sätze 1 und 2 sind nicht auf Arbeitslosengeld anzuwenden, auf das erst nach dem 31. Dezember 2000 ein Anspruch entsteht.“

(1) Ist der Versicherte vor dem 1. Januar 1986 gestorben oder haben die Ehegatten bis zum 31. Dezember 1988 eine wirksame Erklärung über die weitere Anwendung des bis zum 31. Dezember 1985 geltenden Hinterbliebenenrentenrechts abgegeben, werden auf eine Witwenrente oder Witwerrente die Vorschriften über die Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes nicht angewendet.

(2) Ist der Versicherte vor dem 1. Januar 1986 gestorben und ist eine erneute Ehe der Witwe oder des Witwers aufgelöst oder für nichtig erklärt worden, werden auf eine Witwenrente oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten die Vorschriften über die Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes nicht angewendet. Besteht für denselben Zeitraum Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente oder auf eine solche Rente aus der Unfallversicherung, werden diese Ansprüche in der Höhe berücksichtigt, die sich nach Anwendung der Vorschriften über die Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes ergibt.

(3) Auf eine Witwenrente oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten, bei der Einkommen nach § 114 Absatz 1 des Vierten Buches zu berücksichtigen ist, ist eine Witwenrente oder Witwerrente nach dem letzten Ehegatten in der Höhe anzurechnen, die sich nach Anwendung der Vorschriften über die Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes ergibt. § 97 Absatz 3 Satz 1 und 3 findet in diesen Fällen keine Anwendung.⁴⁹⁷

§ 314a Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes aus dem Beitrittsgebiet

(1) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente aufgrund des im Beitrittsgebiet geltenden Rechts oder bestand ein solcher Anspruch nur deshalb nicht, weil die im Beitrittsgebiet geltenden besonderen Voraussetzungen nicht erfüllt waren, werden vom 1. Januar 1992 an auf die Witwenrente oder Witwerrente die Vorschriften über die Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes angewendet.

497 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 7 Nr. 24 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat in Abs. 5 Satz 1 „1 000 Deutsche Mark“ durch „520 Euro“ und in Abs. 5 Satz 2 „800 Deutsche Mark“ durch „410 Euro“ ersetzt.

01.08.2004.—Artikel 1 Nr. 73 des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) hat Abs. 3 bis 5 aufgehoben. Abs. 3 bis 5 lauteten:

„(3) Ist der Versicherte in der Zeit vom 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 1995 gestorben und wurde die Ehe vor dem 1. Januar 1986 geschlossen, werden auf eine Witwenrente bis zum Ablauf von zwölf Kalendermonaten nach dem Tode des Versicherten die Vorschriften über die Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes nicht angewendet. Anschließend werden sie mit der Maßgabe angewendet, daß für jeweils zwölf Kalendermonate das nach Abzug der Minderungsbeträge verbleibende Einkommen zunächst in Höhe von zehn vom Hundert, dann in Höhe von 20 vom Hundert, dann in Höhe von 30 vom Hundert und erst nach Ablauf des 48. auf den Sterbemonat folgenden Kalendermonats in Höhe von 40 vom Hundert angerechnet wird.

(4) Auf Antrag gilt Absatz 3 entsprechend bei Witwerrenten, wenn die Verstorbene den Unterhalt ihrer Familie oder, wenn die Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden worden ist, den Unterhalt des geschiedenen Ehemannes im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor dem Tode überwiegend bestritten hat.

(5) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf Waisenrente für Waisen, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, findet eine Einkommensanrechnung nur dann statt, wenn den Waisen aus dem Ausbildungsverhältnis Bruttobezüge in Höhe von wenigstens 520 Euro zustehen; Ehegatten- und Kinderzuschläge und einmalige Zuwendungen sowie vermögenswirksame Leistungen, die den Waisen über die geschuldete Ausbildungsvergütung hinaus zustehen, bleiben außer Ansatz, soweit sie den nach dem jeweils geltenden Vermögensbildungsgesetz begünstigten Höchstbetrag nicht übersteigen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn den Waisen mit Rücksicht auf die Ausbildung Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld von wenigstens 410 Euro monatlich zusteht oder nur deswegen nicht zusteht, weil sie über anrechnungsfähiges Einkommen verfügen.“

17.11.2016.—Artikel 4 Nr. 20a des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) hat Abs. 3 eingefügt.

(2) Hatte der Versicherte oder die Witwe oder der Witwer am 18. Mai 1990 den gewöhnlichen Aufenthalt im Beitragsgebiet, ist § 314 Absatz 1 und 2 nicht anzuwenden.⁴⁹⁸

§ 314b⁴⁹⁹

Sechster Unterabschnitt Zusatzleistungen

§ 315 Zuschuß zur Krankenversicherung

(1) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf einen Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung und war der Berechtigte bereits zu diesem Zeitpunkt nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem der deutschen Aufsicht unterliegenden Krankenversicherungsunternehmen versichert, wird dieser Zuschuß in der bisherigen Höhe zu der Rente und einer sich unmittelbar daran anschließenden Rente desselben Berechtigten weitergeleistet.

(2) Besteht am 1. Januar 1992 Anspruch auf einen Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung, der nicht nur nach Anwendung der Vorschriften eines Renten Anpassungsgesetzes für Dezember 1991 höher als der Beitragsanteil war, den der Träger der Rentenversicherung als Krankenversicherungsbeitrag für pflichtversicherte Rentenbezieher zu tragen hat, wird der Zuschuß zu der Rente und einer sich unmittelbar daran anschließenden Rente desselben Berechtigten mindestens in der bisherigen Höhe, höchstens in Höhe der Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen für die Krankenversicherung, weitergeleistet.

(3) Bestand am 31. Dezember 1991 nach einem Renten Anpassungsgesetz Anspruch auf einen Auffüllbetrag, der als Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung gilt, wird dieser in der bisherigen Höhe weitergeleistet. Rentenerhöhungen, die sich aufgrund von Renten Anpassungen nach dem 31. Dezember 1991 ergeben, werden hierauf angerechnet.

(4) Bestand am 30. April 2007 Anspruch auf einen Zuschuss zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung und war der Berechtigte bereits zu diesem Zeitpunkt in einer ausländischen ge-

498 QUELLE

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 136 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.2004.—Artikel 1 Nr. 74 des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) hat in Abs. 2 „Abs. 1 bis 4“ nach „§ 314“ gestrichen.

01.07.2015.—Artikel 3 Nr. 16 des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583) hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf Waisenrente aufgrund des im Beitragsgebiet geltenden Rechts oder bestand ein solcher Anspruch nur deshalb nicht, weil die im Beitragsgebiet geltenden besonderen Voraussetzungen nicht erfüllt waren, werden vom 1. Januar 1992 an auf die Waisenrente die Vorschriften über die Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes angewendet.“

17.11.2016.—Artikel 4 Nr. 20b des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) hat in Abs. 2 „Absatz 1 und 2“ nach „§ 314“ eingefügt.

499 QUELLE

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 59 des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 40 des Gesetzes vom 8. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2838) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 314b Befristung der Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit

Bestand am 31. Dezember 2000 Anspruch auf eine befristete Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit und ist der jeweilige Anspruch nach Ablauf der Frist von der jeweiligen Arbeitsmarktlage abhängig, ist die Befristung zu wiederholen, es sei denn, die Versicherten vollenden innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der sich anschließenden Frist das 60. Lebensjahr.“

setzlichen Krankenversicherung pflichtversichert, wird dieser Zuschuss zu der Rente und einer sich unmittelbar daran anschließenden Rente desselben Berechtigten weitergeleistet.⁵⁰⁰

§ 315a Auffüllbetrag

Ist der für den Berechtigten nach Anwendung des § 307a ermittelte Monatsbetrag der Rente für Dezember 1991 niedriger als der für denselben Monat ausgezahlte und nach dem am 31. Dezember 1991 geltenden Recht oder nach § 302a Abs. 3 weiterhin zustehende Rentenbetrag einschließlich des Ehegattenzuschlags, wird ein Auffüllbetrag in Höhe der Differenz geleistet. Bei dem Vergleich werden die für Dezember 1991 nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets geleisteten Rentenbeträge zuvor um 6,84 vom Hundert erhöht; Zusatzrenten nach § 307a Abs. 9 Nr. 1, Zusatzrenten nach der Verordnung über die freiwillige und zusätzliche Versicherung in der Sozialversicherung vom 28. Januar 1947 und Zusatzrenten nach der Verordnung über die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung vom 15. März 1968 bleiben außer Betracht. Bei der Ermittlung der für Dezember 1991 nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets geleisteten Rentenbeträge ist das Rentenangleichungsgesetz vom 28. Juni 1990 (GBl. Nr. 38 S. 495) mit der Maßgabe anzuwenden, daß eine vor Angleichung höhere Rente so lange geleistet wird, bis die anzugleichende Rente den bisherigen Betrag übersteigt. Der Auffüllbetrag wird vom 1. Januar 1996 an bei jeder Rentenanpassung um ein Fünftel des Auffüllbetrags, mindestens aber um 20 Deutsche Mark vermindert; durch die Verminderung darf der bisherige Zahlbetrag der Rente nicht unterschritten werden. Ein danach noch verbleibender Auffüllbetrag wird bei den folgenden Rentenanpassungen im Umfang dieser Rentenanpassungen abgeschmolzen.⁵⁰¹

§ 315b Renten aus freiwilligen Beiträgen des Beitrittsgebiets

Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine

1. Rente nach der Verordnung über die Neuregelung der freiwilligen Versicherungen in der Sozialversicherung vom 25. Juni 1953 (GBl. Nr. 80 S. 823),
2. Zusatzrente nach der Verordnung über die freiwillige und zusätzliche Versicherung in der Sozialversicherung vom 28. Januar 1947,
3. Zusatzrente nach der Verordnung über die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung vom 15. März 1968,

wird diese in Höhe des um 6,84 vom Hundert erhöhten bisherigen Betrags weitergeleistet.⁵⁰²

§ 316⁵⁰³

500 ÄNDERUNGEN

01.05.2007.—Artikel 1 Nr. 82 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat Abs. 4 eingefügt.

501 QUELLE

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 137 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) und Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 24. Juni 1993 (BGBl. I S. 1038) haben die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 5 Nr. 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Satz 3 eingefügt.

502 QUELLE

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 138 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) und Artikel 1 Nr. 66 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) haben die Vorschrift eingefügt.

503 AUFHEBUNG

01.08.2004.—Artikel 1 Nr. 75 des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 316 Unterbringung von Rentenberechtigten

Sind zur Unterbringung eines Rentenberechtigten in einem Altersheim, einem Kinderheim oder einer ähnlichen Einrichtung vor dem 1. Januar 1992 Mittel aufgewendet worden, können für ihn in dieser Höhe weiterhin Mittel aufgewendet werden.“

Siebter Unterabschnitt
Leistungen an Berechtigte im Ausland⁵⁰⁴

§ 317 Grundsatz

(1) Bestand Anspruch auf Leistung einer Rente vor dem Zeitpunkt, von dem an geänderte Vorschriften über Leistungen an Berechtigte im Ausland gelten, wird die Rente allein aus Anlaß der Rechtsänderung nicht neu berechnet. Dies gilt nicht, wenn dem Berechtigten die Rente aus Beitragszeiten im Beitrittsgebiet nicht oder nicht in vollem Umfang gezahlt werden konnte. Die Rente ist mindestens aus den bisherigen persönlichen Entgeltpunkten weiterzuleisten.

(2) Eine Rente an einen Hinterbliebenen ist mindestens aus den persönlichen Entgeltpunkten des verstorbenen Versicherten zu leisten, aus denen seine Rente geleistet worden ist, wenn er am 31. Dezember 1991 Anspruch auf Leistung einer Rente ins Ausland hatte und diese Rente bis zu seinem Tode bezogen hat.

(2a) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente und ist diese Rente aufgrund einer nach dem 31. Dezember 1991 eingetretenen Änderung in den Verhältnissen, die für die Anwendung der Vorschriften über Leistungen an Berechtigte im Ausland von Bedeutung sind, neu festzustellen, ist bei der Neufeststellung das am 1. Januar 1992 geltende Recht anzuwenden. Hierbei sind für Berechtigte mindestens die nach § 307 ermittelten persönlichen Entgeltpunkte in dem in § 114 Abs. 1 Satz 2 genannten Verhältnis zugrunde zu legen.

(3) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente, bei der der Anspruch oder die Höhe von der Minderung der Erwerbsfähigkeit abhängig war, und wurde hierbei die jeweilige Arbeitsmarktlage berücksichtigt oder hätte sie berücksichtigt werden können, gilt dies auch weiterhin.

(4) Berechtigte erhalten eine Rente wegen Berufsunfähigkeit nur, wenn sie auf diese Rente bereits für die Zeit, in der sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt noch im Inland gehabt haben, einen Anspruch hatten.⁵⁰⁵

504 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 139 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat die Überschrift des Unterabschnitts neu gefasst.

505 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 140 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 60 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827) hat Abs. 2a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 60 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

01.08.2004.—Artikel 1 Nr. 76 lit. a des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Eine Rente an einen deutschen Hinterbliebenen eines Versicherten, der am 31. Dezember 1991 Anspruch auf Leistung einer Rente ins Ausland hatte und diese Rente bis zu seinem Tode bezogen hat, ist mindestens aus den persönlichen Entgeltpunkten des verstorbenen Versicherten zu leisten, aus denen seine Rente geleistet worden ist.“

Artikel 1 Nr. 76 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2a Satz 2 „berechtigte Deutsche“ durch „Berechtigte, die die Staatsangehörigkeit eines Staates haben, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 anzuwenden ist,“ ersetzt.

05.05.2005.—Artikel 6 Nr. 15 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) hat Abs. 2a Satz 3 eingefügt.

29.06.2011.—Artikel 5 Nr. 20 lit. a des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1202) hat in Abs. 2 „die Staatsangehörigkeit eines Staates hat, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 anzuwenden ist“ durch „Angehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, Angehöriger eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Staatsangehöriger der Schweiz ist“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 20 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2a Satz 2 „die Staatsangehörigkeit eines Staates haben, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 anzuwenden ist“ durch „Angehörige eines Mit-